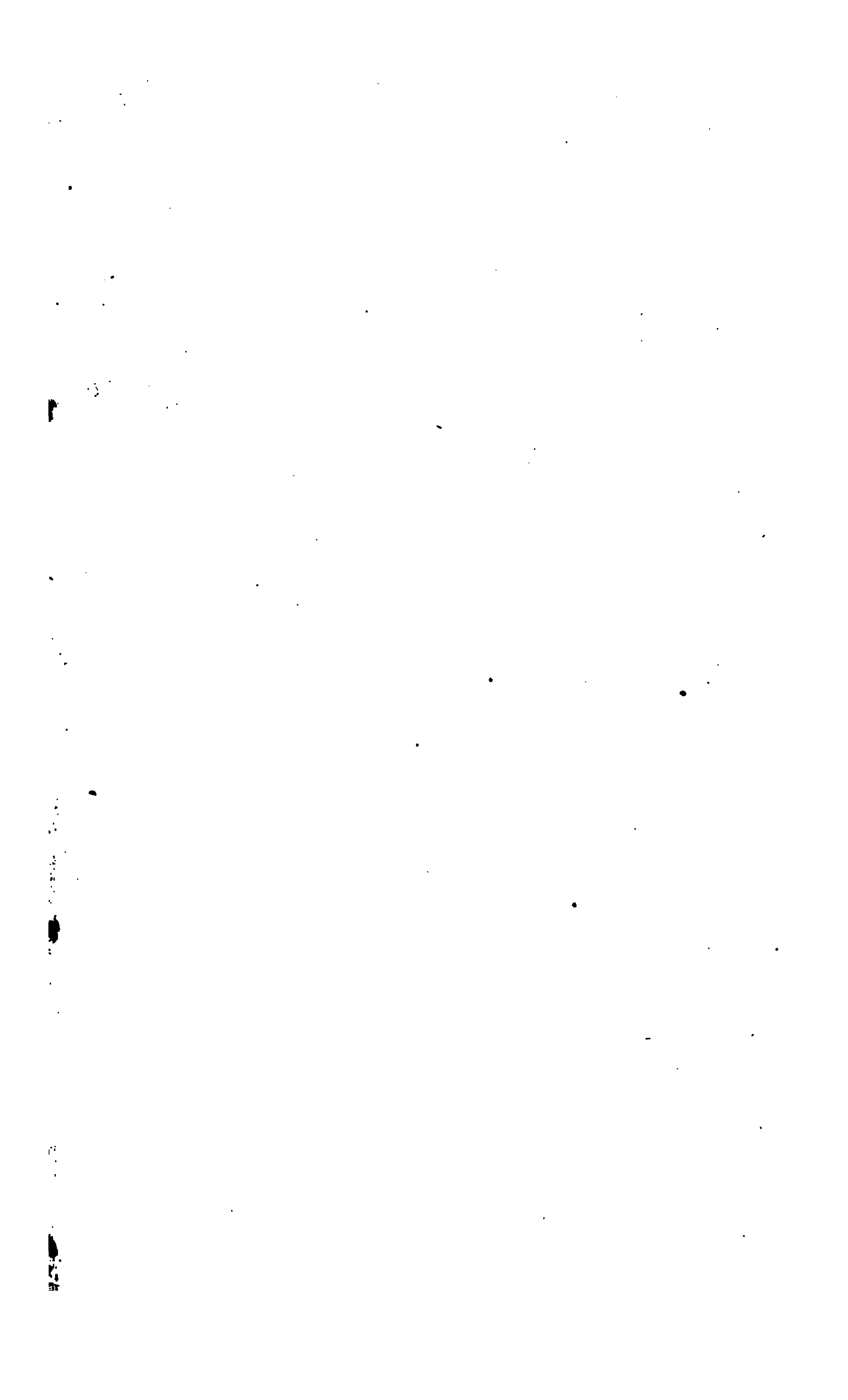
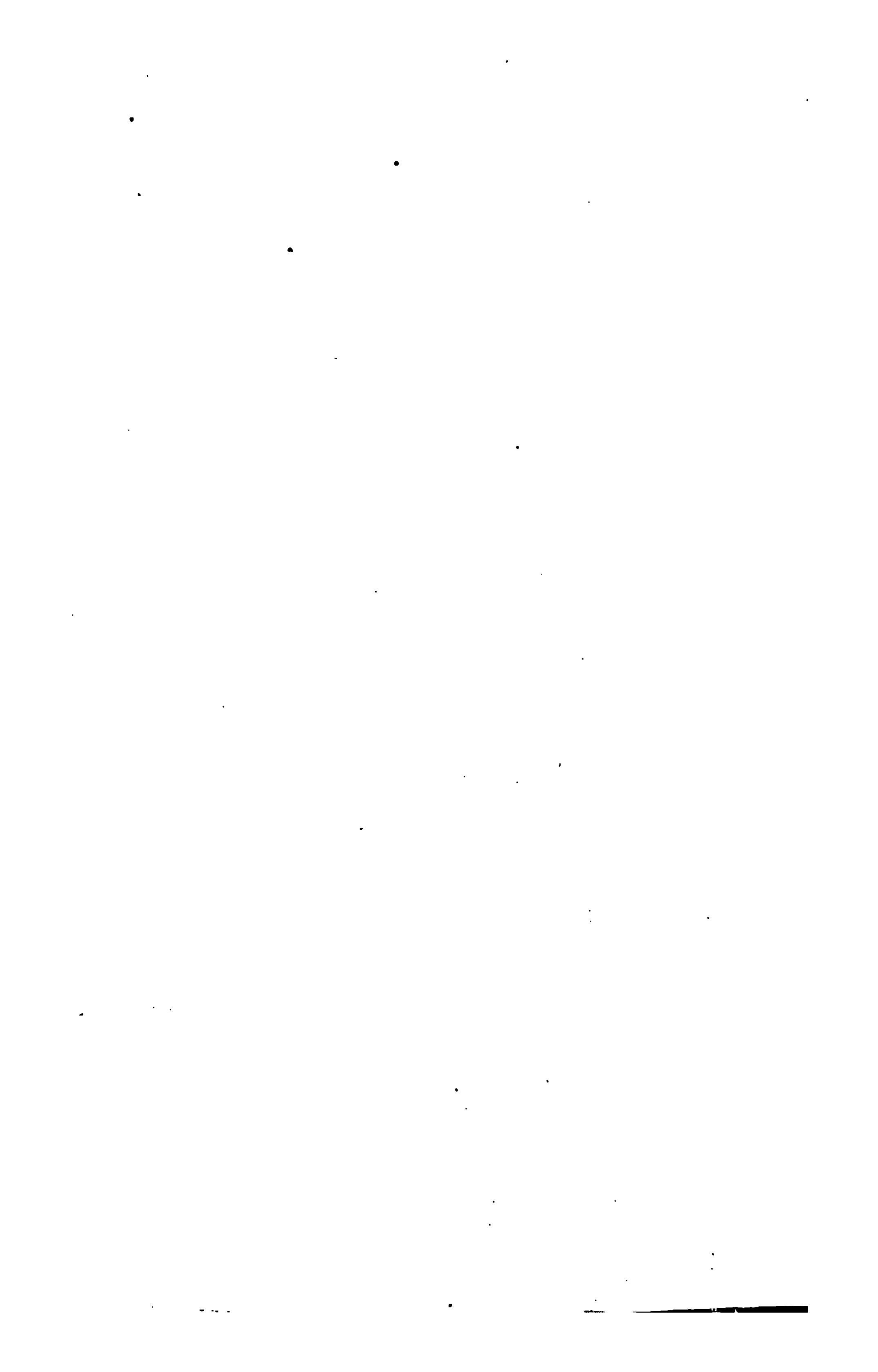



Lt 1
966.15





DER GEBRAUCH
DER
ZAHLWÖRTER IN ZEITBESTIMMUNGEN
BEI TACITUS.

EINE HISTORISCH-CHRONOLOGISCHE UNTERSUCHUNG,

VERFASST UND ALS

INAUGURALDISSERTATION

DER HOHEN

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

BEHUFS

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FRANZ VIOLET
AUS MESCHERIN IN POMMERN.

LEIPZIG
DRUCK VON J. B. HIRSCHFELD.
1882.

SEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

VICTOR GARDTHAUSEN

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

D. V.



DER GEBRAUCH

DER

ZAHLWÖRTER IN ZEITBESTIMMUNGEN

BEI TACITUS

VON

FRANZ VIOLET.



Bei der fortlaufenden annalistischen Darstellung, welche Tacitus in seinen beiden grösseren Geschichtswerken anwendet, veranlassen die einzelnen Facta rücksichtlich der Zeit, in welcher sie sich zutrugen, in der Regel keine Zweifel, da sie in den chronologischen Rahmen gewissermassen fest eingespannt sind, so fest, dass der Schriftsteller selbst jedes Mal, wenn er diesen bei Seite schiebt, es dem Leser andeuten zu müssen glaubt, z. B. XII, 40 extr. Aber eben diese streng begrenzte chronikartige Schilderung gab ihm nicht selten Anlass, im Hinweis auf den inneren Zusammenhang mehrerer Ereignisse die Zeitpunkte derselben mit einander in Beziehung zu setzen und so, — wenn es gestattet ist, das obige Bild fortzuführen —, quer durch den Rahmen Fäden zu spannen, die dem Ganzen noch festeren Halt verleihen. Wenn der Leser diese aufmerksam verfolgt, so wird dadurch sowohl das Gedächtnis an früher Gelesenes aufgefrischt, wie auch sein Interesse für das Folgende gesteigert. Leider aber ist es nicht möglich, immer von einem Endpunkte zum andern zu gelangen, da ja einmal ein sehr bedeutender Teil des Tacitus verloren ist, oder auch der eine Endpunkt von vornherein ausserhalb des Rahmens lag und nur für den zeitgenössischen Römer leicht aufzufinden war. Fassen wir nun ins Auge, ein wie grosser Nutzen der Geschichtswissenschaft aus derartigen correspondirenden Angaben erwachsen kann, so müssen wir wünschen, dass diese Alles aufbiete, um in möglichst vielen Fällen den Schlusspunkt aufzufinden; und das wird ihr gelingen, wenn sie zu dem einen gegebenen terminus die Taciteische Zahl in die richtige arithmetische Beziehung setzen kann. Es erscheint allerdings auf den ersten Blick sehr einfach aus einem terminus

und bekannter Additions- (oder Subtractions-)Zahl den zweiten zu erschliessen, aber wie vieldeutig oft die Ausdrucksform der letzteren ist und zu welchen Inconsequenzen in der Chronologie die Nichtbeachtung dieser Vieldeutigkeit führen kann, hat neuerdings die lehrreiche Abhandlung von Niese (im Hermes XIII, p. 40) an Polybios gezeigt, auf die wir, da sie die Anregung zu der folgenden Untersuchung gab, mit einigen Worten eingehen wollen. Polybios erzählt nämlich (II, 18), die Rückkehr der Gallier nach Rom sei erfolgt 1. im 30. Jahre nach der Alliaschlacht, und 2. im 12. Jahre danach. Demgemäss setzt man dieselbe gewöhnlich in die Jahre 393/361 und 405/349. Diese Ansätze hält Niese für unrichtig, weil sie auf einer verschiedenen Rechenmethode mit Ein- bez. Ausschluss des terminus a quo basiren würden, und eine solche möchte er nicht anerkennen. Indessen kann doch sehr gut derselbe Ausdruck je nach Umständen bald enger, bald weiter gefasst werden; was hindert uns z. B. zu erklären: 1. Alliaschlacht: Sommer 364/390; 2. erste Rückkehr der Gallier, im 30. Jahre danach, also etwa noch im Herbste 393/361; 3. zweite Rückkehr derselben, im 12. Jahre danach, d. h. sehr wohl im Frühjahr 405/349, wobei die einheitliche Zählmethode gewiss nicht verletzt ist. Geben wir bei diesem Beispiele die Mehrdeutigkeit des Ausdrucks zu, so können mit Berücksichtigung der Jahreszeiten folgende acht Ansätze, von denen freilich zwei congruent sind, sich ergeben:

I. 390 — 30 = 360.
360 — 12 = 348.

II. 390 — 30 = 361.
361 — 12 = 349.

III. 390 — 30 = 360.
360 — 12 = 349.

IV. 390 — 30 = 361.
361 — 12 = 350.

V. 390 — 30 = 359.
359 — 12 = 349.

VI. 390 — 30 = 359.
359 — 12 = 347.

VII. 390 — 30 = 360 (≌ I).
360 — 12 = 348.

VIII. 390 — 30 = 360 (≌ III).
360 — 12 = 349.

Die äussersten Grenzen bilden die Ansätze IV und V, wo die Differenz vier, sage vier Kalenderjahre beträgt. Wo bleibt da die historische Sicherheit?

Die Möglichkeit einer verschiedenen Zählmethode muss zunächst stets vorausgesetzt werden; es können beide termini

eingerechnet, bald der eine, bald der andere ausgeschlossen werden, wie es dem mathematischen Begriffsvermögen der einzelnen Völker am meisten entsprach: So nennen wir einen Zeitabschnitt nur '14 Tage', den der Franzose mit 'quinze jours' bezeichnet, sprechen aber umgekehrt von '8 Tagen', wenn wir eine Woche meinen, u. ä. Dass sich Ähnliches bei den Römern ebenfalls findet, beweisen die Ausdrücke 'tertio quoque die', 'quinto quoque anno' etc., die eine verschiedene Zeitbestimmung ergeben, je nachdem wir 'incipiente' oder 'perfecto' dazu ergänzen.[1]) Wir müssen uns also bei jedem einzelnen Beispiele eines so gesetzten Zahlwortes erst klar werden, in welchem Sinne der Schriftsteller dasselbe verstanden wissen will, und können diejenigen Stellen, wo der eine der beiden termini unsicher ist, nur dann befriedigend erklären, wenn wir beweisen können, dass derselbe in allen nicht anzutastenden Zeitbestimmungen dem betr. vorliegenden Ausdrucke nur eine, also darum stets zu supponirende Deutung beimesse. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so ist uns immer noch ein Analogieschluss nach der Mehrzahl der Belege hin möglich, so dass auch dann eine derartige Untersuchung, wie wir sie im Folgenden zu führen versuchen, dem Historiker einigen Anhalt gewähren dürfte. Wir haben damit schon den Gang angedeutet, den dieselbe zu verfolgen hat; denn zuerst müssen diejenigen Beispiele gesammelt und gesichtet werden, in denen die termini als historisch gesichert[2]) allgemeine Geltung haben. Aus diesen sind dann die Gesetze der Zählweise zu abstrahiren und in doppelter Weise zu verwenden, einmal kritisch zur Verbesserung einer fehlerhaften

---

1) Und zwar hat schon Mommsen in der II. Ausgabe seiner 'Röm. Chronolog.' S. 163. Anm. 317 bemerkt, dass man bei Zahlen unter 10 gewöhnlich den Termin, bis zu dem gezählt werde, mitrechne, also 'incipiente' hinzufüge, dagegen bei grösseren Zahlen leichter 'perfecto' ergänze.

2) Als historisch gesichert möchte ich nur solche Facta betrachten, die durch mehrere Zeugnisse, auch anderer Schriftsteller, verbürgt sind, wobei als beste testimonia für Zeitbestimmungen die Inschriften nicht selten herangezogen wurden.

Zahl im Texte des Tacitus, andererseits historisch zur Fixirung eines Ereignisses in einem bestimmten Kalenderabschnitte. Auszuscheiden waren aus unserer Citatensammlung alle diejenigen Notizen, in denen es bis jetzt nicht gelungen ist einen der beiden termini chronologisch zu fixiren, so dass der Spielraum für die Erklärung viel weiter ist als die von Tacitus genannte Ziffer; z. B. H. III, 33: 'per quatriduum'; I, 64 und III, 33: 'quadraginta stipendia' etc. etc. — Ferner fallen als Fundstätten unseres Materials fort die Berichte, wo sogenannte 'runde Zahlen' genannt werden, doch schien es nicht unangemessen, dieselben wenigstens anhangsweise zur Klarstellung jenes Begriffs selbst zu verwerten. Da 'runde' Zahlen dem strengen Geschichtschreiber eigentlich fremd sind, finden wir sie häufiger bloss in der rhetorischen Schrift des Tacitus, dem dialogus. — Am ergiebigsten waren für unsern Zweck die 'libri ab excessu diui Augusti', weil sie den grössten Zeitraum behandeln und so oft Veranlassung zu Rückblicken gegeben war; die aus ihnen entlehnten Beispiele stehen daher stets voran.

Noch bedingte die Verschiedenheit des sprachlichen Ausdrucks eine äussere Teilung des Ganzen in drei Capitel, wobei dasjenige über die Ordinalzahlen, weil bei dieser Zahlgattung das Sprachgefühl des Römers dem unserigen genau zu entsprechen schien, die erste Stelle einnehmen mag, dem sich ein zweites über die Verwendung der Cardinalzahlen, und ein letztes, weitaus kürzeres, über den Gebrauch der Zahlcollectiva: biennium etc. anschliesst.

I. Der Gebrauch der Ordinalzahlen in Zeitbestimmungen.

Bei jeder Ordinalzahl des Tacitus, die die Chronologie benutzen will, muss der Nachrechnende erst sich klar werden darüber, ob der Beginn des genannten Zeitraumes nur ein Moment ist innerhalb eines grösseren Zeitganzen, wie etwa der Geburts- oder Todestag eines Menschen innerhalb des betr. Jahres, oder selbst ein grösseres Zeitganze, von dem nur ein

Zeitmoment zur Datirung hervorgehoben ist, denn davon wird die Wahrscheinlichkeit abhängen, ob der terminus a quo wegen seines Umfangs zum grössten Teile ausserhalb der Rechnung steht, oder ob er in dieselbe hineinzuziehen ist. Wenn wir z. B. sagen: Jemand starb im 30. Jahre seines Lebens, so zählen wir von dem Tage seiner Geburt an, den wir einschliessen, sehen aber natürlich das damals laufende Kalenderjahr nicht als sein erstes an, und meinen, er sei 29 volle Jahre alt geworden. Wenn wir dagegen sagen: Jemand starb im 30. Jahre nach der Schlacht bei Leipzig, so denken wir als Todesjahr sicher das Jahr 1843, selbst wenn er in den letzten Monaten dieses Jahres, d. h. volle 30 Jahre nachher, gestorben ist. In dem zweiten Falle ist die Rechnung der wirklich verstrichenen Zeit ungenau, während die der Kalenderjahre stimmt: 1813—1843 = 30. Umgekehrt kann aber wieder das Jahr 1843 als 31. bezeichnet werden, wenn nämlich der Schlachttag im Kalender dem Todestage vorangeht. — Diese Ungenauigkeit findet ihre Erklärung darin, dass wir beide Male denselben sprachlichen Ausdruck anwenden, obgleich der Ausgangspunkt der Rechnung einmal wirklich ein momentaner, in dem zweiten Falle ein durativer, nur momentan nach einem hervortretenden Ereignisse bezeichneter ist; denn im 30. Jahre nach der Schlacht bei Leipzig heisst eigentlich im 30. Jahre nach dem Jahre der Schlacht bei Leipzig.[1])

Es wird demgemäss unsere Erörterung auf die Entscheidung der Frage hinauslaufen, ob Tacitus, wenn er Ordinalzahlen verwandte, stets von Datum zu Datum gerechnet habe oder ob er sich auch den 'brachylogischen' Sinn wie wir gestattete. Gleichzeitig damit ist die weitere Frage zu beantworten, ob diese Zahlgattung bei ihm nur den unvollendeten Zeitraum bezeichne, wie diess ebenfalls unserm Sprachgefühl am nächsten liegt, oder auch einen bereits vollendeten.

Wenden wir uns zuerst zu denjenigen Beispielen, wo die Ordinalzahl einen unvollendeten, von Datum zu Datum ge-

1) Nur diesen Gebrauch, den er richtig entwickelt und den 'brachylogischen' benennt, berücksichtigt Niese bei Polybius a. a. O.

rechneten Zeitabschnitt nennt, so bedürfen wir keiner weiteren Erklärung dieses Gebrauchs. Voranstehen mögen zwei allgemeinere Beispiele, die aus sich selbst verständlich sind:

H. V, 3—4. Der Auszug der Juden aus Ägypten wird beschrieben: 'continuum sex dierum iter emensi septimo pulsis cultoribus continuere terras' etc., und weiter: 'septimo die otium placuisse ferunt, quia is finem laborum tulerit, dein blandiente inertia septimum quoque annum ignauiae datum'. Hier ergiebt die einfache arithmetische Zählung die Taciteische Zahl; der jedesmalige siebente Tag ist der Sabbath.

G. 11. Die Deutschen werden getadelt wegen der Saumseligkeit, mit der sie Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten hinausschöben: 'alter et tertius dies cunctatione coëuntium absumitur', d. h. der Tag nach ihrer Ankunft und oft auch noch der folgende gehen vorüber, ohne dass sie beraten, sie beraten zwei oder drei Tage nach ihrer Ankunft.

Nicht die geringste Abweichung bieten die folgenden specielleren Fälle:

II, 5. Vom Germanicus wird unter dem Jahre 769/16 berichtet: 'quanto acriora in eum studia militum et auersa patrui uoluntas, celerandae uictoriae intentior, tractare proeliorum uias, et quae sibi tertium iam annum belligeranti saeua uel prospera euenissent'. Dieser war, wie wir aus I, 49 wissen, schon seit 767/14 Feldherr in Deutschland, über volle zwei Jahre.

IV, 1. 'C. Asinio C. Antistio consulibus[1]) nonus Tiberio annus erat' führt Tacitus das J. 776/23 ein. Tiberius übernahm die Regierung am 19. August des J. 767/14[2]), so dass er damals in der That den Anfang des 9. Kalenderjahres seiner Herrschaft erlebte. Kaiser war er bereits am 19. August 775/22 acht volle Jahre.

VI, 50. Ferner: 'Sic Tiberius finiuit, octauo et septuagesimo aetatis anno'. Er starb nach Tacitus' Bericht im J. 790/37,

1) Über die Namen vgl. Frontin. de aqu. 102 (wo der erste im cod. C. fehlt); Plin. n. h. XXXIII, 2, 8, 32; Mommsen I. R. N. 2266; Lehmann 'Claudius und Nero' I S. 261 A. 1 und S. 334 A. 4. Bei Cass. Dio. LVII, 22—23 fehlen sie. — 2) Vgl. zu I, 9.

Cn. Acerronio Proculo, C. Petronio Pontio Nigrino coss.[1]) Das Geburtsjahr erhellt aus Sueton (Tib. 5): 'Ut plures certioresque tradunt, natus est Romae in Palatio, sexto decimo Kal. Decembr., M. Aemilio Lepido iterum, L. Munatio Planco coss. (d. h. 712/42)[2]) post bellum Philippense. Sic enim in fastos actaque publica relatum est. Nec tamen desunt, qui partim antecedente anno, Hirtii ac Pansae (d. h. 711/43)[3]), partim insequente, Seruilii Isaurici Antoniique consulatu (d. h. 713/41)[4]) genitum eum scribant'. Den Geburtstag bestätigt Cass. Dio LVII, 18.[5]) Da Tiberius das 78. Lebensjahr nicht vollendet hatte, so ist die Ordinalzahl im Ablativus ganz entsprechend, während Cass. Dio (LVII, 18) in Cardinalzahlen seine Lebenszeit richtig normirt auf 'ἑπτὰ καὶ ἑβδομήκοντα ἔτη καὶ μῆνας τέσσαρας καὶ ἡμέρας ἐννέα'.

Besonders deutlich wird die Rechnung von Datum zu Datum bei jenen Worten, die Seneca im J. 815/62 an Nero gerichtet haben soll: 'Quartus decimus annus est, Caesar, ex quo spei tuae admotus sum, octauus, ut imperium obtines'.[6]) Die Richtigkeit derselben können wir im Einzelnen verfolgen, denn wir wissen aus XII, 8, dass Seneca nach seiner Rückkehr aus der Verbannung im J. 802/49 der Lehrer Neros wurde; es waren also bis zum Augenblicke der Rede zwar 13 volle Jahre verstrichen, aber noch nicht 14, und nicht minder 7, seit Neros Regierungsantritt am 13. October 807/54 (XII, 69). Wenn nun Nero zur Zeit der Rede noch im 8. Jahre regierte, so folgt daraus, dass die betreffenden Worte vor jenem Datum geäussert sind, was dem Zusammenhange der Erzählung nach sehr wohl möglich ist. Die Ansätze der Kalenderjahre ergeben:

XIV, 53.

802/49 — 815/62 = 14 und 807/54 — 815/62 = 8
(terminus a quo eingeschlossen) (terminus a quo ausgeschlossen).

1) Vgl. VI, 45; C. I. L. II, 172; zum Todestage vgl. C. I. L. VI, 1. 2028 c. — 2) Vgl. die fast. Colotian. im C. I. L. I S. 466. — 3) vgl. C. I. L. I l. c. und die fast. Capitol. ebenda S. 440. — 4) Vgl. C. I. L. I S. 466. — 5) Vgl. dens. XXXXVII, 16; Zonar. X, 18; Vell. II, 67; Plin. n. h. II, 31. — 6) Vgl. auch Borghesi: 'oeuvres'. IV S. 396—397. 435 ff.

H. II, 49. Vom Tode des Kaisers Otho lesen wir: 'Hunc uitae finem habuit septimo et tricesimo aetatis anno'. Er starb am 16. April 822/69 [1]) und war geboren nach Sueton (Oth. 2) am 29. April 785/32 unter dem Consulate des Camillus Arruntius und Domitius Ahenobarbus.[2]) Den Abschluss des 37. Lebensjahres hatte er so fast erreicht, und das bestätigt der Epitomator des Cass. Dio LIV, 15: 'τοῦτο τὸ τέλος τῷ Ὄθωνι ἐγένετο ζήσαντι μὲν ἑπτὰ καὶ τριάκοντα ἔτη, ἕνδεκα ἡμερῶν δέοντα, ἄρξαντι δὲ ἡμέρας ἐνενήκοντα'. Sueton selbst gestattet sich einen Irrtum, der durch die Anwendung der Ordinalzahl noch grösser wird, indem er schreibt 'tricesimo et octauo aetatis anno', doch ist eine Änderung, wie sie Ryck [3]) wollte, vielleicht nicht statthaft [4]), und eher mit Ernesti das Verfahren als leicht erklärlich zu entschuldigen. Vielleicht hat Sueton nur die annähernde Angabe, Otho sei 37 Jahre alt geworden, in die entsprechende Ordinalzahl übertragen.

H. I, 29. Tag für Tag können wir den Gang der Ereignisse verfolgen im ersten Buche der Historien, und deshalb genau nachrechnen, wenn Piso Licinianus [5]) auf dem Palatium zu den Soldaten sprechend eingeführt wird: 'sextus dies agitur, commilitones, ex quo ignarus futuri, et siue optandum hoc nomen siue timendum erat, Caesar adscitus sum'. Er sprach diese Worte an seinem und Galbas Todestage, am 15. Jan. 822/69 (vgl. I, 27). Seine am 10. Jan. erfolgte Adoption durch Galba lesen wir wenige Capitel vorher: I, 18.[6]) Er genoss seine neue Würde noch nicht volle sechs Tage. Von eben diesem Zeitraume spricht Tacitus noch zwei Mal (H. I, 19 u. I, 48)

1) Vgl. W. E. Weber: 'Kaiser M. Salvius Otho' S. 189; schon den 19. April zählte Vitellius als Beginn seiner Regierung: vgl. act. fratr. Arval. im C. I. L. VI, 1 S. 499 Zeile 85. — 2) Vgl. Cass. Dio. LVIII, 17; Mommsen I. R. N. 2270. 4607, Camillus Name ist getilgt ebenda Nr. 1968. — 3) Zu unserer Stelle; die Noten der Commentatoren, soweit sie noch Wert haben, liest man am bequemsten nach in Bekkers ed. Tac. 2 uoll. Leipz. 1831. — 4) Vgl. Wex prolegg. in Tac. Agr. S. 200. — 5) Die testimonia über ihn s. bei Boeing: 'de Seru. Sulp. Galbae uita et rebus gestis', Diss. von Münster. 1867. S. 37. — 6) Das Datum bestätigen die Arvalacten im C. I. L. VI, 1 S. 497 Zeile 24.

als von einem quatriduum, wobei natürlich nur die Zwischenzeit vom 11.—14. Jan. incl. gerechnet ist; wir werden unten darauf zurückkommen. Dass der Todestag selbst nicht in Zweifel gesetzt wird durch die Worte des epit. Cass. Dion. (LXIV, 6): '*ἔζησε Γάλβας ἔτη δύο καὶ ἑβδομήκοντα, ἀφ' ὧν ἦρξε μῆνας ἐννέα καὶ ἡμέρας δεκατρεῖς*', die einen späteren Termin zu beanspruchen scheinen, zeigt Boeing l. c. S. 41 A. 4.

'Sexcentesimum et quadragesimum annum urbs nostra agebat', behauptet unser Autor, als zuerst die Cimbern und Teutonen gegen Italien vorbrachen, 'Caecilio Metello ac Papirio Carbone consulibus', d. h. im J. 641/113.[1]) Hier zeigt sich schlagend, dass die Ordinalzahl einen angebrochenen Zeitraum bezeichnet, und wie sehr sich der Schriftsteller dessen bewusst war; denn nach der Tradition war Rom erst am 21. April gegründet, gleichwohl musste doch der folgende 1. Januar als Beginn des zweiten Jahres angesehen werden. Danach hätte Rom erst im April 641/113 volle 640 Jahre bestanden, und fiel der Einfall der Germanen in eine frühere Jahreszeit, so fiel er noch in das 640. Jahr. Auch das durative Imperfectum 'agebat' weist auf diese Erklärung hin.[2]) Übrigens könnte man auch vermuten, Tacitus habe an dieser Stelle nach Capitolinischer Ära gerechnet, nach welcher das Jahr 641 Varr. = 640 ist, der Einfall also, da im April 640 der Capitolinischen Ära erst volle 639 Jahre seit Bestehen der Stadt verflossen waren, in eine spätere Jahreszeit zu setzen wäre, indessen rechnet Tacitus z. B. XI, 11 nach Varro, so dass auch hier zunächst an die Varronische Ära gedacht werden muss, zumal da wir mit derselben bequem auskommen.

G. 37.

Aus den angeführten neun Beispielen geht mit Sicherheit hervor, dass Tacitus die Ordinalzahl genau so wie wir zur Bestimmung eines noch unvollendeten, im Augenblicke der Erzählung noch fortdauernden Zeitraumes gebrauchte, und weiterhin, dass er bei dieser Ausdrucksweise von Datum zu Datum

1) Vgl. die Zusammenstellung der Fasten von Mommsen im C. I. L. I S. 534—535 zu diesem Jahre. — 2) Vgl. das über 'explebat' Bemerkte zu H. I, 48 S. 172.

rechnete, ohne Rücksicht auf den inzwischen etwa eingetretenen Anfang eines neuen Kalenderjahres (vgl. dafür besonders XIV, 53. S. 153). Letzterer Umstand ist der chronologischen Feststellung eines Factums sehr hinderlich, weil wir in der Regel nicht mehr die betr. Data kennen, also auch nicht mehr entscheiden können, ob der Zeitraum wirklich noch nicht abgelaufen war. Einen solchen Fall müssen wir jetzt berühren, wo, trotzdem die Jahres-termini bekannt sind, man doch über den Sinn der Ordinalzahl nicht von vorn herein urteilen könnte, wenn wir nicht die obigen sicheren Beispiele hätten. Die

H. III, 34. Worte lauten: 'Hic exitus Cremonae anno ducentesimo octogesimo sexto a primordio sui. Condita erat Ti. Sempronio Gracebo, P. Cornelio consulibus ingruente in Italiam Hannibale'. Das war im J. 822/69. Die Anlegung einer Colonie zu Cremona, — denn nur dieses heisst 'condita erat', wie Doederlein richtig bemerkt hat, — unter den genannten Consuln, d. h. 536/218 [1]) bezeugen auch Livius (XXI, 25; vgl. epit. XX), Velleius (I, 14, 8) und Polybios (III, 40). — War das 286. Jahr ihres Bestehens noch nicht abgelaufen, so ging der Tag der Zerstörung dem Tage der deductio im Kalender voran.

Wie wir aber in diesem Beispiele nur innerhalb der Monate eines Jahres zu wählen haben, so wird die Schwierigkeit, welche die Rechnung von Datum zu Datum herbeiführt, weit grösser, sobald einer der beiden termini aus Tacitus nicht ersichtlich ist; die Ansetzung desselben schwankt alsdann innerhalb zweier Kalenderjahre. Kann jedoch für das eine derselben ein anderweitiges Zeugniss beschafft werden, so wird der Ansatz absolut sicher sein, und wir dürfen hoffen, dass diejenigen Fälle, wo die Ordinalzahl uns im Unklaren und die Zeugnisse uns ganz im Stiche lassen, sehr spärlich sein werden. — Zu diesen indirect als sicher ermittelten chronologischen Angaben des Tacitus rechnen wir die folgenden zwei:

II, 42. 'Rex Archelaus quinquagesimum annum Cappadocia potiebatur, inuisus Tiberio, quod eum Rhodi agentem nullo officio

1) Vgl. die Fasten im C. I. L. I S. 435.

coluisset. Nec id Archelaus per superbiam omiserat, sed ab intimis Augusti monitus, quia florente C. Caesare missoque ad res Orientis intuta Tiberii amicitia credebatur. Ut uersa Caesarum subole imperium adeptus est, elicit Archelaum matris litteris' etc. Die Sache wird unter dem J. 770/17 erwähnt. Nun herrscht aber unter den Neueren über die Dauer von Archelaus' Regierung keine Übereinstimmung. Schon J. Lipsius setzte den Anfang derselben in das J. 718/36, gestützt auf Cass. Dio XXXXIX, 32, und ihm sind die Herausgeber des Tacitus, wie Bekker, Doederlein, Nipperdey u. a., sowie auch Clinton [1]), Becker [2]) und Lehmann [3]) gefolgt. Alsdann passt aber das J. 770/17 nicht als Archelaus' Todesjahr, und wir müssen schon für Lipsius jene neuerdings von Nipperdey geltend gemachte Erklärung voraussetzen, die seinen Tod als bereits im J. 767/14 erfolgt annimmt. Für diese bieten eine Stütze scheinbar die Worte: 'ut imperium adeptus est', scheinbar nur, denn der unbefangene Leser des Taciteischen Berichts wird unmöglich darin etwas Anderes finden als: Schon vorher hatte Tiberius dem Archelaus gegrollt; diesem Grolle liess er nunmehr als Souverain bei der ersten passenden Gelegenheit die Zügel schiessen (= 'inuisus — adeptus est'). Dass diese Gelegenheit sich unmittelbar nach Augustus' Tode, also noch 767/14, bot, steht nirgends, ja es ist gar nicht anzunehmen, weil Cassius Dio ebenfalls das feindselige Benehmen des Tiberius gegen Archelaus erst unter dem J. 770/17 erwähnt. Von diesem Jahre möchte ich deshalb keinenfalls Abstand nehmen und eher in dem Anfangstermin bei Dio XXXXIX, 32 einen Irrtum voraussetzen. Hiervon ausgehend hat richtig allein Drumann [4]) den Beginn von Archelaus' Herrschaft in das J. 720/34 verwiesen; nötigenfalls könnte man auch an den Anfang des J. 721/33 denken. — Ohne Zweifel ist diese Erklärung einfacher als die letztmögliche, mit Festhaltung des Dionischen

1) Fast. Hell. III S. 448 der 2. Ausg. — 2) Hdb. d. r. A. III, 1 S. 158, beibehalten von Marquardt-Mommsen IV S. 207 A. 12. — 3) L. c. I S. 174, der übrigens den Tod des Archelaus nach Dio LVII, 17 in das J. 771/18 schiebt. — 4) Gesch. Roms I S. 464 mit Anm.

J. 718/36 und Anerkennung eines Irrtums sowohl bei Tacitus wie an der zweiten Stelle des Dio die Berufung des Archelaus nach Rom in das J. 768/15 und seinen Tod ins J. 769/16 zu setzen, da eine Unkenntniss über die Vorgänge in Asien im J. 720/34 weit wahrscheinlicher ist als über ein gewiss Aufsehen erregendes Ereigniss — den Tod eines ausländischen Fürsten in einem römischen Gefängnisse — in den ersten Jahren des Tiberius. — Schliesslich sei noch bemerkt, dass von einer 'runden' Zahl hier gar nicht die Rede sein kann, wie die Beispiele des Anhangs zeigen werden.

Einfacher ist die Erklärung der zweiten hierher gehörenden Stelle: Dort malt Tacitus aus, wie die besorgte Stimmung Neros im J. 808/55 noch gesteigert worden sei 'propinquo die, quo q u a r t u m d e c i m u m aetatis annum Britannicus explebat', und also die toga uirilis hätte anlegen sollen.[1]) Um das Geburtsjahr des Britannicus zu ermitteln, halten wir uns an Sueton. Claud. 27: 'Britannicum uicesimo imperii die inque secundo consulatu natum sibi' soll Claudius geäussert haben. Claudius wurde Kaiser am 24. Jan. 794/41, aber zum zweiten Male Consul erst 795/42.[2]) Diese zwiefache Angabe, deren letzte Hälfte Cass. Dio (LX, 12) bestätigt, ist nur in ihrem Anfange genau, wie schon Lehmann[3]) das J. 794/41 als allein richtig erwiesen hat. Eine irrige Ansicht vertreten noch Becker[4]) und Raabe[5]), während Hübner[6]) angemessen das Leben des Britannicus in die J. 794/41—808/55 setzt. Das 14. Lebens-

XIII, 15.

1) Nipperdey z. u. St. — 2) Vgl. die Darstellung der betr. Jahre bei Lehmann l. c. u. Jos. Aschbach: 'Die Consulate der röm. Kaiser von Caligula bis Hadrian' in den Wiener Sitzgs.-Ber. Phil.-hist. Cl. Bd. 36. 1861. S. 260. — 3) L. c. I S. 132 A. 2: 'Die Zeit erhellt aus der Alexandrinischen Münze: *Τι. Κλαυδι. Καισ. Σεβα. Γερμανι. Αὐτοκρ. L α.* (auch *β. γ. δ. ε. ζ.*) Cap. laur.) (*Μεσσαλῖνα Καίσ*[*αρος*] *Σεβασ*[*τοῦ*]. Mess. stans. d. extenta. duos infantes, s. spicas et simul columnae innixa. AR. — Eckhel d. numm. IV S. 452, welche vor dem 28. Aug. dieses Jahres geprägt ist. Tac. annal. XIII, 15. — Suet. Claud. 27 scheint 'inque secundo consulatu' entstanden zu sein aus 'in Q. Secundi consulatu'. Für das hohe Alter dieser Corruptel zeugt Dio LX, 12'. — 4) H. d. r. A. IV S. 521 A. 3338, beibehalten von Marquardt-Mommsen VI S. 506 A. 2. — 5) 'Geschichte und Bild von Nero' S. 53 A. 1. — 6) In der Note zu C. I. L. VII, 1202.

jahr vollendete er also bereits im Februar 808/55, und die Ordinalzahl bezeichnet correct die noch nicht abgelaufene Frist. Vgl. noch XII, 25.

Nachdem wir bis dahin den Gebrauch der Ordinalzahl aus den Taciteischen Stellen erschlossen und dann einige Stellen leicht erklärt hatten, können wir jetzt umgekehrt aus dem bisher beobachteten Gebrauche die Richtigkeit der Taciteischen Zahl erweisen oder dieselbe, wenn sie verderbt überliefert ist, corrigiren, wobei wieder parallele Angaben anderer Schriftsteller zur Bestätigung verwandt werden dürfen. Eine Corruptel der Taciteischen Zahl setzen wir für folgende sechs Angaben voraus:

XIII, 6. Von dem jugendlichen Kaiser Nero circulirten manche 'rumores urbani': 'quantum ad robur deesse, cum octauo decimo aetatis anno Cn. Pompeius, nono decimo Caesar Octauianus ciuilia bella sustinuerint?' Zur Altersbestimmung des Pompeius ist Velleius (II, 53, 3—4) heranzuziehen: '(Pompeius) C. Caesare, P. Seruilio consulibus (d. h. 706/48)[1]) iugulatus est. hic post tres consulatus et totidem triumphos domitumque terrarum orbem sanctissimi atque praestantissimi uiri in id euecti, super quod ascendi non potest, duodesexagesimum annum agentis, pridie natalem ipsius uitae fuit exitus', und übereinstimmend damit Eusebios, der Pompeius' Geburt ol. 168, 3 = 648—649/106—105 setzt; pr. Kal. Oct., d. h. den 29. September 648/106 im vorcäsarischen Kalender nennt Plinius (n. h. 37, 2, 6) als Geburtstag.[2]) — Ebenso erwähnt Velleius (II, 36, 1) des Octavian Geburt im Consulatsjahre des Cicero 691/63; den Tag kennen wir aus den Arvalacten[3]); es war der 23. September. — Es fragt sich nun, was bedeutet 'ciuilia bella sustinuerint', was doch trotz Doederleins Widerspruch von beiden Männern verstanden werden muss. Dass Pompeius im J. 671/83, also im 23. Lebensjahre, selbständiger Feldherr war, bezeugt

1) Vgl. die fast. Capitol. im C. I. L. I S. 440. — 2) Vgl. noch Vellei. II, 53. 4. Die Consuln waren C. Atilius und Q. Servilius: vgl. die Fasten des Obsequens im C. I. L. I S. 537. — 3) Vgl. Marini tav. XI; C. I. L. I S. 306; fast. Maffei ebenda. S. 377; vgl. Suet. Oct. 5.

Plutarch (Pomp. 6). Aber bereits im J. 667/87, im 19. Lebensjahre, hatte er, freilich unter dem Befehle seines Vaters, gegen die Marianer gekämpft: das sagen Cicero (de imp. 10), Velleius (II, 29, 1), Cassius Dio (XXXVI, 8: 'ἦ οὐ μέμνησθε ὅσα μὲν ἐν τῷ πρὸς Κίνναν πολέμῳ ἐταλαιπώρησα[1]), καίτοι κομιδῇ νέος ὤν'). Wegen der Gleichstellung mit Octavians Leistung haben indessen die Erklärer Bedenken getragen, die Worte des Historikers auf dieses Jahr zu beziehen; und Nipperdey[2]) zog es vor bei Tacitus eine Verwechselung der Kämpfe von 667/87 mit denen von 671/83 vorauszusetzen, die allerdings sehr leicht möglich war, wenn schon Leute der nächsten Generation sich in der Altersbestimmung des Pompeius um ein quinquennium irrten, wie Velleius (II, 53, 4) versichert. Versteht man aber auch die Angabe vom J. 667/87, so konnte Tacitus gleichwohl nicht das 18. Lebensjahr nennen, denn dieses hatte Pompeius bereits am 29. September 666/88 vollendet. — Ferner können wir von Octavian behaupten, dass er am 23. September 709/45 18 Jahre alt geworden war, daher bei Cäsars Ermordung im Frühjahre 710/44 ebenfalls im 19. stand. Wir würden alsdann beide Male dieselbe Zahl verlangen müssen, was dem Satzbaue nach nicht wohl angeht, wenn nicht noch ein Umstand, der bisher nicht berührt wurde, uns einen Ausweg zeigte. Es wird nämlich ausdrücklich hervorgehoben[3]), dass Octavian zuerst als Proprätor mit einem Heere ins Feld zog im bellum Mutinense, 711/43, also im 20. Lebensjahre. Nehmen wir an, Tacitus spreche erst von dieser Zeit, so können wir für Pompeius die Ziffer 19 gelten lassen und für Octavian die Ziffer 20 einsetzen, so dass die ganze Partie lauten würde: 'cum nono decimo (d. h. 667/87) aetatis anno Cn. Pompeius, uicesimo (d. h. 711/43) Caesar Octauianus ciuilia bella sustinuerint?' Wenn man sich die Schreibung mit Zahlzeichen in den Hdss. vergegenwärtigt, macht diese Conjectur keine erheblichen Schwierigkeiten. —

---

1) Diese Wendung entspricht fast genau der Taciteischen 'bella sustinuerint'. — 2) Z. u. St. — 3) Suet. Aug. 10.

Will man aber überhaupt keine Änderung vornehmen, so muss man an eine ungenaue Übertragung der Zahlbestimmungen, welche Tacitus in seiner Quelle vorfand, denken, so dass er etwa gelesen hätte: XVIII, bez. XIX annos natus. Dass ähnliche Verwechselungen vorkommen, erhellt aus dem S. 168 Bemerkten, immerhin möchte ich hier dieselbe ungern zugeben, da bei der Berühmtheit der beiden Männer ein Irrtum dem Römer viel mehr in die Augen springen musste als uns jetzt.

H. II, 95. Für ebenfalls verderbt müssen wir die Zahlangabe in folgenden Worten halten: 'Nondum quartus a uictoria (d. h. des Vitellius) mensis, et libertus Vitellii Asiaticus Polyclitos, Patrobios et uetera odiorum nomina aequabat'. In demselben Capitel wird bemerkt, damals sei gerade der Geburtstag des Vitellius gefeiert worden, wodurch wir erfahren, in welcher Zeit des J. 822/69 die Erzählung weilt. Freilich ist dieser Tag dubiös nach Sueton (Vit. 3): 'A. Vitellius, L. f., imperator natus est VIII. Kal. Oct. uel, ut quidam, VII. Id. Sept. Druso Caesare, Norbano Flacco coss.' (d. h. 768/15).[1]) Den hier genannten Sieg bei Bedriacum hatte Vitellius am 14. April errungen; schon vom 19. April an rechnete er den Beginn seiner Regierung.[2]) Es waren demnach volle 4 Monate schon am 14. August abgelaufen, so dass, selbst wenn man den 'quartus mensis' als vollendet zählen dürfte, im Widerspruche mit den bisherigen Beispielen, für die Zeit vom 15. August bis 7. September kein Raum bliebe; war Vitellius gar erst am 24. September geboren, so waren schon 5 Monate verstrichen und der 6. hatte vor wenigen Tagen begonnen. Da 'quartus' unter keinen Umständen gewahrt werden kann, so müssen wir uns zwischen 'quintus' und 'sextus' entscheiden. Die Leichtigkeit der Änderung spricht für das Letztere (IV aus VI in den Hdss.). Die Worte 'noch ist der 6. Monat seit dem Siege nicht angebrochen' enthalten somit eine kleine Übertreibung, die in dem feindseligen Sinne des Gesagten ihre Erklärung findet, denn

1) Cf. I, 55; Henzen 6444. — 2) Das Datum nennt die Arvaltafel im C. I. L. VI, 1 S. 499 Z. 85.

es war in der That 'kaum der 6. Monat angebrochen'. Nebenbei sei bemerkt, dass dann Vitellius wirklich am 24. Sept. geboren und die Ansicht jener 'quidam' irrig war.

A. 33. In der Lobschrift auf seinen Schwiegervater Julius Agricola lässt Tacitus diesen zu seinem Heere in Britannien sprechen: 'octauus annus est, commilitones, ex quo uirtute et auspiciis imperii Romani, fide atque opera uestra Britanniam uicistis'. Um nachrechnen zu können, müssen wir vor allen Dingen festzustellen suchen, wann Agricola nach Britannien kam: In c. 9 lesen wir, dass er 'statim post consulatum' den Posten übernahm, und in c. 17, dass er dem Julius Frontinus succedirte. Beide Beziehungen sind leider schwer zu fixiren. Uber Frontinus wissen wir ebenfalls aus Tacitus (H. IV, 39), dass er im J. 823/70 praetor urbanus war, und das bestätigt der Verfasser des 4. Buches von Frontin. strateg. (3, 14). Da nun die kürzeste Frist zwischen Prätur und Consulat 2 Jahre betrug [1], so kann er frühestens 826/73 Consul gewesen sein; wahrscheinlich fällt sogar sein Consulat in das J. 827/74, wenn ein Fragment der tabula feriar. Latin. von Borghesi richtig ergänzt ist.[2] Da ferner die übliche Dauer einer Provincialverwaltung damals 3 Jahre war, so kann er, selbst wenn er unmittelbar nach seinem Consulate abging, frühestens noch 830/77 nach Rom zurückgekehrt sein. Endlich kann ihn Agricola nicht direct abgelöst haben, wie schon Dederich [3]) aus der vorhergehenden Schilderung der Zustände des Heeres bei Tacitus richtig geschlossen hat. Nehmen wir hierzu noch den Umstand, dass Agricola erst nach seinem Consulate dem Tacitus seine Tochter verheiratete (c. 9), so wird am besten folgende Anordnung sich empfehlen: Agricola war Consul in der zweiten Hälfte des J. 830/77, blieb den Winter über in Rom, brach bei günstiger Jahreszeit auf und kam dann 'media aestate'

1) Diese Behauptung hat Borghesi (oeuvres III S. 113) aufgestellt, Nipperdey (jetzt opusc. p. 511 ff.) bestritten; indessen giebt es bisher kein Beispiel, wo diese Zeit nicht innegehalten wäre. — 2) Vgl. C. I. L. VI 1, 2016: 'Sex. Iulio FrONtino Cos.' — 3) 'Bruchstücke aus dem Leben des Sex. Julius Frontinus' in der Ztschr. f. A. 1839. Nr. 105—107.

(c. 18), d. h. 831/78 nach Britannien. Das ist seit Borghesi [1]) die allgemeine Ansicht, die gegen Nipperdey's [2]) Angriffe Urlichs [3]) von Neuem verteidigt hat. Nipperdey wollte nämlich Agricola's Consulat bereits in die erste Hälfte des J. 830/77 [4]) setzen und seine Ankunft in Britannien noch in denselben Sommer; aber dann bliebe für Frontinus zu wenig Zeit übrig, während er nach der andern Ansicht zwischen Herbst 830/77 und Frühjahr 831/78 zurückkehren konnte; selbst Letzteres angenommen, vergingen immer noch mehrere Monate bis zum Eintreffen des Agricola. — Die Wirksamkeit des Agricola beginnt also im Sommer 831/78 [5]) (c. 18). Das folgende Jahr wird deutlich bezeichnet c. 20: 'sed ubi aestas uenit': 832/79; dann 'annus tertius' (c. 22): 833/80; 'quarta aestas' (c. 23): 834/81; 'annus quintus' (c. 24): 835/82; 'sextus' (c. 25): 836/83. Soweit ist Alles in Ordnung; immer wird das eben beginnende Jahr des Dienstes, von Sommer zu Sommer gerechnet, deutlich hervorgehoben. Aber nun folgt: 'eadem aestate' (c. 28), d. h. offenbar noch im 6. Jahre: 836/83, und c. 29: 'initio aestatis Agricola domestico uulnere ictus anno ante natum filium amisit', endlich c. 33: 'octauus annus'. Nachdem die Früheren über diese Ziffer nicht zur Klarheit gekommen waren [6]), begnügte man sich lange mit Ernesti's Erklärung, der Beginn des 7. Sommers werde in c. 29 init. bemerkt, — indessen muss es jedem aufmerksamen Leser einleuchten, dass mit jenen Worten nur ein Ereignis aus dem Privatleben des Agricola seinen Kriegsthaten angeschlossen wird, dass die Erzählung also nur einen Punkt nachholt [7]), — bis endlich

1) Oeuvres III S. 188—189; ihm folgt auch Aschbach l. c. S. 289. — 2) Opusc. p. 511 ff. — 3) 'De uita et honoribus Iulii Agricolae' (Würzburger Festschrift) S. 28. — 4) Speciell über die Consulate vgl. Borghesi oeuvres III S. 535. — 5) So meint auch Hübner im N. Rh. M. Bd. XII S. 49 ff. — 6) Was z. B. Lipsius mit der Erklärung: 'numerat ab introitu suo in prouinciam et ad res suas aptat' sagen will, gestehe ich nicht zu wissen. — 7) Selbst dann zählt Walch S. 326 s. Ausg. noch nicht richtig, da er sagt: 'Der Anfang eines neuen, des 6. Sommers von A.'s Amtsführung, des J. d. St. 836, v. Chr. 84 nach Brotier: nicht des c. 25 u. 28 erwähnten [c. 25 steht 'sextus annus', aber weil es Walch nicht passt, ist es nicht das

Wex [1]) das Princip der richtigen Interpretation feststellte, indem er betonte: Entweder ist die Zahl 'octauus' richtig, dann muss vorher eine Lücke im Texte sein oder sie ist falsch und muss emendirt werden. Eine Lücke ist nach Wex allerhöchstens denkbar c. 25 extr. nach den Worten: 'ignaui specie prudentium admonebant', worin ihm Nipperdey [2]) beistimmt, doch entscheidet er sich selbst nicht dafür, sondern corrigirt 'octauus'. Er schlägt vor dafür zu schreiben 'tertius decimus annus' (XIII für VIII), indem er glaubt, Agricola spreche von der Dienstzeit des Heeres, dieses aber sei schon unter Petilius Cerialis in die Provinz gekommen, und, um nun diese Annahme mit der Zeit in Einklang zu bringen, setzt er den Übergang des Cerialis in das J. 825/72. Wie sehr er darin irrte, hat Nipperdey gezeigt, denn erstens könne nicht nachgewiesen werden, dass Cerialis oder Agricola überhaupt ein neues Heer mitbrachten [3]), zweitens habe Tacitus bisher stets die Zeit von der Übernahme des imperium durch Agricola selbst, im J. 831/78 (oder 830/77 bei Nipp.), also doch auch hier gezählt, endlich sei Cerialis wahrscheinlich gar nicht 825/72, sondern bereits 824/71 nach Britannien gekommen, denn der Aufstand der Bataver sei schon 823/70 gedämpft worden. [4]) Diese Gründe lassen uns sicher Wex' Conjectur unhaltbar erscheinen; es bleibt deshalb nur die eine Änderung möglich, die schon Acidalius gewollt und neuerdings Nipperdey wieder gefordert hat: 'Septimus annus' ist allein passend, wenn Agri-

6. Jahr], 'was freilich die schlechte Kapiteleinteilung einigermassen verdunkelt. Mit Ernesti und Brotier anzunehmen, 'septimae' (VIImae) oder 'sequentis' sei ausgefallen [das wollte gerade Ernesti nicht; Brotier billigt die oben besprochene Conjectur des Acidalius] ist unnötig bei Tac., der bei Orts- und Zeitbestimmungen überall einen auf jedes Wort aufmerksamen Leser [z. B. Walch!] voraussetzt. In 'eadem aestate' liegt angedeutet, A.'s Thaten im 5. Sommer c. 25 sind zu Ende: die mit jenen Worten anhebende Erzählung von dem Wagstück der Usipier soll als Nachtrag angesehen werden. Sonst musste hac oder ea aestate stehen'. — 1) Prolegg. in T. A. S. 195 ff. — 2) Opusc. S. 265—270. — 3) Doch vgl. die Untersuchung dieser Frage bei Urlichs l. c. S. 29 ff. — 4) Das billigt auch Urlichs l. c. S. 18.

cola wirklich von seiner Ankunft an zählt. Aus den folgenden Worten geht aber deutlich hervor, dass er wiederholentlich gerade auf sein imperium hinweist, und so hat Nipperdey sehr ansprechend die ganze Stelle lesen wollen: 'Septimus annus est, commilitones, ex quo uirtute uestra, auspiciis imperii Romani, fide atque opera nostra Britanniam uicistis'. Der 'septimus annus' hatte eben begonnen im Sommer 837/84.

A. 44. 'Natus erat Agricola Gaio Caesare tertium [1]) consule Idibus Iuniis: excessit sexto et quinquagesimo anno, decimo Kalendas Septembris Collega Priscoque consulibus'. So bieten uns den Text dieser Worte die meisten Ausgaben. Die Unhaltbarkeit desselben hat zuerst Buchner [2]) bemerkt. Wir wissen nämlich, dass C. Caesar das III. Consulat bekleidete im J. 793/40 [3]), und das Consulat des 'Collega und Priscus' fällt in das J. 846/93.[4]) Entsprechend den übrigen Stellen, wo die Ordinalzahl sich findet, müssten wir bei diesen Terminen hier 'quarto et quinquagesimo' erwarten. Dass unser Autor sich in den Consulnamen geirrt habe, ist nun nicht wahrscheinlich, und kann der Fehler, wie Buchner gleichfalls meinte, deshalb nur in einer der beiden Zahlangaben sich verbergen; er wollte also lieber 'C. Caesare primum consule' geschrieben wissen, worin er mit Petavius [5]) zusammentraf. Allerdings war C. Caesar zum ersten Male Consul im J. 790/37 [6]), jedoch hat Wex gegen die Annahme, dass dieses Consulat genannt sein könne, mit Recht eingewandt, er sei nur cos. suffectus vom 1. Juli [7]) an gewesen; Agricola sei aber schon am 13. Juni, also noch gar nicht unter seinem Consulate geboren, und, wolle man auch die Möglichkeit dieser Verwechselung zugeben, so müsste Tacitus vielmehr 'septimo et quinquagesimo' geschrieben haben. Damit fällt diese Änderung fort. — Einen andern Weg der Besserung schlug Brotier ein, — schon Ursinus und Lipsius hatten vorher daran gedacht, —

1) Codd. 'ter'; 'tertium': Ursinus. — 2) Z. u. St. ed. Bekker. — 3) Vgl. Cass. Dio LIX, 24; C. I. L. II, 4639. — 4) Cf. Aschbach l. c. S. 323. — 5) Angeführt bei Wex prolegg. S. 199 ff. — 6) Nach Cass. Dio LIX, 6; cf. Aschbach l. c. S. 249—258. — 7) Suet. Calig. 17.

indem er vermutete, das Richtige sei 'quarto et quinquagesimo' (VI° et L^{mo} anno verschrieben aus IV° et L^{mo} anno). Alsdann scheint die Rechnung wirklich in Ordnung zu sein; dennoch erklärte sich Nipperdey [1]) auch dagegen, und zwar aus besten Gründen: Er machte nämlich darauf aufmerksam, dass nach c. 6 extr. Agricola's Prätur in das J. 821/68 falle, d. h., wenn er 793/40 geboren war, in sein 28. Lebensjahr. Das gesetzliche Alter für dieses Amt war aber erst das 30.[2]) Jahr, und erlassen kann dem Agricola nur ein Jahr sein, weil er einen Sohn hatte, nicht 2 Jahre, denn seine Tochter war bereits in sehr zartem Alter gestorben.[3]) Wir können also jenes Geburtsjahr nicht für das richtige halten, obgleich auch Wex sich für dasselbe erklärte.[4]) So stehen wir vor der Änderung Nipperdey's als einziger Möglichkeit: 'Natus erat Agricola C. Caesare iterum consule Idibus Iuniis: excessit quinto et quinquagesimo anno' etc. Zum zweiten Male war C. Caesar Consul im J. 792/39 [5]): Agricola wäre somit am 13. Juni 846/93 bereits 54 Jahre alt geworden, so dass von da an bis zu seinem am 23. August erfolgten Tode das 55. Lebensjahr dauerte. Von den neueren Herausgebern haben sich die Einen mit Brotiers Änderung beruhigt (Haase, Kritz), die Anderen haben die Stelle teils mit Stillschweigen übergangen, indem sie die Vulgata beibehielten (so Halm), teils verkehrt geändert. (Ritter behielt zwar 'tertium', wollte aber 'tertio et quinquagesimo' schreiben.) [6])

D. 34. 'Nono decimo aetatis anno L. Crassus C. Carbonem, uno et uicesimo Caesar Dolabellam, altero et uicesimo Asinius Pollio C. Catonem, non multum aetate antecedens Caluus Vatinium iis orationibus persecuti sunt, quas hodie quoque cum admiratione legimus.' Die vorliegenden drei Zahlangaben sind schon mehrfach erörtert, aber noch nicht so genügend von

1) 'Leges annales' S. 55 A. 12; opusc. S. 511 ff. — 2) Nach Cass. Dio LII, 20. — 3) Vgl. Mommsen im Herm. III S. 80 A. 4. — 4) Ihm folgt noch Urlichs l. c. S. 9, der über die letzte Lebenszeit Agricola's weniger genau ist wie im Anfange seiner Abhandlung. — 5) Vgl. C. I. L. II, 4716. — 6) Vgl. Nipperdey: 'leges annales' l. c.

unserem Gesichtspunkte aus erklärt, dass wir sie kurz erledigen könnten; prüfen wir daher jeden Fall besonders:

a) 'Nono decimo aetatis anno' habe L. Crassus den C. Carbo angeklagt, sagt Tacitus. Dass diese Ziffer falsch sei, erörterte zuerst Brotier auf Grund von Cicer. de orat. III, 20, 74, wo Crassus von sich selbst äussert: 'Quippe qui omnium maturrime ad publicas causas accesserim annosque natus unum et uiginti nobilissimum hominem et eloquentissimum in iudicium uocarim'. Es fragt sich hier, welchem Schriftsteller wir einen Irrtum zuweisen dürfen, vorausgesetzt, dass beide so geschrieben haben. Lambinus glaubte, Tacitus habe aus Cicero geschöpft oder doch aus gleicher Quelle und forderte deshalb für Cicero 'undeuiginti'. Was nun die gleiche Quelle anbetrifft, so hat Nipperdey, der diese Sache sehr eingehend erörtert hat [1]), noch einen Beleg aus Quintilian (XII, 6, 1) beigebracht, der gleichen Ursprungs mit der Tacitusstelle zu sein scheint: 'Agendi autem initium sine dubio secundum uires cuiusque sumendum est; neque ego annos definiam, cum Demosthenem puerum admodum actiones pupillares habuisse manifestum sit, Caluus, Caesar, Pollio multum ante quaestoriam aetatem grauissima iudicia susceperint' etc. etc. Daraus folgt nur, dass die drei von Tacitus genannten Männer vor dem 27. [2]) Lebensjahre, in welchem man gesetzlich quaestor werden konnte, jene Processe geführt haben. Methodisch richtiger wäre es jedenfalls, den Tacitus aus dem Cicero zu verbessern, da es sich um einen Fall handelt, wo Cicero's Autorität entschieden weit über der des Tacitus steht, dessen Darstellung vielleicht nur auf eine Quelle, wie sie Velleius (II, 36, 2) verkürzte, zurückgeht. Vielleicht können wir die Sache aber rein aus den Thatsachen selbst entscheiden. Crassus war geboren im J. 614/140 [3]); wenn er nun in seinem 19. Lebensjahre den Carbo anklagte, so kann diess spätestens im J. 633/121 geschehen sein, demnach vor Carbos Consulat, welches in das

1) Jetzt opusc. S. 322—339. — 2) Seit Augustus vor dem 25.: vgl. Nipperdey: 'leg. annal.' l. c. — 3) Vgl. Cic. Brut. 43, 161.

J. 634/120[1]) fällt. Das erschien auch Doederlein ganz plausibel, denn die nächst grössere Zahl ist 'uno et uicesimo', und Cicero nennt den Crassus zur Zeit der Klage mehrmals 'admodum adulescens'[2]) oder 'adulescentulus'[3]); er trat daher mit Ritter der Ansicht des Lambinus bei. Obgleich Ritter zu Gunsten dieser Hypothese noch besonders betont, dass Carbo bei Erwähnung jenes Gerichtsfalles nie uir consularis genannt werde, ist Nipperdey dennoch geneigt die Anklage nach dessen Consulat zu setzen, hauptsächlich aus zwei sehr wichtigen Motiven: Einmal ist sicher bezeugt, dass Carbo vor der Verurteilung in dieser Sache sich selbst getötet habe[4]); sodann soll ihm Crassus die von Cicero[5]) erhaltenen Worte entgegengeschleudert haben: 'Non, si Opimium defendisti, Carbo, idcircum te isti bonum ciuem putabunt', die die Verteidigung des Opimius durch Carbo voraussetzen, und diese fand in seinem Consulatsjahre statt.[6]) Daraufhin verwies Nipperdey die Anklage durch Crassus frühestens in das J. 635/119. Damals stand Crassus im 21. oder gar schon im 22. Lebensjahre, und wenn Cicero auf das erstere hinweist, so thun wir recht daran mit Nipperdey 'uno et uicesimo' bei Tacitus zu schreiben. So lange wir nicht die einzelnen Termine bis auf den Tag kennen, können wir wenigstens nicht absolut genau entscheiden, was das Richtige ist. Auffallend bleibt bei Nipperdey's Änderung nur die alsdann vorauszusetzende Gleichbedeutung der Taciteischen Ordinalzahl mit der Ciceronianischen Wendung 'unum et uiginti annos natus', einer Wendung, die wir gewohnt sind, eher auf die vollendete Zeit zu beziehen. Übrigens ist dieses durchaus nicht erwiesen, und aus Tacitus XII, 58 (siehe unten S. 184) scheint fast das Gegenteil hervorzugehen, so dass die Identität beider Angaben vollkommen wäre.

b) 'Uno et uicesimo anno' habe Caesar den Dolabella

1) Vgl. die fast. Hispan. im C. I. L. I S. 534. — 2) Vgl. Cic. Brut. 43, 159; de offic. II, 13, 47. — 3) Cic. de orat. I, 10, 40. 26, 121. — 4) Cic. ad fam. IX, 21, 3; Valer. Max. III, 7, 6; besonders aber Cic. Brut. 27, 103. — 5) De orat. II, 40, 170. — 6) Vgl. Cic. de legg. III, 16, 35.

vor Gericht gefordert, fährt unser Autor fort. Auch diese Zahl ist schon als unrichtig nachgewiesen worden von Casaubonus[1]) und Lipsius, da sie bei Sueton (Iul. 4) lasen: 'ceterum composita seditione ciuili Cornelium Dolabellam consularem et triumphalem repetundarum postulauit' (sc. Caesar), d. h. M. Aemilio Lepido, D. Iunio Bruto coss., im J. 677/77.[2]) Die Beziehung dieser Worte auf das J. 679/75, die Nipperdey früher[3]) geltend gemacht hatte, hat er später[3]) selbst als unstatthaft zurückgenommen, und die übliche Annahme durch ein neues Zeugnis aus Cicero[4]) noch gestützt. Caesar war geboren am 13. Juli 654/100[5]), so dass er im J. 677/77 im 23. oder 24. Lebensjahre stand. Es kann also nur 'tertio et uicesimo' oder 'quarto et uicesimo' hier angemessen sein; ersteres ist, weil es den Spielraum bis zur aetas quaestoria noch vergrössert, vielleicht vorzuziehen und lange von Pichena angenommen, dem Orelli (in gutem Glauben!) und Nipperdey gefolgt sind, obgleich dieser mit Unrecht behauptete, jene Zahl sei ohne Weiteres aus der Rechnung: 654/100 — 677/77 = 23 zu erschliessen.[6])

c) Endlich soll 'altero et uicesimo anno' Asinius Pollio den C. Cato mit einer Anklagerede angegriffen haben. Diese Zahl ist bisher noch nicht beanstandet worden und scheint gewahrt werden zu können. Über das Lebensalter des Pollio wissen wir nämlich Folgendes: Nach Hieronymus im Chronicon des Eusebios[7]) starb er ol. 195/4 = 757/4 im 80. Jahre; danach wäre er im J. 677/77 oder 678/76 geboren gewesen. Von der hier erwähnten Anklage ist, wie Cicero[8]) ausdrück-

---

1) Zu Sueton. l. c. — 2) Vgl. die Fasten im C. I. L. I S. 439. — 3) Philolog. VI S. 377 und in der Note zu unserer Stelle. — 4) Brut. 92, 317. — 5) Das ist das richtige Datum, während die fast. Amitern. im C. I. L. I S. 324 u. 396 den 12. Juli nennen; die Feier seines Geburtstages wurde verlegt der Apollinarischen Spiele wegen (Cass. Dio XLVII, 18); vgl. A. W. Zumpt: 'de dictatoris Caesaris die et anno natali' 1874. S. 9; Lange: R. A. III, 2 S. 555. — 6) Dass die einfache Differenz der Kalenderjahre irre führen kann, sieht man aus XII, 58 (S. 184). — 7) Bd. II S. 145 ed. Schoene. — 8) Ad Att. IV, 15, 16. 17.

lich bezeugt, C. Cato am 3. Juni 700/54 freigesprochen worden; Pollio stand also zu eben jener Zeit entweder im 22., resp. 23., oder im 23., resp. 24. Lebensjahre. Das überlieferte 'altero et uicesimo' kann daher richtig sein, wenn er erst 678/76 geboren war, und sein Geburtstag nach dem 3. Juni fiel. — Nach dem eben Erörterten würden die Taciteischen Worte ursprünglich gelautet haben: 'Uno et uicesimo aetatis anno L. Crassus C. Carbonem, tertio·et uicesimo Caesar Dolabellam, altero et uicesimo Asinius Pollio C. Catonem, non multum aetate antecedens Caluus Vatinium iis orationibus persecuti sunt, quas hodie quoque cum admiratione legimus'.

XIV, 64. Kürzer können wir uns über den letzten hier zu besprechenden Passus fassen: Von dem Tode der Octavia, der Tochter des Kaisers Claudius und unglücklichen Gemahlin des Nero heisst es: 'Ac puella uicesimo aetatis anno, inter centuriones et milites, praesagio malorum iam uitae [1]) exempta, nondum tamen morte acquiescebat'. Ihren Tod berichtet Tacitus unter dem J. 815/62, und wenn weiter Nichts zu ermitteln ist, müssen wir daraufhin ihre Geburt in die J. 795/42 oder 796/43 verweisen. Beide Jahre vertragen sich aber, wie Nipperdey [2]) erinnert, nicht mit einer Notiz des Sueton (Claud. 27) [3]), aus der sicher hervorgeht, dass Octavia älter war als Britannicus. Letzterer war, wie wir oben [4]) gesehen haben, im J. 794/41 geboren; Octavia kann mithin nicht später als 792/40 auf die Welt gekommen sein, und dazu passt allein das von Nipperdey vorgeschlagene 'duoetuicesimo' [5]) bei Tacitus, was sich uns noch aus einem anderen Umstande zu empfehlen scheint. XII, 58 wird nämlich erzählt, Nero habe sich mit Octavia vermählt im J. 806/53; in diesem Jahre hätte sie also das 13. Lebensjahr vollendet. Ein früheres Alter kann nun für die Zeit ihrer Verheiratung nicht wohl angenommen werden, denn obgleich sich einige Beispiele von Frauen, die bereits mit 11 Jahren heirateten, — so alt wäre Octavia nach der

1) Codd. uita, uitae: Nipperdey. — 2) Z. u. St. — 3) Vgl. auch Cass. Dio LX, 5. — 4) Vgl. zu XIII, 15 S. 158 und zu XII, 25. — 5) 'altero et uicesimo' nach D. 34 (S. 166) ist wohl vorzuziehen.

überlieferten Lesart gewesen — finden[1]), so gehören diese doch zu den Ausnahmen, und bei Octavia wäre dieser Umstand gewiss nicht von den alten Schriftstellern übergangen worden.[2]) — Übrigens hatte die obige Änderung dem Sinne nach schon Tillemont[3]) gefordert, angenommen ist sie auch von Schiller[4]), aber ausser Acht gelassen von Raabe.[5])

Im Verhältnis zu den 18 Stellen, in denen wir immer wenigstens gut bezeugte Angaben zu erörtern hatten, wenn auch der Wert der Zeugnisse ein sehr verschiedener war, sind die Beispiele, an denen uns nur ein terminus genügend bekannt ist, und die daher nur aus der Ordinalzahl chronologisch fixirt werden können, sehr wenig zahlreich; nämlich im ganzen Tacitus nur nachstehende vier:

VI, 10. 'Per idem tempus (d. h. im J. 785/32, Cn. Domitio, Camillo Scriboniano[6]) coss.) L. Piso pontifex ... fato obiit, nullius seruilis sententiae sponte auctor' etc. 'Aetas ad octogesimum annum processit'. Er brachte es bis zum 80. Jahre, das er nicht mehr vollendete. — Dieser Piso gehört zu den am häufigsten von den Alten genannten und von den Neueren[7]) besprochenen Persönlichkeiten jener Zeit; über sein Geburtsjahr wissen wir aber sonst Nichts: Es muss nach obigen Worten das J. 705/49 oder 706/48 gewesen sein, woraus für seinen cursus honorum Nichts zu entnehmen ist.

XVI, 30. Die Tochter des Barea Soranus, Servilia[8]), wird in der Erzählung von der im J. 819/66 gegen sie gerichteten Anklage 'filia intra uicesimum aetatis annum' genannt. Die wenigen

1) Dieselben sind meist aus Inschriften zusammengestellt von Friedländer: 'Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms' II S. 324 ff. (4. Aufl.) — 2) Die Zeugnisse der Alten über diese Frau hat Sievers: 'Studien zur Geschichte der römischen Kaiser' S. 123 A. 4 gesammelt. — 3) 'Histoire des empereurs Romains' Néron. art. XV S. 122. — 4) 'Geschichte des römischen Kaiserreiches unter der Regierung des Nero' S. 67 A. 2. — 5) 'Geschichte und Bild des Nero' S. 263—265, wo aus mir nicht ersichtlichem Grunde die ganze Sache unter dem J. 816/63 behandelt ist. — 6) Vgl. S. 154 Anm. 2. — 7) Mehrfach hat über ihn Borghesi gehandelt: 'oeuvres' III S. 323; V S. 77 ff. 312; vgl. zu VI, 11. — 8) Auch über sie vgl. Borghesi: 'oeuvres' IV S. 488.

Stellen der Alten, welche sie ausserdem noch erwähnen [1]), geben uns über ihr Alter keinen Aufschluss. Ihre Geburt müssen wir also allein nach obiger Ziffer in das J. 799/46 oder 800/47 setzen. Dass sie das 20. Jahr noch nicht vollendet hatte, beweist sehr deutlich die Präposition 'intra' bei der Ordinalzahl.

H. I, 48. Die Characterschilderung des von Galba adoptirten Piso Licinianus, dessen Tod im J. 822/69 erfolgte [2]), hebt mit der Altersangabe an: 'Piso unum et tricesimum aetatis annum explebat fama meliore quam fortuna'. Hier können wir zweifeln ob nicht explebat (— es findet sich noch XIII, 15 [vgl. S. 158] und H. III, 86 [S. 173] —) bedeutet: er war schon 31 Jahre alt; indessen der Gebrauch des Imperfectum widerspricht einer solchen Erklärung, wie Doederlein mit Recht hervorhebt, und der analoge Fall XIII, 15 (vgl. S. 158) zeigt die Unmöglichkeit derselben; wir dürfen deshalb nur mit Heraeus übersetzen: 'Piso stand im fast vollendeten 31. Lebensjahre'. Die Ordinalzahl ist ganz correct in diesem Sinne, welchen das von Ernesti vorgeschlagene 'explerat' (weil von einem Toten die Rede sei), zerstören würde. — Piso's Geburt fällt danach in das J. 791/38 oder 792/39 [3]), und zwar ist Ersteres vorzuziehen, da er bereits am 15. Januar 822/69 starb; sein Geburtstag fiel dann in eine spätere Zeit des Jahres.

D. 17. Im 17. Capitel des 'dialogus' bezeichnet der Sprecher, Aper, die Zeit, welche verflossen sei von Cicero's Tode bis zu der Zeit des Gesprächs nach den Regierungsjahren der Fürsten [4]); nachdem er dabei zuletzt das Vierkaiserjahr erwähnt, fügt er hinzu: 'sextam iam felicis huius principatus stationem, qua Vespasianus rem publicam fouet'. Die Angabe ist sehr wichtig, weil darauf unsere Vermutungen über die Zeit jener Unterredung beruhen. Schon der Ausdruck 'statio' characterisirt hier die Rechnung von Datum zu Datum. Nun kann

1) Schol. ad Iuuenal. sat. VI, 552; Cass. Dio LXII, 26. — 2) Vgl. zu H. I, 29 S. 154. — 3) Vgl. noch über diesen Mann: Mommsen in d. ephem. epigr. I S. 148 ff. — 4) Die dabei genannten Jahreszahlen werden weiter unten besprochen werden.

man zwar zweifelhaft sein, mit welchem Tage die 'stationes' beginnen, ob mit Vespasians Regierungsantritt am 21. December 822/69 (— denn Vitellius starb am 20.[1]) —), oder lieber erst mit dem 1. Januar 823/70, was wegen der Übereinstimmung mit der Zahl seiner Consulate wohl vorzuziehen ist, immerhin wird als 'sexta statio' der 1. Januar 828/75, Vespasiano cos. VI[2]) am passendsten sein. Wenn man 'sextam' bei Tacitus wahrt, so erscheint dieser Termin durchaus sicher; man hat aber aus Gründen, die wir weiter unten erörtern werden, die Lesart angegriffen und 'septimam' vorgeschlagen (Michaelis), was dann auf den 1. Januar 829/76 führen würde.[3])

Von den sämmtlichen Stellen, in welchen die Ordinalzahl in der von uns geforderten Bedeutung stand oder stehen musste, haben wir bisher absichtlich eine Stelle ausgeschlossen, nicht weil sie sich dem gewünschten Zählungsprincip nicht fügte, sondern weil sie sich überhaupt nicht arithmetisch als richtig erweisen lässt und doch nicht geändert werden kann. — In der Lebensbeschreibung des Kaisers Vitellius begegnen uns nämlich die Worte: 'Patria illi Luceria: septimum et quinquagesimum aetatis annum explebat'. Über die Bedeutung des Verbum ist oben (S. 172) gesprochen worden. — Die Zeit des Todes des Vitellius erhellt ungefähr aus c. 78, wo gesagt wird, das Heer des Vespasian habe gerade zu Ocriculum die Saturnalien gefeiert, die vom 17.—21. December dauerten. Noch genauer lässt sich der Todestag aus der Vergleichung der einzelnen Zeitangaben gewinnen, nämlich: c. 67: 'XV. Kal. Ian.' = 18. December; c. 69: 'concubia nocte'; c. 70: 'luce prima' des 19. December; c. 77: 'multa nocte' und c. 79: 'multo iam noctis'; c. 82: 'postera die': es war der 20. December 822/69. Rücksichtlich seines Geburtstages haben wir uns bereits für den 24. September des J. 768/15 entschieden (S. 162). Sueton notirt zwar ebenfalls seinen Tod als 'anno uitae septimo quinquagesimo' erfolgt (Vit. c. 18), aber die Ermittelungen der

H. III, 86.

1) Cf. zu H. III, 86 auf dieser Seite. — 2) Vgl. C. I. L. VI, 1, 933; Aschbach l. c. S. 287. — 3) Sauppe's Vorschlag 'nouem' gehört natürlich nicht in dieses Capitel.

termini sind doch schlagend. Er sowohl wie Tacitus haben falsche Ziffern: Vitellius starb im 55. Lebensjahre, oder wie Xiphilin in Dionis epit. LXV, 22 in Cardinalzahlen richtig angiebt: 'Ζήσαντα μὲν ἐπὶ τέσσαρα ἔτη καὶ πεντήκοντα'. Eine Erklärung dieses fast unbegreiflichen Irrtums ist nicht versucht worden und wahrscheinlich auch unmöglich; ihn für Tacitus leugnen und die überlieferte Zahl ändern dürfen wir nicht wegen der Übereinstimmung mit Sueton; wir genügen unserer Pflicht, wenn wir nur das Factum constatiren.

Recapituliren wir noch ein Mal das Ergebnis der bisherigen Untersuchung, so ergiebt sich folgendes Verhältnis: Ein einheitlicher Gebrauch der Ordinalzahlen zur Bezeichnung eines noch nicht abgelaufenen Zeitabschnittes liess sich bestimmt nachweisen an 9 Stellen und führte in 3 Fällen zu vollkommen entsprechendem Verständnis unter Beachtung der richtigen termini; in 6 Stellen war die Überlieferung verderbt, aber aus der Kenntnis der termini leicht zu corrigiren. Vier Beispiele ergaben nur aus der Zahl selbst eine annähernde Fixirung, da der eine terminus nicht bezeugt war. Endlich war einmal unser Historiker wirklich im Irrtum über die richtige Zeit.

Wenden wir uns nunmehr zu der zweiten von uns oben (S. 150 ff.) aufgestellten Möglichkeit der Bedeutung der Ordinalzahl, nämlich zu solchen Beispielen, wo der Anfangsmoment der Rechnung ein grösserer Zeitabschnitt zu sein scheint, der nur nach einem innerhalb desselben vorgefallenen Ereignisse angeführt wird, wo also durch die Rechnung zwei Ereignisse in eine zeitliche Beziehung zu einander gesetzt werden. Hier handelt es sich demnach um die Frage: Was heisst es, wenn Tacitus sagt, Etwas sei geschehen im so und sovielten Jahre nach dem und dem Vorfalle? Rechnet er hier ebenfalls von Termin zu Termin, von Datum zu Datum, wie sonst bei den Ordinalzahlen? Oder meint er, wenn er jenen Vorfall nennt, vielmehr eine längere Periode, etwa ein Jahr, innerhalb dessen er sich zutrug, was er dann arithmetisch richtig bei der Subtraction der Kalenderjahre ausschliesst? — Die Antwort können

wir hier vorweg geben, sie lautet: Die von Niese für Polybios in Anspruch genommene Voraussetzung, dass dasjenige Ereignis, von welchem die Zählung anhebt, nur brachylogisch zur Bezeichnung des Jahres, in welchem dasselbe vorfiel, genannt, und dass eben dieses Jahr immer bei der Summirung ausgeschlossen werde, lässt sich für Tacitus, soweit die vorhandenen Belege ein Urteil erlauben, absolut nicht durchführen, sondern derselbe hebt durch die Nennung des betreffenden Factums vielmehr den Zeitmoment innerhalb des entsprechenden grösseren Zeitganzen, hervor; er rechnet also auch in diesem Falle, wenn er die Ordinalzahl setzt, von Datum zu Datum, und das Verhältnis ist kein anderes, als wenn wir zu einem der obigen Beispiele, etwa zu VI, 50 (S. 152) ergänzten das überflüssige 'postquam natus est' u. A. Sagt er daher z. B. Jemand, der am 1. April 800/47 geboren war, sei gestorben im 50. Lebensjahre, so starb er jedenfalls erst nach dem 1. April 849/96 und noch vor dem 1. April 850/97; fiel nun auf den 1. April 800/47 eine Schlacht, in der Leute gefangen wurden, so würde er von diesen genau so sagen, sie seien im 50. Jahre nach der Schlacht befreit worden, d. h. wieder jedenfalls nach dem 1. April 849/96, resp. vor dem 1. April 850/97. — Natürlich ist deshalb auch wieder nicht das Kalenderjahr des einen terminus aus dem andern und der Taciteischen Ziffer auf arithmetischem Wege zu ermitteln, sondern dieses kann bald in die Summe hineinfallen, bald ausgeschlossen werden, je nach der Zeit im Jahre, von der die Rede ist. Weiter müssen wir den Sinn der unvollendeten Zeit, welchen wir bis jetzt für die Ordinalzahlen bei Tacitus nachgewiesen haben, auch hier in Erwägung ziehen bei jeder einzelnen Notiz; es wird dadurch sehr leicht möglich sein, dass der Ausdruck in Bezug auf die Kalenderjahre schwankend, d. h. mehrdeutig ist, wie Niese dieses für Polybios nicht zugeben möchte. — Als Beweis für die Richtigkeit des eben Gesagten dienen folgende vier Belege:

'Et Iunia sexagesimo quarto post Philippensem aciem anno supremum diem expleuit, Catone auunculo genita, C. Cassii III, 76.

uxor, M. Bruti soror'. Den Tod jener Frau, über die Weiteres bei Borghesi [1]) zu finden ist, berichtet Tacitus unter dem J. 775/22. Bekanntlich wurde die Schlacht bei Philippi geschlagen L. Munatio Planco, M. Aemilio Lepido consulibus, d. h. 712/42. [2]) Wenn nun das J. 775/22 das 64. nach dem J. 712/42 genannt wird, so kann es sich nur um die nicht vollendete Zeit handeln, denn verflossen waren erst volle 63 Jahre, und zwar, da die Schlacht in den Spätherbst fiel, auch erst in den letzten Monaten des J. 775/22. Wir dürfen daher behaupten, wenn Tacitus das 64. Jahr nennt, so muss der Tod der Junia ziemlich gegen Ende des Kalenderjahres 775/22 erfolgt sein. Vom 64. Jahre nach der Schlacht hatte sie nur wenige Monate erlebt, und die Rechnung läuft von Datum zu Datum. Aus diesem Grunde erwähnt Tacitus das Ereignis auch unter den letzten Vorfällen des Jahres. [3])

XI, 11. Weit wichtiger ist der Inhalt der zweiten hiehergehörigen Stelle: 'Isdem consulibus ludi saeculares octingentesimo post Romam conditam, quarto et sexagesimo, quam Augustus ediderat, spectati sunt'. Die betreffenden Consuln waren der Kaiser Claudius zum vierten und L. Vitellius zum dritten Male, deren Amtsführung in das J. 800/47 [4]) fiel. Über den 'octingentesimus annus' bedarf es also keines Wortes [5]), wohl aber über die zweite Zahl. Wir wissen nämlich, dass Augustus die Säcularspiele im J. 737/17 [6]) feiern liess. Von 737/17—800/47

1) 'Oeuvres' V S. 178. — 2) Vgl. die fast. Colot. im C. I. L. I S. 466; Fischer: 'Römische Zeittafeln' S. 333. — 3) Richtig hat Merivale: 'history of the Romans under the empire' V S. 311 den Tacitus interpretirt: 'At the close of this year (775/22), the commencement of the sixty-fourth since the fatale era of Philippi' etc. — 4) Vgl. Cass. Dio LX, 29: Mommsen I. R. N. 6265. 6303; Aschbach l. c. S. 262. — 5) Tacitus rechnet hier nach der Varronischen Ära (vgl. S. 155). — Will man ganz streng rechnen (vgl. zu G. 37 S. 155), so ergiebt sich aus der Zahl, dass die Spiele im J. 800/47 erst nach dem Gründungstage, dem 21. April, gefeiert wurden, denn mit diesem Tage liefen erst volle 799 Jahre von Roms Bestehen ab. — 6) Vgl. die fast. Capitol. im C. I. L. I S. 442; bestätigt von Cass. Dio LIV, 18. — L. Roth im N. Rh. Mus. Bd. VIII S. 365—376; Fischer l. c. zum J. 737/17 S. 400.

sind volle 63 Jahre, von Datum zu Datum gerechnet; fanden daher die Spiele im J. 800/47 in späterer Jahreszeit statt als die von 737/17, so ist 'quartus et sexagesimus annus' ganz richtig; das Jahr hatte vielleicht eben erst begonnen. Die blosse Subtraction der Kalenderjahre wäre hier ebenso wie XIV, 53 (S. 153) unstatthaft.

Nicht so augenscheinlich sind die termini in dem dritten Beispiele, welches sich in der Erzählung von der Unterwerfung Britanniens im J. 803/50 findet: 'Ipse (nämlich der König Caratacus)[1], ut ferme intuta sunt aduersa, cum fidem Cartimanduae, reginae Brigantum, petiuisset, uinctus ac uictoribus traditus est, nono post anno, quam bellum in Britannia coeptum'. Alle Erklärer dieser Worte verweisen auf Cassius Dio LX, 19, woraus hervorgehe, dass der Ausbruch des Krieges im J. 796/43 stattfand: Claudio tertium, L. Vitellio iterum consulibus.[2]) Wie kann dann aber das J. 803/50 der 'nonus annus' nach 796/43 sein? Schon Lipsius leugnete diese Möglichkeit und dachte an einen Irrtum in der Taciteischen Zahl, wollte aber diese nicht gern ändern, da eine zweite noch vorhandene Schwierigkeit dadurch nicht mitgelöst wird. Im III. Buche der Historien (c. 45) wird nämlich erzählt: 'Cartimandua Brigantibus imperitabat, pollens nobilitate; et auxerat potentiam, postquam capto per dolum rege Carataco instruxisse triumphum Claudii Caesaris uidebatur'. Das scheint doch zu heissen, Caratacus sei bei dem Triumphe des Claudius, der im J. 797/44[3]) stattfand, mit aufgeführt worden. Wenn es dieses aber heisst, so ist auch das von Lipsius richtig geforderte, von Doederlein gebilligte 'septimo' nicht passend. Ganz vage und zweifelhaft wird vollends die Sache, wenn wir mit Ryck vermuten, Tacitus habe von dem Jahre, in welchem der innere Krieg in Britannien ausgebrochen sei, gerechnet; denn davon wissen wir zu wenig. Lipsius' Änderung entsprach wenigstens noch dem Gebrauche der Ordinalzahlen, den Nipperdey in seiner Anmerkung seltsam versteht, wenn er sagt: 'Der Krieg begann

XII, 36.

1) Vgl. Borghesi oeuvres III S. 234. — 2) Cf. Aschbach l. c. S. 260—262. — 3) Vgl. Lehmann l. c. I S. 337 A. 3.

43 n. Chr. Dio LX, 19. Da die Römer das Jahr, von dem aus sie zählen, mitrechnen, fällt also die Gefangennahme des Caratacus ins J. 51 n. Chr.' Wie es mit dem J. 804/51 steht, werden wir sofort sehen. Bereits Wex [1]) hatte an dieses gedacht und erklärt: 'scilicet intellegendum est, quinto postquam Ostorius in Britanniam uenit (nämlich 800/47), illud accidisse, i. e. a. 804/51'. Und dass wirklich in jene Zeit die Gefangennahme des Caratacus gesetzt werden darf, beweist als denkbar sicherster Zeuge die noch vorhandene Inschrift auf dem Triumphbogen des Claudius [2]), wo aus der Benennung des Kaisers 'cos. V' deutlich die Zeit der Besiegung der Brittenkönige erhellt.[3]) Ist das J. 804/51 das wahre, so kann die Zahl 'nono anno' sehr wohl ihre Berechtigung haben; denn, gesetzt, der Krieg sei etwa im Frühjahre 796/43 ausgebrochen, so hatte er bereits im Frühjahr 804/51 volle 8 Jahre gedauert; Caratacus kann jedoch erst im Sommer oder Herbste eben dieses Kalenderjahres, d. h. im beginnenden 9. Jahre der Kämpfe gefangen worden sein. Diese Vermutung, die Hübner [4]) vorgebracht hat, wird vom Gesichtspunkte unserer Untersuchung aus vollkommen bestätigt, denn sie berücksichtigt durchaus das Wesen der Ordinalzahl. — Dieses Beispiel entspricht in der Rechnung genau dem oben (S. 175) erwähnten III, 76. — Es bleibt nur noch übrig zu bemerken, wie wir uns mit der zweiten Notiz des Tacitus, die die Teilnahme des Caratacus an dem Triumphe des Claudius vorauszusetzen schien, abfinden.[5]) Sicherlich wusste Tacitus, wann Caratacus aufgeführt wurde, denn den Triumphbogen konnte er sehen; ein Irrtum

---

1) Prolegg. ad T. A. p. 186 mit Anm. — 2) Im C. I. L. VI, 1, 920. — 3) Die Herausgeber der Inschrift wollen indessen das J. 803/50 festhalten, ich sehe nicht, aus welchem Grunde; denn offenbar ist das in der Inschrift Erwähnte geschehen, als Claudius 'cos. V' war; das Jahr der Abfassung derselben ist Nebensache. — 4) Im N. Rh. Mus. Bd. XII S. 47. — 5) Vgl. Lehmann l. c. S. 337 A. 3: 'Allein derselbe Schriftsteller berichtet die Schaustellung des gefangenen Brittenfürsten unter dem J. 50, während sie nach jener Angabe frühestens im J. 51 stattfinden konnte'. Hier ist ein offenbarer Irrtum, denn Tacitus sagt ausdrücklich (XII, 40 extr.), dass er nicht bloss die Kriegsereignisse des J. 803/50 erzählen wolle; vgl. Hübner l. c.

über die Zeit des Triumphes ist daher von seiner Seite ausgeschlossen.[1]) Wenn dem so ist, so können wir nur der Ansicht von Heraeus[2]) beitreten, die dahin geht, Tacitus spreche H. III, 45 gar nicht von dem eigentlichen, 797/44 gefeierten Triumphe, sondern bezeichne nur den gefangenen Caratacus gewissermassen als eine spätere 'Vervollständigung' jenes Triumphes. Damit fügt sich denn Alles aufs Beste zusammen. — Wir kommen zur letzten (4.) Beweisstelle dieses Abschnitts:

Nach der grossen Lücke, deren Vorhandensein wir in den Büchern 'ab excessu diui Augusti' schmerzlich empfinden, setzt sich im Taciteischen Texte die Erzählung der Ereignisse des J. 800/47 fort; da erfahren wir denn gelegentlich der Schilderung von den Feldzügen gegen die Armenier: 'Regressoque Vardani deditur Seleucia, septimo post defectionem anno, non sine dedecore Parthorum, quos una ciuitas tam diu eluserat. Exin ualidissimas praefecturas inuisit; et recuperare Armeniam auebat, ni a Vibio Marso, Syriae legato, bellum minitante cohibitus foret'. Die Zeit des Abfalls der Stadt können wir entnehmen aus VI, 42—44; derselbe geschah im J. 789/36, Quinto Plautio, Sexto Papinio coss.[3]) Nipperdey setzt nun daraufhin die Rückgabe der Stadt willkürlich in das J. 796/43 und wird hierdurch seiner eigenen freilich ebenso willkürlich vorausgesetzten Zählungsweise (vgl. zu XII, 36 S. 177) untreu. Dass das J. 800/47, unter dem jenes Factum subsumirt wird, nicht passt, ist selbstverständlich; es kann vielmehr das J. 796/43 wohl der Wahrheit entsprechen, nur muss es dann in anderer Weise, wie Nipperdey es that, ermittelt werden, wozu er uns selbst einen Fingerzeig gegeben hat, indem er hinzufügt: '43 n. Chr., womit die Erwähnung des Vibius Marsus im Folgenden stimmt'. Unser Autor nennt diesen Mann als damaligen Legaten von Syrien, und wir können die Zeit dieser

XI, 9

---

1) Vgl. Lehmann l. c.: 'Ich kann mich nicht überzeugen, dass er über die Zeit, wo dieser 'triumphus Claudi' gefeiert wurde, im Unklaren gewesen sei, weil er seinen Bericht dem J. 50 einreiht, und nehme daher ein Versehen hinsichtlich der Zeit von Caratacus' Auslieferung an'. — 2) Z. u. St. — 3) Vgl. VI, 40; C. I. L. V, 2, 2823.

Legation auffinden. Denn Josephus[1]) berichtet seine Abberufung aus Asien im J. 797/44 und giebt uns dadurch den terminus ad quem. Ferner war er der Nachfolger des P. Petronius, der im J. 796/43 ebendaher zurückgerufen wurde.[2]) Sein Eingreifen in die Ereignisse fällt demnach gewiss in den Sommer 796/43, und damals wird auch Seleucia dem Vardanes übergeben worden sein. Die 7 Jahre seit dem Abfalle waren noch nicht voll abgelaufen, die Zeit des Abfalls war also später im Jahre als der Tag der folgenden Rückgabe.

Auf Grund der eben erörterten vier Beispiele, in denen wir die Rechnung an der Hand der termini controlliren konnten, vermögen wir noch drei weitere Stellen zu erklären und durch Analogie die Wahrheit zu finden. Wir stellen die bekannteste, neuerdings mehrfach behandelte Stelle voran:

I, 62. Bei der Expedition des Germanicus nach Deutschland im J. 768/15 sei auch, so erzählt Tacitus, das Schlachtfeld im Teutoburger Walde besucht, und seien dabei die Überreste der Varianischen Legionen bestattet worden: 'Igitur Romanus, qui aderat, exercitus s e x t u m post cladis annum trium legionum ossa . . . condebant'. Dieses geschah also 'nach dem 6. Jahre'; heisst das nun nach Anfang oder nach Vollendung des 6. Jahres? Wir betonen zunächst wiederum, dass uns in der Ordinalzahl der Sinn eines noch nicht abgelaufenen Zeitraumes zu liegen scheint, — wenigstens wiesen alle bisherigen Beispiele darauf hin —, und dann bedeutet 'nach dem 6. Jahre der Niederlage', welches, wie Autor und Leser sich bewusst sind, damals noch nicht ganz verflossen war, brachylogisch so viel wie 'nach dem Beginn des 6. Jahres der Niederlage' oder 'noch im 6. Jahre nach der Niederlage' und ist identisch mit der Wendung 'sexto anno post cladem'.[3]) Es fragt sich

---

1) Ant. Iud. XIX, 6, 4. 7, 2. 8, 1. 9, 2; XX, 1, 1. — 2) Vgl. Cass. Dio LX, 17; Appian bell. ciu. V, 7; über Vibius' Thätigkeit siehe auch Marquardt-Mommsen l. c. IV S. 259 A. 5, S. 260 und Borghesi oeuvres I S. 473 ff. 487 ff.; Lehmann l. c. I S. 222, über unsere Stelle ebenda S. 172 A. 4. — 3) Eine andere, entgegengesetzte Interpretation setzt Merivale l. c. V S. 158 voraus in seiner Übersetzung: 'after the lapse of six years' etc.

nun, ob dem in Wirklichkeit so ist und ob wir dem entsprechende termini nachweisen können. Allgemein wurde bisher die Niederlage des Varus in das J. 762/9 gesetzt: 762/9 —768/15 = 6. Indessen hat neuerdings Brandes [1]) eine vergessene, von Reimarus zu Cass. Dio LVI, 18 vorgebrachte Ansicht wieder ans Licht gezogen und durch Vergleichung mit Sueton (Tib. 17) zu beweisen gesucht, dass jene Niederlage erst im J. 763/10 vorfiel; doch hat er dabei sowohl diese wie eine zweite Stelle, die sofort zu erwähnen ist, vielleicht absichtlich übergangen. Brandes' Behauptung trat zuerst Gardthausen [2]) entgegen und widerlegte dieselbe aus Cassius Dio, ihm stimmten Lüttgert [3]) und Schrader [4]) zu, während für jenen Schaefer [5]) sehr energisch eintrat. Mein hochverehrter Lehrer Gardthausen nahm zuerst die obigen Worte des Tacitus als beweisend für das J. 762/9 in Anspruch und erklärte in gleichem Sinne die zweite Taciteische Angabe: XII, 27, wo unser Historiker bei Gelegenheit des Feldzuges nach Deutschland im J. 803/50 bemerkt, dass die Römer 'quosdam e clade Variana quadragesimum post annum', d. h., wie eben wiederholt wurde, nach dem Anfange des 40. Jahres, 'seruitio exemisse'. Damit sind uns zwei feste Punkte gegeben, von denen aus wir den zweifelhaften terminus a quo vielleicht zu erfassen vermögen. Folgen wir der gewöhnlichen Annahme des J. 762/9, so waren schon im Herbste des J. 802/49 — denn nach den übereinstimmenden Berichten der Alten muss die Schlacht in den Herbst fallen — volle 40 Jahre verstrichen; der Beginn des J. 803/50 fiel also schon in das 41. Jahr nach der Schlacht. Alsdann ist Tacitus' Ziffer unrichtig. Nehmen wir aber mit Brandes das J. 763/10, so waren erst im Herbste des J. 803/50 volle 40 Jahre verstrichen und Tacitus' Ziffer ist richtig, wenn er von der Zeit bis zum Herbste spricht. Ebenso waren im Herbste 768/15, wenn die Schlacht schon 762/9 stattfand, 6 volle Jahre zu Ende, sobald der Tag der Schlacht

XII, 27.

1) 'Im neuen Reich' 1875. S. 746—751. — 2) In den N. Jahrb. f. Phil. 1876. S. 245—248. — 3) Ebenda S. 541—544. — 4) Ebenda S. 544—549. — 5) Ebenda S. 248—250.

vorüber war; bis zu diesem war 'sextus annus', und Tacitus' Ziffer kann richtig sein; war die Schlacht aber erst im Jahre 763/10, so waren 5 Jahre abgelaufen mit der Wiederkehr des Schlachttages, nach diesem war 'sextus annus', und Tacitus' Ziffer kann ebenfalls richtig sein. Beide Angaben lassen uns so lange im Dunkeln, bis es gelingt die Jahreszeit zu bestimmen, in die die beiden erwähnten Expeditionen der Römer fallen; darüber jedoch steht nur Folgendes fest: dass der Zug des Germanicus vom J. 768/15 in den Spätherbst fiel, beweist sowohl die Schilderung seines eiligen Rückzuges als auch das 'sidus aequinoctii' in c. 70. Wenn wir nun auch nicht absolut sicher behaupten können, dass die XII, 27 erwähnten Ereignisse in das Frühjahr 803/50 fielen, so spricht doch die nur zwei Capitel vorher geschehene Nennung der Consuln entschieden dafür. Besagte Jahreszeiten müssen uns zu dem Schlusse führen, dass allein das J. 763/10 das der Schlacht sein kann, wenigstens dass Tacitus an kein anderes gedacht habe, mag man sich dann mit Cassius Dio abfinden, wie man will. Nur müssen wir warnen, mit Schaefer hier an eine regelrechte Einrechnung des terminus a quo zu glauben; dass dieses unstatthaft ist, glauben wir hinreichend erwiesen zu haben. Noch ist vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, dass mit unserer Vermutung, die wesentlich auf der zweiten Stelle des Tacitus beruht, der Argwohn Schraders [1]), Tacitus habe dort vielleicht die Ziffer abgerundet, ganz unverträglich ist. Wir hoffen, dass die Vergleichung der 'runden' Zahlen aus Tacitus den Leser für uns gewinnen wird.

Den Schluss des ganzen Abschnitts möge folgerichtig eine Notiz des Tacitus bilden, über die unser Urteil in suspenso bleibt: In dem wichtigen Excurs über die Quästoren wird gesagt: 'Creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus s e x a g e s i m o t e r t i o anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur'. Bekanntlich fällt die Vertreibung der römischen Könige in das J. 244/510.[2]) Über die hier genann-

XI, 22.

1) L. c. S. 547; vgl. Borghesi oeuvres V S. 99. — 2) Vgl. Fischer Römische Zeittafeln S. 15.

ten Personen der Quästoren ist Nichts zu ermitteln.[1]) Ihre Quästur können wir deshalb sowohl in das J. 306/448 wie 307/447 verweisen; für letzteres entschieden sich Marquardt-Mommsen[2]), Lange[3]), Nitzsch[4]), Nipperdey[5]) u. A. Und wenn wir hier, wie natürlich, an die Magistratsjahre denken, deren erstes das J. 245/509 ist, so scheint das J. 307/447 ganz entsprechend; nur für den Fall, dass Tacitus das Amtsjahr der zweiten Decemviri, welches vom 15. Mai bis Mitte December des folgenden Kalenderjahres dauerte, für zwei Jahre gerechnet hätte, wäre das J. 306/448 das 63. — Die Frage ist bei der Unsicherheit der historischen Verhältnisse eben nicht zu erledigen.

Als Resultate, wie sie uns die vorstehenden 30 Belegstellen über den Gebrauch der Ordinalzahlen in Zeitbestimmungen bei Tacitus bieten, ergeben sich kurz folgende Sätze:

Die Rechnung läuft jedes Mal von Datum zu Datum ohne Rücksicht auf den Anfang eines neuen Kalenderabschnittes, kann daher nur nachgerechnet werden, wo die Data genau bekannt sind. Von einer aufzustellenden Norm über den Ein- und Ausschluss des terminus a quo darf nicht die Rede sein, denn das arithmetische Operiren mit blossen Kalenderabschnitten führt nicht immer zu dem richtigen Resultate. Die Ordinalzahl verwendet Tacitus nur zur Bezeichnung eines noch unvollendeten Zeitraumes, und ist es dabei gleichgültig, ob der terminus a quo sich aus der Sache selbst ergiebt, wie bei der Angabe der Lebensjahre eines Menschen, oder ob er nach einem andern Factum angegeben wird: stets ist derselbe momentan zu fassen. Von einem brachylogischen Sinne, wobei der den eigentlichen terminus a quo bildende grössere Zeitraum nur nach einem momentanen Vorgange bezeichnet würde, findet sich bei Tacitus keine sichere Spur.

---

1) Dass ein Consul L. Valerius P. f. P. n. Poplicola Potitus im Jahre 305/449 über die Äquer triumphirte, bezeugen die acta triumphor. im C. I. L. I S. 454. — 2) L. c. II S. 516 A. 3. S. 517 mit A. 1. — 3) R. A. I S. 883. — 4) Römische Annalistik S. 127. — 5) Z. u. St.

II. Der Gebrauch der Cardinalzahlen in Zeitbestimmungen.

Diejenigen Stellen, in denen Tacitus die Cardinalzahlen verwendet, um anzugeben, wie viel Zeit seit einem Ereignisse verflossen ist, sind ungemein zahlreich; wir ordnen sie am besten nach dem sprachlichen Ausdrucke, und behandeln daher 1. die Beispiele, in denen die Cardinalzahl allein steht, 2. diejenigen, wo sie mit 'per' verbunden erscheint, 3. diejenigen, wo sie von 'post' (oder 'ante') abhängig ist. — Aus den sicher nachzurechnenden Angaben sind zunächst wieder die Regeln über den Gebrauch zu abstrahiren, die dann zur Erklärung einiger dubiöser und zur Emendation verderbter Ziffern, endlich zur chronologischen Fixirung unbekannter Facta zu verwenden sind.

a) Die Cardinalzahlen allein.

Hier können alle Casus vorkommen, je nach der verschiedenen Structur des Satzes; am häufigsten ist natürlich der Ablativus. Zur richtigen Interpretation des Sinnes ziehen wir nachstehende sieben Stellen heran:

XIII, 6. Im J. 807/54 wird Nero genannt 'princeps uix septendecim annos egressus'. Daraus können wir bestimmen, in welcher Zeit des Jahres die Erzählung steht, denn Nero war geboren am 15. December 790/37 [1]), vollendete also an eben diesem Tage des J. 807/54 das 17. Lebensjahr. Offenbar spricht der Historiker von der letzten Zeit des Jahres, und das bestätigt der Anfang des Capitels: 'Fine anni'. Die lateinische Ziffer entspricht genau der von uns erwarteten, sie ist auch arithmetisch aus den termini zu ermitteln.

XII, 58. Gerade entgegengesetzt erscheint die Bedeutung der Cardinalzahl in der nächstfolgenden Belegstelle. Das J. 806/53

1) Vgl. C. I. L. VI, 1, 2037 Z. 6. 2041 Z. 29. 2042 d Z. 8; Suet. Ner. 6; Herm. vol. II S. 40 Z. 9; Schiller l. c. S. 62 A.; Raabe l. c. S. 26. — Siehe zu XII, 25 und zu XII, 58 oben.

leitet nämlich der Geschichtschreiber ein: 'D. Iunio [1]), Q. Haterio consulibus sedecim annos natus Nero Octauiam, Caesaris filiam, in matrimonium accepit'. Wenn Nero, wie wir eben (S. 184) sahen, am 15. December 790/37 geboren war, wurde er an eben diesem Tage des J. 805/52 erst volle 15 Jahre alt. Es erscheint so beim ersten Blick völlig unstatthaft, ihn wenige Tage darauf schon 'sedecim annos natus' zu nennen; erlaubt sich Tacitus dieses dennoch, so werden wir seine, Nero's, Hochzeit wohl nicht gerade in die ersten Tage des Jahres setzen dürfen, sondern lieber vermuten, dass mehrere Monate zwischen derselben und der Vollendung seines 15. Lebensjahres lagen, so dass der Schriftsteller jenes Ereignis nur als das wichtigste des betr. Jahres vorangestellt hätte. Wir hatten schon erwähnt (zu D. 34 S. 168), dass es auffallend sei die Cardinalzahl in dieser Wendung für einen unvollendeten Zeitraum gebraucht zu finden, ja für eine kaum angebrochene Frist; die Thatsache ist jedenfalls ganz unzweifelhaft.

H. I, 37. Der Kaiser Otho sagt in einer im Monat Januar (H. I, 37) des J. 822/69 vor den Soldaten gehaltenen Rede: 'septem a Neronis fine menses sunt, et iam plus rapuit Icelus, quam quod Polycliti et Vatinii et Tigellini petierunt'. Nero's Tod fällt bekanntlich auf den 6. Juni 821/68.[2]) Die 7 Monate liefen daher ab am 6. Januar 822/69; dass dieser Tag bereits vorüber war, zeigt der Zusammenhang der vorigen Capitel: vgl. zu H. I, 29 S. 154. — Übrigens bietet dieses Beispiel einen hübschen Vergleich mit H. II, 95 dar: vgl. S. 161.

H. II, 74. Der Kaiser Vespasian erging sich im J. 822/69 in folgenden sorgenvollen Erwägungen, die ihm Tacitus unterbreitet: 'quis ille dies foret, quo sexaginta aetatis annos et duos filios iuuenes bello permitteret?' Geboren war dieser am 18. November 762/9, Q. Sulpicio Camerino, C. Poppaeo Sabino coss.[3]) nach Suet. Vesp. 2; an demselben Tage des J. 822/69 wurde er volle 60 Jahre alt. Die Erzählung steht in diesem Capitel

---

1) Vgl. Mommsen in d. ephem. epigr. I S. 63. — 2) Vgl. Schiller l. c. S. 286 A. 5. — 3) Vgl. die fast. Capitol. im C. I. L. I S. 442.

wirklich am Schlusse des Jahres, und da die Termini genau bekannt sind, ist auch die rein arithmetische Rechnung richtig: 822/69—762/9 = 60.

G. 37. Weiter müssen wir hier zurückkommen auf die oben (S. 155) in Bezug auf ihre ersten Worte besprochene Stelle: 'Sexcentesimum et quadragesimum annum urbs nostra agebat, cum primum Cimbrorum audita sunt arma, Caecilio Metello ac Papirio Carbone consulibus. Ex quo si ad alterum imperatoris Traiani consulatum computemus, ducenti ferme et decem anni colliguntur'.[1]) Die Notiz ist sehr wichtig, weil auf ihr die Frage nach der Abfassungszeit der Schrift basirt, uns interessirt hier indessen nur die zweite Zahlangabe. Wie erwähnt, waren Caecilius Metellus und Papirius Carbo die Consuln des J. 641/113; das zweite Consulat des Trajan fiel in das J. 851/98.[2]) — Vom 640. Jahre bis zum 850. der Stadt, — denn so sind beide Zahlen auf congruente Ausdrücke zu bringen, wobei die genannten Jahre als noch nicht vollendet (Roms Gründung nahm die Tradition am 21. April an, vgl. S. 155) aufzufassen sind, — sind volle 210 Jahre verstrichen mit der Wiederkehr des Anfangsdatums. Ich vermag deshalb nicht einzusehen, warum Urlichs [3]), der sonst die termini ganz richtig normirt, die Taciteische Zahl für abgerundet statt der genauen 211 hält. Aus dem ferme geht nur hervor, dass die Summe, welche durch die Ziffer als voll angegeben wird, noch nicht ganz voll war, denn die Cimbernschlachten fallen erst in das Frühjahr, während Trajans zweites Consulat schon am 1. Januar begann.

D. 17. Ebenso gehören hieher sechstens die mehrfachen Zahlangaben im 17. Capitel des Dialogus, wo der Anfang lautet: 'Statue sex et quinquaginta annos, quibus mox diuus Augustus rem publicam rexit; adice Tiberii tres et uiginti et prope quadriennium Gai, ac bis quaternos denos Claudii et Neronis annos, atque illum Galbae et Othonis et

1) Vgl. Borghesi oeuvres III S. 224. — 2) Vgl. C. I. L. III, 2 S. 862; Aschbach l. c. S. 306. — 3) Im 'Festgrusse der philol. Gesellschaft zu Würzburg an die 26. Versammlung deutscher Philologen' 1868. S. 3.

Vitellii longum et unum annum' etc. Der Schluss ist, wie sich unten ergeben wird, hier ausser Acht zu lassen, wie auch das 'prope quadriennium Gai' erst im nächsten Capitel berücksichtigt werden wird. Was endlich die Distributivzahl 'quaternos denos' anbelangt, so glaubten wir dieselbe dem Sinne nach nicht von den Cardinalzahlen trennen zu dürfen. Es sind also zu rechnen: 1. 56 Jahre des Augustus, wie Nipperdey [1]) gesehen hat, von seinem ersten Consulate im Todesjahre des Cicero, 711/43, Hirtio et Pansa coss.[2]) an bis zu seinem am 19. August 767/14 [3]) erfolgten Tode. 2. 23 Regierungsjahre des Tiberius vom 19. August 767/14 bis zum Frühjahr 790/37.[4]) 3. 14 Jahre des Claudius vom 24. Jan. 794/41 bis 13. October 807/54.[5]) 4. Ebenso 14 Jahre des Nero vom 13. October 807/54 [6]) bis zum 6. Juni 821/68.[7]) 5. Galba, Otho und Vitellius vom 6. Juni 721/68 bis 20. December 822/69.[8]) — Vollendet war der genannte Zeitraum nur bei der ersten und letzten Ziffer; in den übrigen ist jedes angefangene natürliche Jahr, vom Tage des Regierungsantrittes an, als voll gerechnet. Die arithmetische Differenz der Kalenderjahre führt nicht immer, z. B. bei Claudius, auf die Taciteische Ziffer.

Noch grössere Schwierigkeiten bietet unserm Streben einen einheitlichen Gebrauch der Cardinalzahl in den Zeitbestimmungen für Tacitus nachzuweisen die letzte sicher zu controllirende Ziffer. Ein römischer Ritter sagt im J. 785/32 VI, 8. nach Seians Tod im Senate: 'Ne, patres conscripti, ultimum Seiani diem, sed sedecim annos cogitaueritis'. Wir würden eher septendecim erwarten, denn die 16 Jahre beziehen sich, wie Nipperdey erinnert, auf Sejans Wirken vom Regierungsantritte des Tiberius, am 19. August 767/14 bis zu Sejans eigenem Tode im J. 784/31.[9]) Ersterer fiel aber in die letzte

1) Opusc. S. 291. — 2) Vgl. Vellei. II, 66; die Namen der Consuln in den fast. Capitol. im C. I. L. I S. 440 und in den fast. Colotian. ebend. S. 466 ff. — 3) Vgl. zu I, 9. — 4) Vgl. zu VI, 50 S. 152. — 5) Lehmann l. c.; vgl. zu XIII, 15 S. 158. — 6) Vgl. XII, 69. — 7) Vgl. zu H. I, 37 S. 185 A. 2. — 8) Vgl. zu H. III, 86 S. 173. — 9) Vgl. VI, 25; Cass. Dio LVIII, 12—16; vgl. A. Stahr Tiberius S. 222—226.

Hälfte des J. 767/14 und scheint deshalb eben dieses Jahr für die Rechnung nicht mehr Bedeutung zu haben. Auffallender ist der scheinbare Ausschluss des terminus ad quem, denn Sejan starb erst im Spätherbste des J. 784/31. Wir können deshalb nur annehmen, dass seine Stellung bereits in der ersten Hälfte des Jahres so erschüttert war, dass Tacitus auch diese Zeit seiner Wirksamkeit nicht berücksichtigen zu dürfen glaubte. Wäre uns sein Bericht über Tiberius' Verfahren gegen ihn erhalten, würden wir darüber vielleicht Gewissheit erreichen können. Möglicher Weise schrieb Tacitus aber auch wirklich 'septendecim'.

Wenn wir uns nunmehr bemühen aus den obigen 7 Beispielen die Gebrauchsweise der Cardinalzahlen zu erkennen, so erscheint dieses fast vergeblich, denn für jede nur denkbare Bedeutung scheint auch ein Beispiel gebracht werden zu können: Die Cardinalzahl bezeichnet zwar den vollendeten Zeitraum XIII, 6, aber auch den unvollendeten XII, 58; der Anfang der Rechnung ist bald ein momentaner: H. I, 37, bald ein ganzes Jahr, das nach einem Ereignisse bezeichnet wird, welches in ihm vorfiel: G. 37. Sehen wir nur auf die Kalenderjahre, so können wir sagen, dass der terminus a quo stets ausgeschlossen werde nach richtigem arithmetischem Princip, — denn dass er in der einen Wendung D. 17 No. 3 scheinbar eingeschlossen wird, scheint nur durch den zusammenfassenden und abrundenden Ausdruck 'quaternos denos' veranlasst zu sein, — ebenso wird der terminus ad quem zwar meist eingeschlossen, aber einmal werden beide termini ausgeschlossen, also nur die Zwischenzeit genannt: VI, 8, vorausgesetzt, dass hier Tacitus' Ziffer vorliegt. Aus diesem wirren Labyrinth von Möglichkeiten lässt sich jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit als normal etwa Folgendes herausfinden:

Die Cardinalzahl verleiht der Zeitbestimmung stets den Sinn eines abgeschlossenen, nie den eines angebrochenen Zeitraumes. Ist derselbe aber bis zu dem Momente, von welchem der Zahlausdruck gebraucht wird, noch nicht factisch vollendet, so bedient sich unser Autor eines zwiefachen Verfahrens:

a) Beträgt nämlich der angebrochene Zeitabschnitt nur einen geringen Teil, wenigstens noch nicht die Hälfte des genannten Zeitmasses (Tag, Jahr), so fällt er in der Rechnung weg und die Summe der wirklich verflossenen Zeitabschnitte wird genannt; b) beträgt derselbe mehr als die Hälfte, so wird er als voll mitgerechnet, zuweilen durch ferme beschränkt. — Für die Rechnung nach blossen Kalenderjahren ergiebt sich daraus allerdings die vierfache Möglichkeit des Ein- oder Ausschlusses beider Termini. Es kommt demnach auch hier wie bei den Ordinalzahlen wesentlich auf die Kenntnis des Datum an. Für die richtige chronologische Fixirung der nicht anderweitig bezeugten Facta ist diese Schwierigkeit, welche die fehlenden Data veranlassen, gewiss sehr empfindlich, dennoch werden wir nach Analogie der meisten der obigen Beispiele leicht sichere Ansätze gewinnen, wenn wir zu dem gegebenen einen terminus die Cardinalzahl in dem Sinne eines vollendeten Zeitraums in die richtige arithmetische Beziehung setzen, also addiren oder subtrahiren. Wäre der so gefundene Ansatz nicht genau, so träfe die Schuld des Irrtums nicht uns, sondern den Autor, weil er eine noch nicht abgelaufene Frist als voll genannt hätte.

Zunächst können wir auf Grund der eben ausgesprochenen Beobachtungen für eine verderbt überlieferte Zahlangabe einer guten alten Emendation zu ihrem Rechte verhelfen. Tacitus (H. III, 72.) schildert nämlich den Brand des capitolinischen Juppitertempels im J. 822/69 und flicht dabei folgenden Excurs über die Geschichte jenes berühmten Bauwerks ein: ʻPulsis regibus Horatius Puluillus iterum consul dedicauit ea magnificentia, quam immensae postea populi Romani opes ornarent potius quam augerent. Isdem rursus uestigiis situm est, postquam interiecto quadringentorum quindecim annorum spatio L. Scipione, C. Norbano consulibus flagrauerat'. Die Worte bieten mehrere Schwierigkeiten; denn das II. Consulat des Horatius fiel in das J. 247/507 [1], in welches die Tempelweihe

1) Siehe die Tabelle der Fasten dieser Jahre im C. I. L. I S. 486—487.

allein Dionysius Halicarn. V, 35 setzt. Scipio und Norbanus im J. 671/83 [1]) Consuln. Die übrigen Zeugnisse der Alten waren setzen jenes Factum schon in Horatius' I. Consulat, 245/509 [2]), so: Polybios III, 22; Livius II, 8. VII, 3; Plut. uit. Poplic. 14; und ihnen hat Mommsen [3]) beigestimmt. Die Taciteische Ziffer verträgt sich mit keinem dieser Jahre, ist also wahrscheinlich verderbt. Es fragt sich nur, wie man dieselbe zu corrigiren gedenkt. Am leichtesten ist paläographisch die Emendation von Lipsius: $\overline{\text{CCCCXXV}}$ statt $\overline{\text{CCCCXV}}$, und sie lässt sich sehr gut halten, wenn man bedenkt, dass Tacitus die Zwischenzeit zwischen beiden terminis angiebt, diese also ebenso wie VI, 8 (vgl. S. 187) ausgeschlossen haben wird. Alsdann kann aber nur das I. Consulat des Horatius, 245/507, der richtige terminus a quo sein, denn die Differenz zwischen den J. 245/507 und 671/83 beträgt wirklich 425 Jahre, so dass Tacitus, obgleich er der neueren umgemodelten Darstellung folgte, dennoch bei der Rechnung unwillkürlich die ältere wahre zu Grunde gelegt hätte. Von diesem Gesichtspunkte aus wird Lipsius' Vorschlag jedem unbefangenen Beurteiler als eine überraschend schöne, sichere Emendation erscheinen.

Gänzlich unbekannt ist uns der eine terminus in vier Zahlangaben, die wir daher nachstehend chronologisch festzusetzen versuchen wollen:

II, 88. Um mit der wichtigsten zu beginnen, lesen wir den kurzen, aber herrlichen Nachruf über den berühmten Germanenhelden Arminius am Schluss des II. Buches 'ab excessu diui Augusti' und stossen daselbst auf die Worte: 'Septem et triginta annos uitae, duodecim potentiae expleuit'. Über die Zeit seines Todes schweigen die Quellen gänzlich; Tacitus hat deshalb hier sehr hohen Wert, wenn es gelingt seine Notiz zu fixiren. Ausgehen müssen wir von der zweiten Ziffer, denn

1) Vgl. die Capitolin. Fasten im C. I. L. I S. 439. — 2) Vgl. S. 189 Anm. — 3) Röm. Chronolog. S. 199 A. 390 der 2. Ausg.: 'Die Versetzung der Dedication aus dem ersten Consulat des Horatius in das zweite trägt die Absichtlichkeit an der Stirn und kann ebenso wenig in Betracht kommen wie die verwandte Umwandlung seines ersten eponymen Consulats in ein suffectes'.

es steht wohl allgemein fest, dass man von einer 'potentia' des Arminius erst seit der Varusschlacht reden konnte; diese aber hatten wir oben in das J. 763/10 (vgl. zu I, 62 S. 182) verwiesen. 12 Jahre, von da an gerechnet, führen auf das J. 775/22, doch Tacitus erwähnt Arminius' Tod unter dem J. 772/19. Eine Aufklärung dieses Versehens ist vergeblich; wir müssen eben annehmen, dass der Historiker hier nur bei passender Gelegenheit dasselbe einschob, indem er es seinen Lesern überliess aus der angegebenen Zahl die richtige Todeszeit selbst zu combiniren.[1]) Halten wir an dem J. 775/22 als Todesjahr fest, so folgt daraus weiter, dass Arminius wahrscheinlich 738/16 geboren, zur Zeit seines Sieges also gerade 25 Jahre alt war. Für die Wahrscheinlichkeit an dieser Stelle den Zeitraum als vollendet zu betrachten, spricht vielleicht auch das Tempus 'expleuit', verglichen mit dem oben (S. 172) erwähnten bei Ordinalzahlen gebrauchten 'explebat'.

Ferner müssen wir die Äusserung heranziehen, die Cn. Calpurnius Piso, der mutmassliche Anstifter von Germanicus' Tode, in seinem Testamente an den Tiberius gerichtet haben soll: 'Per quinque et quadraginta annorum obsequium, per collegium consulatus[2]), quondam diuo Augusto, parenti tuo, probatus et tibi amicus nec quicquam post haec rogaturus, salutem infelicis filii rogo'. Die 45 Jahre finden ihren Abschluss mit Piso's Tode im J. 773/20 und beginnen mit seinem ersten Staatsamte.[3]) Dass er stets ein Mann von höchster Beliebtheit war, bezeugt das I, 13 von Tacitus mitgeteilte Urteil des Augustus über ihn; sein Name findet sich öfter auf Münzen. Auch kennen wir aus Tacitus (III, 12—16) seine Verwaltung von Hispania Tarraconensis, deren Zeit freilich unbestimmt ist. Zeitlich genau bekannt sind jedoch seine Consulate: mit Tiberius zusammen im J. 747/7[4]), und bereits früher mit Augustus im J. 731/23.[5]) Daran schlöss sich dann sein

III, 16.

1) Auch Merivale l. c. V S. 183 adn. bemerkt: 'Tacitus does not mark the date very distinctly'. — 2) Vgl. hierüber Borghesi oeuvres V S. 304—305. — 3) Vgl. Nipperdey z. u. St. — 4) Vgl. Mon. Ancyr. III, 28; Mommsen I. R. N. 2293; C. I. L. I S. 198 No. 747. — 5) Vgl. die fast. minor. im

Proconsulat in Africa, was Nipperdey aus Senec. de ira I 16, 13 ermittelt hat. — Wenn nun Piso im J. 731/23 zum ersten Male Consul war und im J. 773/20 starb, so liegen dazwischen schon 42 Jahre. Beachtet man ferner, dass dem Consulate Quästur, Ädilität (resp. Volkstribunat) und Prätur vorangingen, und dass zwischen letzterer und dem Consulate mindestens zwei Jahre liegen mussten [1]), so kann Piso nicht vor dem J. 729/25 Prätor gewesen sein, selbst wenn ihm besondere Begünstigungen, von denen aber Nichts bekannt ist, bewilligt gewesen wären. Daraus folgt weiter, dass er nicht vor dem J. 738/26 Ädil und nicht vor dem J. 727/27 Quästor gewesen sein kann. Die Differenz würde indessen 46 Jahre betragen, und wir würden in Verlegenheit sein, wie wir diesen Irrtum erklären sollten, wenn sich nicht die Möglichkeit eines andern terminus ad quem böte. Es erscheint nämlich durchaus wahrscheinlich, dass Piso jenes Testament bald nach Germanicus' Tode im J. 772/19, als er sich von den Anklagen der Angehörigen und Freunde desselben schon bedroht sah, abgefasst habe. In diesem Falle passt die Erwähnung seiner 45jährigen treuen Dienste ganz gut.

XIII, 30. Weiter gehört hieher XIII, 30: 'At L. Volusius egregia fama concessit', — seinen Tod erfahren wir unter den Vorfällen des J. 809/56, — 'cui tres et nonaginta anni spatium uiuendi praecipuaeque opes bonis artibus, inoffensa tot imperatorum amicitia [2]) fuit'. Von diesem höchst angesehenen [3]) Greise wissen wir, dass er cos. suffectus war vom 1. Juli 756/3 [4]) an. Sein Geburtsjahr hat lediglich aus unserer Stelle bereits Borghesi [5]) erschlossen: 716/38; dann hätte er das Consulat erst im 40. Lebensjahre erlangt, worüber wir uns nicht

C. I. L. I S. 466 u. 472; Cass. Dio LIII, 30. — 1) Vgl. zu A. 33 S. 162 Anm. 1. — 2) So Lipsius für das überlieferte 'malitia'. — 3) Vgl. Plin. n. h. VII, 49; XI, 38. — 4) Vgl. die fast. minor. im C. I. L. I S. 473 mit adnott. und der fast. Capitolin. additam. in der ephemer. epigr. III S. 11. — 5) Oeuvres III S. 314 ff. 316: 'Questi, come ho annunciato di sopra, terminò i suoi giorni nell' 809 contando novantatre anni di vita, dal che ne consegue, ch' egli sia nato nel 716'.

wundern dürfen, da Tacitus selbst den jungen Adel der gens Volusia betont hat: III, 30.[1])

Wir schliessen ab mit H. I, 48: 'Titus Vinius quinquaginta septem[2]) annos uariis moribus egit'. Sein Tod fiel hienach in das J. 822/69, und wir können somit bei mangelnden anderweitigen Zeugnissen das J. 765/12 als sein Geburtsjahr ansehen.[3]) Auch vereinigt sich hiemit sehr gut Einiges, was Tacitus noch über diesen Mann bemerkt. 'Prima militia', fährt er fort, 'infamis: legatum Caluisium Sabinum habuerat'. Nun wissen wir aus IV, 26, dass jener Calvisius Sabinus im J. 779/26 Consul war. Seine militärische Laufbahn vor sein Consulat zu setzen, geht nicht an, denn damals wäre Vinius erst ungefähr 13 Jahre alt gewesen. Auch geht aus den folgenden Worten hervor, dass er erst unter der Regierung des C. Caesar, mithin nicht vor 790/37 gedient hat, dass also Sabinus erst nach seinem Consulate Legat war. Beachten wir endlich noch die Notiz, dass Vinius 'cursu honorum inoffenso' die Ämter erhielt, so ergiebt sich, dass er etwa 790/37, im Alter von 25 Jahren, Quästor, 795/42, 30 Jahre alt, Prätor war; in die Zwischenzeit fiel sein Kriegsdienst unter Calvisius.

H. I, 48.

Das Verhältnis der bis jetzt aufgezählten Stellen ist, wie wir kurz resumiren wollen, folgendes: Es war uns möglich das Wesen des Taciteischen Gebrauchs der Cardinalzahl durch Nachrechnung zu erkennen an 7 Beispielen: XIII, 6; XII, 58; H. I, 37; H. II, 74; G. 37; D. 17; VI, 8 (S. 184—188); an einer corrupten Stelle konnten wir Lipsius' Emendation als angemessen erweisen: H. III, 72 (S. 189—190), während in vier Angaben der eine terminus ganz fehlte und nur arithmetisch aufgefunden werden konnte: II, 88; III, 16; XIII, 30; H. I, 48 (S. 190—193).

Gesondert haben wir in unserer Beispielsammlung diejenigen Stellen, in welchen der blosse Ablativus der Cardinalzahl sich findet, denn für diese lassen sich die oben (S. 188)

1) Vgl. das Stemma bei Lehmann l. c. S. 323. — 2) In geringeren Hdss. steht XLVII. — 3) So auch Borghesi oeuvres V S. 155.

präcisirten Regeln etwas vereinfachen. Da nämlich dieser Casus stets angiebt, in welcher Zeit, in wie viel Jahren etc. das und das Ereignis geschehen sei, somit die Dauer eines Factums innerhalb eines Zeitraumes hervorhebt, so gelten die Regeln: Der in dieser Ausdrucksweise genannte Zeitraum erhält zwar durch die Cardinalzahl den Sinn eines für sich abgeschlossenen Ganzen, innerhalb dessen aber — das drückt der Ablativus aus — der genannte Vorgang sich abspielt, so dass für diesen selbst der Zeitraum als unvollendet anzusehen ist, mag ferme dabei stehen oder nicht. In Bezug auf die Kalenderjahre ist das richtige Resultat immer auf arithmetischem Wege zu ermitteln, sodass die Subtraction der termini stets die von Tacitus genannte Summe ergeben muss. — Wir hatten oben (S. 155) gesehen, dass die Ordinalzahl ebenfalls den unvollendeten Zeitraum bezeichne, und müssen daher den Unterschied beider Ausdrucksweisen etwas illustriren. Die momentane Auffassung des terminus a quo lässt die Ordinalzahl besonders geeignet erscheinen zur Bezeichnung einer einzelnen Handlung, die nach einer gewissen Frist eingetreten ist, wie I, 62 (S. 180): das adesse des Römischen Heeres fand nur kurze Zeit statt etc. Z. B. konnte Tiberius kurz vor seinem Tode wohl äussern 'tertio et uicesimo anno rei Romanae arbitrium obtineo' = ich regiere jetzt im 23. Jahre, der objectiv betrachtende spätere Geschichtschreiber, welcher diese Regierung wie eine fortlaufende, aber schon zum Schlusspunkte gelangte Kette vor sich schaute, durfte nur sagen: 'tribus ferme et uiginti annis rei Romanae arbitrium obtinuit' = im Verlaufe von fast 23 Jahren lenkte er den Römischen Staat. — Dem Sprachgefühle nach ist die Ordinalzahl lebhafter, denn sie springt von Datum zu Datum. — Doch wenden wir uns nach diesen Andeutungen, die sich leicht vervollständigen liessen, nunmehr zu den Belegen. Gesichert sind nur diese zwei Angaben:

VI, 51. 'Dein Rhodo regressus', heisst es vom Tiberius, 'uacuos principis penates d u o d e c i m annis, mox rei Romanae arbitrium t r i b u s f e r m e e t u i g i n t i obtinuit'. Derselbe kehrte

von Rhodos zurück im J. 755/2, unter dem Consulate des P. Vinicius und P. Varus [1]), und wurde Kaiser am 19. August 767/14 [2]); er starb im März 790/37.[3]) Er war also wirklich während der 12 Jahre, 755/2—767/14, präsumtiver Thronerbe, während der 23 Jahre, 767/14—790/37, Alleinherrscher.

Ebenso klar ist die zweite Stelle, wo der Stadtklatsch H. I, 5. über den Kaiser Galba wiederholt wird: 'Laudata olim et militari fama celebrata seueritas eius angebat aspernantes ueterem disciplinam atque ita quattuordecim annis a Nerone adsuefactos, ut haud minus uitia principum amarent, quam olim uirtutes uerebantur'. Nero übernahm bekanntlich die Herrschaft am 13. October 807/54 [4]) und starb am 6. Juni 821/68 [4]), regierte also 13 Jahre und 8 Monate. Hieran schliessen sich wieder zwei Stellen, wo die Handschriften eine verderbte Zahl bieten und wir unter Beachtung der Zählung die richtige auffinden müssen. Erstens las man nämlich in allen Ausgaben bis auf Ritter Folgendes: 'Salutis augurium quinque et uiginti XII, 23. annis omissum repeti ac deinde continuari placitum'. Diese Ziffer erschien zwar längst den Interpreten verdächtig, aber im Anschlusse an Lipsius zogen sie es vor dieselbe für richtig zu halten und darin eine neue, von den sonstigen Nachrichten abweichende Notiz zu sehen. Die Zeugnisse ergeben zunächst folgende Thatsachen: Die letzte Erwähnung jenes Augurium findet sich bei Cassius Dio (LI, 20): '*τὸ οἰώνισμα τὸ τῆς Ὑγιείας ἐποίησαν*', unter dem J. 725/29 [5]); die hier mitgeteilte Wiederholung fiel unter Claudius in das J. 802/49. Tacitus' Ziffer passt hiezu durchaus nicht. Fr. Ritter wollte deshalb lieber 'quinque et septuaginta' schreiben, was sich aus graphischen Gründen empfiehlt; und er hat damit wohl das Richtige getroffen, denn wenn noch im J. 725/29 ein salutis augu-

1) Vgl. Vellej. II, 103, 1; über die Namen der Consuln vgl. die fast. minor. im C. I. L. I S. 473 frgm. XI und d. fast. Capitolin. additam. in d. ephem. epigr. III S. 11. — 2) Vgl. zu I, 9 S. 209. — 3) Vgl. zu VI, 50 S. 152. — 4) Vgl. zu H. I, 37 S. 185 und zu D. 17 S. 186 etc. — 5) Consuln waren Augustus V. und Sextus Apuleius: vgl. Dio l. c. u. die fast. Venusin. im C. I. L. I S. 469. 471.

rium stattfand, und im J. 802/49 wieder eines, so sind die Jahre, innerhalb deren es 'omissum est': 726/28—801/48 = 75, und Alles ist in bester Ordnung. Der Rechenfehler, welchen der arithmetisch bedingte Ausschluss des J. 726/28 selbst veranlasst, ist uns ganz geläufig. — Jedenfalls ist diese Emendation ansprechender als Lipsius' Vermutung einer ganz neuen, sonst nirgends bezeugten Angabe.

H. III, 75. Grössere Schwierigkeiten bieten die Zahlen in dem nächsten Passus. Es handelt sich dort um die dem T. Flavius Sabinus, dem älteren Bruder Vespasians, bei seinem im J. 822/69 erfolgten Tode von Tacitus gewidmeten Lobsprüche: 'Hic exitus uiri haud sane spernendi. Quinque et triginta stipendia in re publica fecerat domi militiaeque clarus. Innocentiam iustitiamque eius non argueres; sermonis nimius erat: id unum septem annis, quibus Moesiam, duodecim, quibus praefecturam urbis obtinuit, calumniatus est rumor'. Hier fehlt zunächst jeder terminus der Rechnung, und wir hätten deshalb von der Klarstellung der Zahlen überhaupt absehen können, wenn wir nicht gleichwohl glaubten wenigstens einen solchen auffinden zu können. Wir müssen von der Stadtpräfectur des Sabinus ausgehen.[1]) Es steht nämlich fest, dass L. Volusius bis zu seinem Tode im J. 809/56 praefectus urbis war.[2]) Wenn nun Sabinus 822/69 starb, so würden gerade die zwischenliegenden 12 Jahre für seine Präfectur ausreichen: 810/57—822/69 = 12, wobei eine von Galba veranlasste Unterbrechung die Rechnung nicht stört. An diese Jahre dachte deshalb auch bereits Corsini.[3]) Gleichwohl können wir uns nicht dabei beruhigen, denn diese Ansätze widersprechen dem directen Zeugnisse des Tacitus (XIV, 42), wonach L. Pedanius Secundus im J. 814/61 Stadtpräfect war. Vor eben dieses Jahr kann deshalb die Präfectur des Sabinus schwerlich gesetzt werden, wie Schiller[4]) mit Widerlegung der von Corsini nicht wesent-

---

1) Das Wesentlichste über diese Controverse bietet Schiller l. c. S. 336 A. 8; vgl. S. 384 ebenda, wo die erste Stelle falsch citirt ist. — 2) Vgl. zu XIII, 30 S. 192 und Plin. n. h. VII, 62. — 3) Ser. praef. urb. p. 43. — 4) L. c.

lich verschiedenen Ansicht Henzens[1]) betonte. Alsdann aber hat dem Sinne nach allein das Richtige Borghesi[2]) gesehen, der vorschlug, 'totidem', d. h. septem zu schreiben, wobei als terminus a quo das J. 814/61 oder 815/62 zu denken ist. Wegen der allzu grossen Härte dieser Conjectur ist dieselbe indessen auch nicht von Allen gebilligt worden, sondern, ohne etwas Bestimmtes dafür anzugeben, hat Sievers[3]) sich begnügt die Zeitdauer auf 7 oder 8 Jahre (je nach Hinzurechnung oder Weglassung der Unterbrechung durch Galba) zu normiren; auch Schiller hält diese Zahlen für richtig. Aber 8 Jahre ist schon das Maximum der Zeitdauer, wenn man Galba's Regierung einrechnet, und das darf man nicht, denn Sabinus war factisch damals nicht Präfect. So bleiben also immer nur die vergebens gescheuten 7 Jahre. Borghesi's Conjectur brauchen wir trotzdem nicht anzunehmen, so lange sich ein anderer Ausweg findet, der denselben Sinn herbeiführt. Einen solchen bietet nun unsere Stelle selbst, denn wir lesen ja unmittelbar vorher das gewünschte 'septem'. Setzen wir dasselbe hier ein, so kann es natürlich in der ersten Notiz nicht stehen, sondern muss mit 'duodecim' tauschen, so dass der ursprüngliche Satz gelautet hätte: 'id unum duodecim annis, quibus Moesiam, septem, quibus praefecturam urbis obtinuit, calumniatus est rumor'. Eine Nachprüfung der duodecim anni in Mösien entzieht sich wie das Meiste aus dem Leben dieses Mannes[4]) unserer Forschung gänzlich. Dass eine so lange Reihe von Jahren für eine Provinzialverwaltung denkbar ist, sieht man aus VI, 39 (S. 206).

Es erübrigt noch zwei Citate beizubringen, wo der eine terminus dubiös ist, und auf Grund der oben (S. 194) aufgezählten Gesetze sie chronologisch zu fixiren.

---

1) In den Annall. dell' instit. 1859. S. 16; er nimmt als terminus a quo das J. 811/58, was mit 'duodecim annis' sich nicht verträgt. — 2) Oeuvres III S. 327—328. — 3) Sievers Beiträge z. Gesch. d. röm. Kaiser S. 141. — 4) Einiges hat Imhof Domitian S. 12 u. 15 Anm. 1 oberflächlich zusammengestellt; für eine sorgfältige Biographie dieses wichtigen Führers der Flavianischen Interessen müsste man dankbar sein.

I, 53. Unter dem J. 767/14 erwähnt unser Gewährsmann den Tod eines bekannten Wüstlings, T. Sempronius Gracchus, mit dem Bemerken, dass er 'quattuordecim annis exilium toleravisse'. Wir wissen, dass über ihn die relegatio verhängt wurde wegen Buhlschaft mit Augustus' Tochter, Julia.[1]) Unserer Stelle nach müssen wir daher seine Entfernung aus Rom um die Zeit von Christi Geburt, 753 a. u. setzen, wobei freilich schwer zu erklären bleibt, warum er erst so viele Jahre nach der That bestraft wurde, denn derselbe Tacitus erzählt, sein Verhältnis mit Julia habe bereits bestanden, als sie noch die Frau des im J. 742/12 [2]) verstorbenen Agrippa war, so dass das Verbrechen mindestens 11 Jahre hindurch nicht geahndet worden wäre.[3]) Es scheint, dass ihn erst ungefähr gleichzeitig mit seiner Mitschuldigen die Strafe ereilte, oder ist 'quattuordecim' vielleicht corrupt?

IV, 71. Ebenso wird unter den Ereignissen des J. 781/28 berichtet: 'Per idem tempus Iulia mortem obiit, quam neptem Augustus, conuictam adulterii, damnauerat proieceratque in insulam Trimerum, haud procul Apulis litoribus. Illic uiginti annis exilium tolerauit'. Schon vorher hatte Tacitus dieser berüchtigten Frau gedacht, ohne jedoch eine Andeutung über die Zeit ihrer Verbannung zu geben, die auch durch die andern Zeugnisse der Alten nicht erhellt wird.[4]) Allein nach den obigen Worten müssen wir auf das J. 761/8 kommen, für welches man sich auch bisher allgemein entschieden hat.[5]) Nur Brandes [6]) schiebt, geleitet von der ganz richtigen Auffassung, dass der Ablativus der Cardinalzahl den noch nicht vollendeten Zeitraum andeute, den Anfang der Verbannung in die letzte Hälfte des J. 762/9; indessen ergäbe dann die Differenz der Kalenderjahre kein richtiges Resultat, was den bisherigen Zeugnissen

1) Vellej. II, 100. — Aus der Stelle Ovids ex Ponto IV, 16, 31, die sich wahrscheinlich auf ihn bezieht, und einer Inschrift (C. I. L. VI, 1, 1515) erfahren wir darüber nichts. — 2) Vgl. Cass. Dio LIV, 28; Lehmann im Stemma der gens Iulia unter No. 21 a, α. — 3) Vgl. über Gracchus' Tod noch Borghesi oeuvres IV S. 459. — 4) Vgl. Suet. Aug. 19. 64. 65. 72; Plin. n. h. VII, 16 etc. — 5) So auch Lehmann im stemma der gens Iulia unter No. 37. — 6) In d. N. Jahrb. f. Phil. 1876. Bd. 113 S. 355.

widerspräche. Brandes' Ansicht würde die Zahl des Tacitus als abgerundet erscheinen lassen, wofür doch zunächst kein Anlass vorlag.

Bevor wir diesen Abschnitt unserer Untersuchung verlassen, müssen wir noch einer Notiz gedenken, in der Tacitus offenbar einem falschen Berichte gefolgt ist. Es handelt sich um die Bestimmung des Geburtsjahres des Kaisers Galba bei Gelegenheit des Nachrufes: 'Hunc exitum habuit Seruius Galba, tribus et septuaginta annis quinque principes prospera fortuna emensus et alieno imperio felicior quam suo'. Wie erwähnt [1]), starb Galba am 15. Januar 822/69. Die Zeugnisse der Alten über seine Lebenszeit, welche Boeing [2]) zusammengestellt hat, lassen sich unter einander nicht vereinigen: Seine Geburt setzt nämlich Sueton Galb. 4 auf den 24. Dec. 751/3 [3]), so dass er 71 Jahre und einige Tage alt geworden wäre. Indessen Cassius Dio (vgl. oben S. 155) lässt ihn volle 72 Jahre alt werden, während wieder mit Tacitus übereinstimmen Eutropius (VII, 6), Aurelius Victor (epit. 5) und derselbe Sueton Galb. 23 [4]), nur hat er die Ordinalzahl. Auf die richtige Lebensdauer, wie sie aus dem Geburtsjahre bei Sueton folgt, führt uns noch die von Reimarus und neuerdings auch von Boeing herangezogene Angabe des Cassius Dio LVI, 29, Galba habe am 1. Jan. 767/14, also nach vollendetem 15. Lebensjahre die toga uirilis angelegt, d. h. zur gesetzlichen Zeit.[5]) Sein erstes Consulat, das er im J. 786/33 bekleidete [6]), also nach vollendetem 34. Lebensjahre, passt ebenfalls sehr gut dazu. Für die Taciteische Zahl giebt es demnach keinen andern Ausweg, als zu glauben, der Historiker habe Galba's Geburt falsch in das J. 749/5 gesetzt. Einen ähnlichen Irrtum desselben mussten wir bereits bei H. III, 86 (vgl. S. 173) constatiren.

H. I, 49.

---

1) Vgl. oben zu H. I, 29 S. 154. — 2) L. c. S. 7 Anm. 6. — 3) Consuln waren Valerius Messala und Cn. Lentulus, vgl. die fast. minor. im C. I. L. I S. 473. — 4) Plut. Galb. 8 lässt ihn gar erst im 73. Lebensjahre Kaiser werden. — 5) Vgl. Marquardt-Mommsen l. c. VII, 1 S. 121 A. 1; S. 122 A. 3; S. 125—129; Pauly Realencycl. VI S. 1996. — 6) Vgl. Tac. VI, 15; Mommsen I. R. N. No. 1968.

b) Die Cardinalzahlen in Verbindung mit 'per'.

Diese Ausdrucksweise ist eine der beliebtesten des Tacitus, und wir können glücklicher Weise aus dem reichen Schatze von Beispielen den Gebrauch deutlich erkennen und für denselben rein arithmetisch zu verwendende Regeln aufstellen, so dass alle Ansätze sicher hingestellt werden dürfen: gewiss das wünschenswerteste Resultat unserer Untersuchung! Zuerst sind die termini als historisch gesichert anzusehen in folgenden fünf Belegen:

III, 28. Es wird ein Überblick über die zur Besserung der römischen Sitten beantragten Gesetze beim Untergange der Republik gegeben: 'Tum Cn. Pompeius, tertium consul, corrigendis moribus delectus et grauior remediis, quam delicta erant, suarumque legum auctor idem ac subuersor, quae armis tuebatur, armis amisit. Exin continua per uiginti annos discordia; non mos, non ius; deterrima quaeque impune ac multa honesta exitio fuere. Sexto demum consulatu Caesar Augustus, potentiae securus, quae triumuiratu iusserat, aboleuit deditque iura, quis pace et principe uteremur'. Verfolgen wir die Einzelheiten: Pompejus war Consul zum dritten Male im Jahre 702/52 [1]), verlor dann seine Stellung im J. 706/48 durch die Schlacht bei Pharsalus [2]), und endlich Augustus wurde zum sechsten Male Consul im J. 726/28. [3]) Die Differenz der Kalenderjahre beträgt hier genau die Taciteischen 'uiginti anni', ohne dass wir auf die Jahreszeiten Rücksicht zu nehmen brauchen. Fassen wir diese ins Auge, so waren die 20 Jahre noch nicht ganz vollendet, denn die Schlacht bei Pharsalus fand im Herbste statt.

III, 56. Im J. 775/22 soll Tiberius nach dem Zeugnisse unseres Geschichtschreibers seinem Sohne Drusus geschrieben haben: 'Esse illi coniugem et tres liberos eamque aetatem, qua ipse

---

1) Vgl. noch die Inschrift im C. I. L. I S. 180 No. 650 mit der Note. — 2) Über die Zeit der Schlacht vgl. die Zeugnisse bei Fischer Röm. Zeittafeln S. 278; Consuln waren C. Julius Caesar II. und P. Servilius: vgl. C. I. L. I S. 440. — 3) Vgl. die fast. Venusin. im C. I. L. I S. 471.

quondam a diuo Augusto ad capessendum hoc munus' (d. h. die tribunicia potestas) 'uocatus sit. Neque nunc propere, sed per octo annos capto experimento' .... 'noti laboris participem sumi'. Die 8 Jahre sind natürlich von dem Regierungsantritte des Tiberius an zu zählen, d. h. vom 19. August 767/14.[1]) Die Ziffer stimmt wieder für die Kalenderjahre, während wir nicht sicher entscheiden können, ob der Zeitraum schon abgelaufen war.[2])

Ausführlich wird die Anklage gegen C. Silius und Titius Sabinus, die in das J. 777/24 fiel, begründet: 'Amicitia Germanici perniciosa utrique, Silio et quod, ingentis exercitus septem per annos moderator partisque apud Germaniam triumphalibus Sacrouiriani belli uictor, quanto maiore mole procideret, plus formidinis in alios dispergebatur'. Das imperium des Silius in Deutschland können wir zeitlich genau aus Tacitus selbst verfolgen: 767/14 commandirte er das am Oberrhein stationirte Heer: I, 31 [3]); 768/15 besorgte er die Ausrüstung der Flotte: II, 6; 774/21 kämpfte er gegen die abgefallenen Trevirer und Aeduer und besiegte deren Führer Sacrovir: III, 42—45. Das sind die gewünschten sieben Jahre, vielleicht einige Monate mehr. Die Abschnitte der Kriegs- und der Kalenderjahre entsprechen sich nicht, denn das J. 767/14, IV, 18.

---

1) Vgl. zu I, 9 S. 209. — 2) Bei dieser Gelegenheit scheint es angemessen das Geburtsjahr des Drusus, welches aus obigen Worten gefolgert werden kann, festzusetzen. Wir wissen nämlich, dass Tiberius, der am 16. November 712/42 geboren war (vgl. zu VI, 50 S. 153) die trib. potestas erhielt während seines II. Consulats, im J. 747/7 (Suet. Tib. 10; vgl. Mon. Ancyr. III, 28; Cass. Dio LV, 8) in seinem 35. Lebensjahre (siehe auch A. Stahr Tiberius S. 17—18 und die beigefügte Tabelle unter diesem Jahre); Nipperdey setzt einmal (I, 10) die Übernahme der trib. pot. durch Tiberius in das J. 6 v. Chr. und dann (zu III, 56) in das J. 7 v. Chr. (ed. VII. besorgt von Andresen). Es muss also auch Drusus im J. 775/22 im 35. Lebensjahre gestanden haben, daher 740/14 resp. 741/13 geboren gewesen sein. Das J. 739/15, welches Lehmann l. c. I S. 69 annimmt, ist unmöglich. Als Geburtstag nennt eine Cumanische Inschrift (bei Mommsen I. R. N. No. 2557) die Non. Octobr., also 790/14. — 3) Vgl. Vellej. II, 130; Cass. Dio LX, 21.

wovon ein Teil wenigstens in die Rechnung gehört, ist bei der Subtraction auszuschliessen.

IV, 58. Vielen römischen Senatoren, die bei Tiberius' Abreise von Rom sein baldiges Ende vorhersagten, sei dieses verderblich gewesen, berichtet Tacitus: 'Neque enim tam incredibilem casum prouidebant, ut undecim per annos libens patria careret'. Aus dem Zusammenhange des Textes wird klar, dass Tiberius im J. 779/26 nach Campanien ging und bis zu seinem 790/37 eingetretenen Tode [1]) niemals Rom wieder betrat. Wir brauchen daher nur zu constatiren: 779/26—790/37 = 11.

A. 3. 'Quid, si per quindecim annos, grande mortalis aeui spatium, multi fortuitis casibus, promptissimus quisque saeuitia principis interciderunt?' Die genannten 15 Jahre umfassen die Regierungszeit des Domitian, vom 13. September 834/81 bis zum 18. September 849/96 [2]), sind also nur um wenige Tage überschritten, und: 834/81—849/96 = 15.

Aus diesen fünf Stellen lassen sich für den Gebrauch der Cardinalzahl mit per bei Tacitus für Zeitangaben einige sehr einfache Normen aufstellen. Diese Ausdrucksweise wird nämlich besonders da verwandt, wo es sich um das längere Bestehen einer Thatsache handelt innerhalb eines Zeitcomplexes, der durch die entsprechenden Kalenderjahre begrenzt wird; sie steht also am nächsten dem blossen Ablativus der Cardinalzahl, nur dass die Präposition per die Continuität der durch die Cardinalzahl als abgeschlossenes Ganzes schon charakterisirten Zeitabschnitte noch mehr hervorhebt. Für die Rechnung ist die Summe immer als voll aufzufassen, wie auch nie ferme hier vorkommt, selbst wenn factisch noch ein kleiner Bruchteil fehlte. In Bezug auf die Kalenderjahre ist hier wie oben (S. 194) das richtige Resultat immer auf arithmetischem Wege zu ermitteln, so dass die Subtraction der termini stets die von Tacitus genannte Summe ergiebt.

VI, 11. So können wir getrost an die Emendation der einzigen hieher gehörigen verderbten Zahlangabe herangehen; denn

1) Vgl. zu VI, 50 S. 152. — 2) Vgl. die act. fratr. Arval. im C. I. L. VI, 1, 2067 Z. 27; Suet. Domit. 17; Imhof Domitian S. 35 u. 124.

sobald die termini klargestellt sind, muss die richtige Ziffer herauskommen. Leider sind die Gelehrten aber über diese nicht einig. Wir erfahren dort nämlich, dass L. Piso im J. 785/32 [1]) während seiner Verwaltung der Stadtpräfectur starb, und dazu wird gesagt: 'Dein Piso uiginti per annos pariter probatus, publico funere ex decreto senatus celebratus est'. Jenes Todesjahr hat man bisher allgemein festgehalten, obgleich Josephus (ant. Iud. XVIII, 6, 5) ihn den Tiberius überleben lässt. [2]) Nach der consequenten Zählung würden wir deshalb Piso's Ernennung zum Stadtpräfecten in das J. 765/12 verweisen müssen. Indessen hat Lipsius schon sehr an der Richtigkeit jenes 'uiginti' gezweifelt auf Grund zweier Stellen der Alten, die ebenfalls von jenem Piso handeln. Einmal berichtet nämlich Sueton (Tib. 42) vom Kaiser Tiberius: 'postea princeps in ipsa publicorum morum correctione cum Pomponio Flacco et L. Pisone noctem continuumque biduum epulando potandoque consumpsit; quorum alteri Syriam prouinciam, alteri praefecturam urbis confestim detulit', und dieses bestätigt Plinius (n. h. XIV, 2, 1): 'eaque commendatione (d. h. ebrietatis) credidere L. Pisonem urbis Romae curae ab eo (d. h. Tiberio) delectum, quod biduo duabusque noctibus perpotationem continuasset et apud ipsum iam principem'. Daraus schloss Lipsius mit Recht, dass Piso erst vom Tiberius, also nicht vor 767/14 ernannt worden sei. Von 767/14—785/32 würden wir 17 Jahre zählen, eine Ziffer, die Lipsius ebenfalls nicht aufnehmen wollte wegen eines weiteren Bedenkens: Nämlich nach Suetons Worten scheint gleichzeitig mit Piso auch Pomponius Flaccus Präfect von Syrien geworden zu sein. Von diesem wissen wir aber aus Tacitus (II, 66), dass er im J. 772/19 [3]) Mösien verwaltete. Daher vermutete Lipsius, dass Flaccus nicht vor dem J. 775/22 Syrien übernommen haben könne, somit auch Piso erst in jenem Jahre Präfect geworden

1) Vgl. zu VI, 10 S. 171. — 2) Josephus hat von dem Verdachte des Irrtums Borghesi oeuvres III S. 324 ff. durch Substituirung eines anderen Piso zu befreien versucht. — 3) Oder im J. 771/18, wenn wir Steups Umstellung annehmen: vgl. zu II, 63 S. 205.

sein werde. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse bei Tacitus 'decem' gelesen werden. Diese scharfsinnige Combination, welche Norisius [1]) noch tiefer zu begründen suchte, wurde erschüttert von Corsini [2]), der, gestützt auf die Worte Seneca's (epist. XII, 84): 'L. Piso urbis custos ... officium suum, quo tutela urbis continebatur, diligentissime administrauit. Huic et diuus Augustus dedit secreta mandata, cum illum praeponeret Thraciae quam perdomuit; et Tiberius proficiscens in Campaniam praefecturam urbis dedit, cum multa in urbe et suspectâ relinqueret, et inuisa. Puto, quia illi bene cesserat Pisonis ebrietas: postea Cossum fecit urbis praefectum, uirum grauem, moderatum, sed mersum uino et madentem', den Piso sein Amt erst 779/26 antreten lassen und bei Tacitus 'VI per annos' herstellen wollte. Diese Änderung widerspräche aber zu offen dem Zeugnisse des Sueton, da sie auf die Verhältnisse des Pomponius Flaccus keine Rücksicht nimmt, mag man auch über Suetons 'confestim' denken wie man wolle. Ganz vage ist Corsini's Gedanke, 'uiginti' bei Tacitus beziehe sich auf die ganze Ämtercarriere des Piso und sei deshalb zu wahren; da kann man es noch eher mit Sievers [3]) verteidigen ex silentio Taciti: Piso sei 765/12 schon Präfect geworden, denn sonst würde Tacitus von seiner Ernennung berichten. Aber das heisst doch alle andern Angaben absichtlich ignoriren. Walther fand sich wenigstens mit Plinius ab, denn im J. 765/12 sei Tiberius 'collega imperii Augusti' gewesen, — und Sueton und Seneca? Am besten scheint man mir mit Ernesti's [4]) Änderung, die auch von Borghesi [5]) und Nipperdey [6]) acceptirt wurde, auszukommen. Sie stützt sich auf zwei Momente besonders: Einmal scheint man aus Sueton schliessen zu müssen, dass Piso und Flaccus gleichzeitig mit einander in Rom waren, und das kann nach den Verhältnissen des Letzteren, wie Borghesi sehr scharfsinnig begründet hat, nur im J. 769/16 oder 770/17 gewesen sein; dann erhielten Beide

1) In Cenotaph. Pisan. diss. II c. 16. — 2) Ser. praef. urb. S. 31. — 3) L. c. S. 9—10, besonders Anm. 27. — 4) Zu Suet. Tiber. 42. — 5) Oeuvres III S. 383 ff.; IV S. 45—46; V S. 85 ff. 312. — 6) Z. u. St.

ihr Amt möglicher Weise bei der 'correctio morum'. Über diesen Begriff ist viel gestritten worden; Borghesi fasste ihn wohl am richtigsten, wenn er darunter Massregeln, wie sie Tacitus II, 33 anführt, subsumirt; sie fiel also in das J. 769/16. Wenn aber Piso Ende 769/16 oder Anfang 770/17 Präfect wurde, so wäre 'quindecim' bei Tacitus die leichteste Änderung, wie es Ernesti wollte. Dieses 'quindecim' lässt uns nun auch bestimmt den Antritt des Piso in den Anfang des J. 770/17 verweisen, denn nur so ergiebt sich: 770/17—785/32 = 15. — Ganz entschieden müssen wir die neueste Ansicht von Mommsen [1]) bekämpfen, dessen Argumentation zu Gunsten des überlieferten 'uiginti' auf dem Grundirrtum beruht, dass er das J. 766/13 als terminus a quo ansah, in welchem Tiberius als Censor [2]) eine 'correctio morum' angestellt haben werde. Die Rechnung führt nach Analogie der andern Beispiele nie auf jenes Jahr. Sonst kann man sich Mommsens Erklärung, Piso sei nur Stadtpräfect während Tiberius' Abwesenheit von Rom gewesen, wohl gefallen lassen, denn damit wird die oben angeführte Stelle des Seneca angemessen erklärt. — Den zweiten Gedanken Ernesti's, 'uiginti' als eine 'runde' Zahl aufzufassen, welchen ausserdem Gronov, Brotier und Doederlein hatten, brauchen wir kaum zu erwähnen, denn wer sich dafür entscheidet, hat nicht nötig derartige Untersuchungen, wie die vorliegende ist, anzustellen.

Nachdem wir uns so lange bei einem Beispiele aufgehalten, können wir rascher diejenigen Fälle erledigen, wo aus einem gegebenen terminus und der Taciteischen Ziffer der zweite zu ermitteln ist, denn wie bemerkt, ist dieses auf rein mechanischem Wege möglich; wir haben deren sechs gezählt:

In der ersten Stelle ist der terminus ad quem unbekannt; der terminus a quo sicher von Tacitus bezeugt, wenn auch für uns aus Gründen der Kritik nicht unbestritten, so dass wir zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden müssen. Die Worte

II, 63.

---

1) Römisches Staatsrecht II S. 982 A. 2. — 2) Vgl. Borghesi oeuvres IV S. 87.

lauten: 'Et Maroboduus quidem Rauennae habitus, si quando insolescerent Suebi, quasi rediturus in regnum ostentabatur, sed non excessit Italia per duodeuiginti annos consenuitque multum imminuta claritate ob nimiam uiuendi cupidinem'. Aus dem Zusammenhange der Erzählung folgt, dass Marbod im J. 772/19 nach Italien floh; danach muss sein Tod, über den Nichts berichtet wird, in das J. 790/37 gesetzt werden. Ein anderes Jahr erhalten wir jedoch durch Steup's [1]) Umstellung der c. 62—67 dieses Buches zwischen c. 58 und 59; wenn nämlich diese berechtigt ist, — und Steup scheint die Notwendigkeit derselben bewiesen zu haben, obgleich die Versetzung sehr seltsam bleibt, — so fallen alle in diesen Capiteln erzählten Vorgänge bereits in das J. 771/18, und demnach auch Marbod's Tod schon in das J. 789/36.

II, 86. Ziemlich am Schlusse des J. 772/19 trägt unser Autor vor: 'Rettulit Caesar capiendam uirginem in locum Occiae, quae septem et quinquaginta per annos summa sanctimonia Vestalibus sacris praesederat'. Über diese Person ist Nichts zu ermitteln; wenn sie, wie ganz wahrscheinlich, in jener Zeit starb, so bekleidete sie die Vestalinnenwürde während der J. 715/39—772/19.

VI, 39. Ganz sicher ist der eine terminus aus dem andern zu bestimmen drittens in folgender Angabe: 'Fine anni (d. h. 788/35) Poppaeus Sabinus concessit uita, modicus originis, principum amicitia consulatum ac triumphale decus adeptus maximisque prouinciis per quattuor et uiginti annos impositus, nullam ob eximiam artem, sed quod par negotiis neque supra erat'. Über das Leben dieses Mannes lässt sich ungefähr Folgendes ermitteln: Er verwaltete das Consulat im J. 762/9. [2]) Ferner berichtet Tacitus von ihm noch unter dem J. 768/15 (I, 80): 'Prorogatur Poppaeo Sabino prouincia Moesia, additis Achaia ac Macedonia', unter dem J. 779/26 (IV, 46), er habe die Triumphalinsignien erhalten, endlich unter dem J. 782/29 (V, 10),

1) Im N. Rh. Mus. Bd. 24 S. 72 ff. — 2) Vgl. die fast. Capitolin. im C. I. L. I S. 442 und die fast. Antiat. ebenda S. 475.

dass er auch damals noch Macedonien und Achaia verwaltet habe. Die Zeit seines Todes bestätigt ausserdem Cassius Dio LVIII, 25. Seine Provinzialverwaltung fällt demnach zwischen die J. 762/9 und 788/35; dazu passt sehr gut die bei Tacitus vorliegende Zahl, welche es uns ermöglicht den Anfang derselben in das J. 764/11 zu verweisen. Dass er erst 765/12 Mösien erhalten habe, ist eine reine Vermutung Nipperdey's [1]), die ihren Ursprung in einer ungenauen Zählungsweise, mit a priori vorausgesetztem Einschluss des terminus a quo, hat.[2])

Weiter ist dann von uns zu beachten XII, 29, wo Tacitus zur Erklärung der im J. 803/50 an der Donau durch die Vertreibung des Suebenkönigs Vannius entstandenen Unruhen hinzufügt: 'Nam uis innumera, Lugii aliaeque gentes, aduentabant, fama ditis regni, quod Vannius triginta per annos praedationibus et uectigalibus auxerat'. Damit ist zu verbinden das II, 63 Erzählte: Die Vertreibung des Maroboduus durch Catualda im J. 772/19, des Letzteren kurze Regierung und seine mit Hilfe der Römer bewerkstelligte Absetzung, die dem Vannius die Herrschaft verschaffte. Nehmen wir für alle diese Vorgänge nur die unglaublich kurze Frist eines Jahres an, so kann Vannius sicher nicht vor dem J. 773/20 aufgekommen sein, und eben dieses Jahr müssen wir nach obigen Worten dafür fordern. Indessen haben wir früher (zu II, 63 S. 205) Steup's Vorschlag einer Umstellung von II, 63 beigestimmt, durch die Marbod's Flucht bereits in das J. 771/18 gerückt wird, so dass für jene Vorgänge etwas mehr Zeit, bis

XII, 29.

1) Zu Tac. IV, 47. — 2) Einen unglaublichen Irrtum beging Sievers l. c. S. 188 unten, indem er schrieb: 'Nun wissen wir, dass im J. 62 die leg. V Alauda aus Moesien (Tac. ann. XV, 6), im J. 63 die leg. XV Apollo aus dem benachbarten Pannonien (Tac. ann. XV, 26, vgl. Ioseph. bell. Iud. VII, 53) zum armenischen Kriege herbeigezogen waren. Darnach war Aelian also schon im J. 62 oder vielleicht etwas früher Proprätor Moesiens. Der grössere Teil seiner Thaten fällt also nach 63, aber nicht später als 68 n. Chr., nach welchem Jahre Poppaeus Sabinus dort commandirte, und von welchem Zeitpunkte an die Historien des Tacitus da sind'. Offenbar ist hier Poppaeus Sabinus verwechselt mit dem schon erwähnten (vgl. zu H. III, 75 S. 196) Flavius Sabinus.

zum J. 773/20, etwa 1 1/2—2 Jahre gewonnen wird. Vielleicht spricht auch dieser Umstand für Steup's Vermutung.

XIII, 32. 'Longa huic Pomponiae aetas et continua tristitia fuit: nam post Iuliam, Drusi filiam, dolo Messalinae interfectam per quadraginta annos non cultu nisi lugubri, non animo nisi maesto egit; idque illi imperitante Claudio impune, mox ad gloriam uertit.' Sie wurde nämlich im J. 810/57 'superstitionis' angeklagt, und hiebei bemerkt Tacitus das eben Wiederholte. Den Tod jener Julia setzen wir nach Cass. Dio LX, 18 [1]) in Claudius' III. Consulat [2]), d. h. in das J. 796/43. Die Zahl 'quadraginta' kann aber unmöglich richtig sein für die Differenz 810/57—796/43, die allein auf 'quattuordecim' führt, was bereits Lipsius forderte. Gleichwohl erklärten Gruter und Freinsheim die Änderung für unstatthaft, indem sie mit Rücksicht auf den Zusammenhang des Vorhergehenden interpretirten, jenes 'quadraginta' beziehe sich nicht auf die Zeit von Pomponia's Freisprechung im J. 810/57, sondern es werde damit nur die gelegentliche Notiz beigefügt, dass jene Frau noch sehr lange gelebt habe, nämlich noch nach Julia's Tode 'per quadraginta annos'. Wenn wir diese bisher von Allen — nur Pichena folgte Lipsius — gebilligte Erklärung annehmen, so wird damit unsere Kenntnis über die Pomponia wesentlich erweitert, denn wir können ihr Todesjahr daraus folgern: sie starb 836/83. Dass sie alsdann sehr alt geworden ist, zeigt ihr Freundschaftsverhältnis mit Julia, denn letztere heiratete bereits im J. 773/20 [3]), freilich noch sehr jung, den Sohn des Germanicus, Nero Caesar. Pomponia wird deshalb um 760/7, vielleicht noch etwas früher geboren sein, so dass sie als hohe Siebzigerin starb.

H. IV, 67. Die Details der wunderbaren Erhaltung des Julius Sabinus, des Fürsten der Lingonen, der im J. 823/70 nach der allgemeinen Annahme sich selbst getötet hatte, aber nach

1) Vgl. Senec. lud. 10, 4; Suet. Claud. 29. — 2) Vgl. Cass. Dio l. l. c. 17; C. I. L. II, 2158. 3105. 4750. 4770. 4771. 4932 etc.; vgl. besonders Lehmann l. c. I S. 219 Anm. 1. — 3) Vgl. Tac. III, 29 und die Stemmata bei Lehmann l. c. I No. 48 und Stahr l. c. II, 2 δ u. III c'.

langer Zeit wieder auftauchte, verspricht unser Historiker später anzugeben: 'Quibus artibus latebrisque uitam per nouem mox annos traduxerit, simul amicorum eius constantiam et insigne Epponinae uxoris exemplum suo loco reddemus'. Doch leider ist diese Erzählung mit dem weitaus grössten Teile der Historien verloren, so dass auch hier uns die Controle der Rechnung versagt bliebe, wenn nicht ausser der weitschweifigen Darstellung der Sache bei Plutarch (amator. 25) ohne Zeitbestimmung uns noch der Auszug des Xiphilin aus Cassius Dio (LXVI, 3 u. 16) zu Hilfe käme. Dort lesen wir den wirklichen, noch unter Vespasian, aber weit später erfolgten Tod jenes Mannes; aber die Reihenfolge der erzählten Vorgänge ist so unbestimmt, dass wir nicht sicher entscheiden können, ob derselbe in das J. 828/75 oder 832/79 fiel.[1]) Vergleichen wir Tacitus' und Dio's Zeugnis mit einander, so ist das J. 832/79 augenscheinlich das richtige, wie es 'nouem' voraussetzte.

Bevor wir zum letzten Abschnitte dieses Capitels fortschreiten, müssen wir noch ein Citat verzeichnen, wo Tacitus obgleich er ebenfalls die Cardinalzahl mit per schrieb, dennoch eine andere Rechnungsweise befolgt zu haben scheint. Bei der Erwähnung des Stadtgespräches unmittelbar nach Augustus' Tode führt er aus: 'Numerus etiam consulatuum celebrabatur, quo Valerium Coruum et C. Marium simul aequauerat; continuata per septem et triginta annos tribunicia potestas' etc. — In Betreff der trib. potestas des Augustus lesen wir in den Capitolinischen Fasten unter dem J. 731/23: '[Imp. Caes. Diui. f. C. n. Augustus postquam consu]latu se abdicauit tr[ib. potest. accep.]'.[2]) Die letzte uns dort erhaltene Ziffer führt auf das J. 763/10: 'tr. pot. XXXII'.[2]) Henzen[3]) bestätigt uns, dass Augustus diese Würde angenommen habe am 27. Juni 731/23, und die Redactoren der Fasten hätten stets so viele tribuniciae potestates gerechnet, wie er am Jahresanfang besass, I, 9.

1) C. 15 init. nennt der Epitomator die Consuln des J. 828/75, und fährt dann fort: 'καθ' ὃν δὴ καιρὸν καὶ ταῦτα ἐγένετο'; im Folgenden erzählt er aber auch Ereignisse aus dem J. 832/79. — 2) Im C. I. L. I S. 441—442. — 3) Im Commentar zu den fast. Capitol. im C. I. L. I S. 450.

d. h. am 1. Januar 732/22 noch die erste, welche am 26. Juni desselben Jahres ablief. Demgemäss war an eben diesem Tage in seinem Todesjahre 767/14 erst die 36. trib. pot. zu Ende und das 37. Jahr dieser Gewalt umfasste nur die Zeit vom 27. Juni bis zum 19. August, dem Todestage.[1]) Hier wird also ein noch lange nicht abgeschlossener Zeitraum durch die Cardinalzahl mit per als voll genannt und dadurch ein Widerspruch mit dem naturgemässen Resultate der Subtraction 767/14—731/23 hervorgerufen, weil in die fehlende Differenz auch der Anfang des neuen Kalenderjahres fällt, das für die richtige Rechnung unerlässlich wäre. Aber die Ursache dieser Abweichung ist klar, warum 1½ Monate für ein volles Jahr gerechnet werden: Es kam Tacitus offenbar darauf an, seine Ziffer in Einklang mit der officiellen Ausdrucksweise zu setzen und die Nummer 37 der tribunicischen Gewalt des Augustus, welche in den Urkunden geführt wurde, musste jedenfalls gewahrt werden, wenn nicht seine Angabe unrichtig erscheinen sollte. Auch wir würden in diesem Falle wohl ebenso verfahren sein. Unmöglich kann man jedoch die Ziffer 37 aus der Subtraction der termini erschliessen, indem man behauptet, die Römer hätten gewöhnlich den terminus a quo mitgezählt. Eher könnte man auf die Idee kommen, aus dieser Stelle zu beweisen, Tacitus habe ebenso wie bei der alleinstehenden Cardinalzahl die termini mitgerechnet, wenn sie mehr als ein halbes Kalenderjahr umfassten, im entgegengesetzten Falle sie weggelassen, indessen ist diese Voraussetzung doch weit gekünstelter, wie unsere oben (S. 202) aufgestellten Gesetze, und ausserdem widerspräche ihr die oben (S. 201) behandelte Stelle (IV, 18), wo dann der terminus a quo sicher hätte mitgezählt werden müssen. Es ist deshalb einfacher, hier eine Ausnahme, deren Gründe nahe liegen, zu constatiren. Übrigens hatte Augustus selbst dieselbe Ziffer wie Tacitus in seinen Aufzeich-

---

1) Vgl. die fast. minor. im C. I. L. I S. 475; Suet. Aug. 100; Vell. II, 123; Cass. Dio LVI, 30, 5; den Tag nennen auch die fast. Antiat. im C. I. L. I S. 328.

nungen (Monum. Ancyr. I, 30)[1]) gebraucht, und sie damit gewissermassen sanctionirt.

Von den gesammelten 13 Beispielen, in denen die Cardinalzahl mit per bei Tacitus zeitliche Angaben enthält, haben wir 5 benutzt, um die Gebrauchsweise zu constatiren: III, 28; III, 56; IV, 18; IV, 58; A. 3; an einer Stelle war die Taciteische Ziffer nicht richtig überliefert, aber bereits von Ernesti gut emendirt: VI, 11; sichere chronologische Ansätze, die nirgends bezeugt waren, ergaben sich an 6 Stellen: II, 63; II, 86; VI, 39; XII, 29; XIII, 32; H. IV, 67; endlich war ein Mal eine absichtliche Verletzung des bisher beobachteten Rechnungsverfahrens zu constatiren, die aber hinreichend begründete Ursache hatte: I, 9.

c) Die Cardinalzahl in Verbindung mit 'ante', resp. 'post'.

Wir können diese Ausdrucksweise mit der oben (S. 174 ff.) besprochenen gleichartigen bei Ordinalzahlen vergleichen, denn auch sie setzt zwei verschiedene Facta mit einander in eine zeitliche Beziehung; aber das Verfahren des Tacitus bei der Rechnung ist hier ein anderes. Die Beobachtung desselben wird uns freilich durch die geringe Zahl von Belegstellen sehr erschwert, indessen lässt sich doch so viel mit Sicherheit nachweisen, dass Tacitus' Zahl stets die Differenz der Kalenderjahre, wie wir sie arithmetisch auffinden können, wiedergiebt. Dass der Schriftsteller von Datum zu Datum gerechnet habe, lässt sich nicht zeigen, ebenso wenig auch, dass die betreffende Frist schon abgelaufen war; für die Rechnung galt dieselbe als voll. Wenn Tacitus daher z. B. sagt, ein Ereignis habe sich zugetragen im J. 776 und ein anderes 8 Jahre später, so müssen wir annehmen, dass das letztere im J. 784 vorfiel.

1) Im lateinischen Original ist dieselbe zwar nicht erhalten, aber aus der griechischen Übersetzung richtig reconstruirt: '[*τριακοστὸν ȣ*] *β δομ*[*ον*]'. — Die Ansichten der Alten über diese ganze Sache hat Mommsen (zum Mon. Ancyr. p. 28) eingehend erörtert.

Hier hätten wir zum ersten Male den 'brachylogischen' Ausdruck, welcher nur ein bestimmtes Factum, das in dem betr. Zeitabschnitte geschah, nennt anstatt des letzteren selbst. Wir werden eingestehen müssen, dass Tacitus keine Vorliebe für denselben gehabt zu haben scheint. Auch muss jedem Leser es auffallen, dass er es in diesen Wendungen ängstlich vermeidet, nochmals auf das als terminus a quo sonst anzusehende Factum hinzuweisen, sondern er sagt allgemein: Das und das geschah, und 'octo post annos' etc. = 'nach 8 Jahren', '8 Jahre später' geschah dieses; es wird dadurch die Allgemeinheit der Wendung deutlich gezeigt. — Von den wenigen Beispielen stehen drei allein im 4. Buche 'ab excessu diui Augusti'; der Accusativus der Cardinalzahl findet sich mit 'post' nur 2 Mal: IV, 8; IV, 29; mit 'ante' nur: XIII, 53; ein Mal abhängig vom Verbum mit 'postea' IV, 57; der Ablativus findet sich nur an einer einzigen Stelle mit 'post': III, 58. — Was die Autorität der Angaben anbetrifft, so sind als gesichert die termini und die Ziffer nur in dreien anzusehen, zu denen wir uns jetzt wenden:

IV, 8. 'Igitur Seianus maturandum ratus deligit uenenum, quo paulatim inrepente fortuitus morbus adsimularetur. Id Druso datum per Lygdum spadonem, ut octo post annos cognitum est'. Die Ausführung dieses Verbrechens im J. 776/23 verbürgt unser Geschichtschreiber, und die Entdeckung desselben erfahren wir genauer aus Cassius Dio LVIII, 11; sie fand unmittelbar nach Seians Tode im J. 784/31 statt. Die Taciteische Ziffer entspricht der der verflossenen Kalenderjahre, und da Seians Tod erst im Spätherbste eintrat[1]), so wird auch der Zeitraum voll verstrichen gewesen sein.

IV, 29. Von Vibius Serenus, einem Manne, den der persönliche Hass des Tiberius zu Grunde richtete, heisst es: 'Nam post damnatum Libonem missis ad Caesarem litteris exprobrauerat suum tantum studium sine fructu fuisse, addideratque quaedam contumacius, quam tutum aput aures superbas et offen-

1) Vgl. zu VI, 25 S. 217.

sioni proniores. Ea Caesar octo post annos rettulit, medium tempus uarie arguens, etiamsi tormenta peruicacia seruorum contra euenissent.' Angeklagt und verbannt wurde jener Serenus im J. 777/24, und die Verurteilung des Libo hat uns Tacitus selbst vorher (II, 30) unter dem J. 769/16 [1]) erzählt, so dass auch hier die Subtraction ein richtiges Resultat ergiebt.

IV, 57. Endlich können wir ebenso beurteilen IV, 57; dort werden die möglichen Gründe aufgezählt, die den Tiberius veranlassen konnten sich aus Rom zurückzuziehen: 'Causam abscessus quamquam secutus plurimos auctorum ad Seiani artes rettuli, quia tamen caede eius patrata sex postea annos pari secreto coniunxit, plerumque permoueor, num ad ipsum referri uerius sit, saeuitiam ac libidinem, cum factis promeret, locis occultantem'. Seian starb, wie wir aus VI, 25 schliessen müssen, am 18. October 784/31 [2]), und Tiberius im März 790/37 [3]); es waren also in Wirklichkeit nur 5½ Jahre, aber 6 Kalenderjahre.[4])

XIII, 53. Aus der Gewissheit, dass die Taciteische Zahl in dieser Verbindung immer der Differenz der Kalenderjahre entspricht, können wir eine Stelle historisch fixiren. Vom Paulinus Pompeius, dem Commandeur der germanischen Legionen wird mitgeteilt: '... ille incohatum ante tres et sexaginta annos a Druso aggerem coercendo Rheno absoluit'. Tacitus' Darstellung bewegt sich zwar scheinbar im J. 811/58, aber der sehr frühe Tod des Drusus verhindert uns überhaupt dieses Jahr ins Auge zu fassen, da alsdann 63 Jahre absolut nicht herausgerechnet werden können: denn Drusus starb als Consul in Deutschland bereits im J. 745/9.[5]) Will man beide termini

1) Vgl. die fast. Amitern. (bei Mommsen I. R. N. 5750) zum 14. Sept.: 'Nefaria consilia qüae de salute Ti. Caes. Liberorumq. eius et aliorum principum ciuitatis deq. r. p. inita ab M. Libone erant in senatu conuicta sunt'. — 2) Vgl. unten S. 217; ausserdem die Inschrift von Interamnae bei Wilmanns: 'exempl. inscript. lat.' I, 34 a; Cass. Dio LVIII, 6—19; Suet. Tib. 65; Tac. ann VI, 8 (oben S. 187). — 3) Vgl. zu VI, 50 (oben S. 152). — 4) Den Irrtum des Plutarch (de exsil. p. 602), der Tiberius 7 Jahre auf Capreae verweilen lässt, hat schon J. Lipsius notirt. — 5) Vgl. Cass. Dio XLVIII, 44; LV, 1 ff.; Suet. Claud. 1; Cal. 1; Liu. epit. 140.

als richtig ansehen, so muss man in der That mit Ryck 'sex et sexaginta' schreiben. Doch hat schon Ernesti erinnert 'non necesse esse terminum temporis, cuius annos Tacitus tradidisset, poni in eo anno, cuius res iam exponerentur', vielmehr greife Tacitus hier etwas zurück und hole die Vorgänge auf dem germanischen Kriegsschauplatze seit Nero's Thronbesteigung nach, so dass das hier Gesagte etwa in die J. 807/54—808/55 [1]) falle. Ernesti's Vermutung hat Nipperdey noch durch eine weitere Schlussfolge bestätigt: Es wird nämlich als damaliger Commandeur des Heeres bei Tacitus ein L. Vetus genannt, und L. Antistius Vetus war Consul im J. 808/55 [2]); bereits im folgenden Jahre erwähnt derselbe Autor (XIII, 56) [3]) den Curtilius Mancia in gleicher Stellung. Da nun Vetus jenen wichtigen Posten wohl sicher erst nach seinem Consulate erhielt, so kann er nur unmittelbar nach Ablauf desselben, d. h. noch in der letzten Hälfte des J. 808/55 in Deutschland gewesen sein. So weist alles auf diese Zeit hin, und wir können nun als letzten Beweis für dasselbe uns auch auf die Taciteische Zahl berufen, denn: 808/55—745/9 = 63.

Das einzige Beispiel des Ablativs der Cardinalzahl mit post, welches sich bei Tacitus findet, ist noch dazu corrupt, und wir können nur annähernd die richtige Ziffer ermitteln, da wir keinen gesicherten Analogiefall zur Stütze haben. Indessen wird schwerlich Tacitus hier anders verfahren sein, wie er es bei der blossen Cardinalzahl im Ablativus that: vgl. oben S. 194. — Es handelt sich hier um die Wiedereinsetzung des flamonium Diale, von dem es heisst: 'Duobus et septuaginta annis post Cornelii Merulae caedem neminem suffectum, neque tamen cessauisse religiones'. Die Zeit, in welcher der letzte flamen Dialis starb, ist uns bekannt: Merula wurde im J. 667/87 [4]) getötet. Ausserdem findet sich noch eine

III, 58.

1) Vgl. Clinton fast. Rom. zu diesen Jahren. — 2) Vgl. XIII, 11 mit Nipperdey's Anmerkung, wo die inschriftlichen Nachweise gegeben werden. — 3) Vgl. Nipperdey zu dieser Stelle. — 4) Vgl. Vellei. II, 22; Appian b. c. I, 74; in den fast. Capitolin. dieses Jahres (C. I. L. I S. 439) ist sein Name nicht erhalten.

Notiz bei Cassius Dio (LIV, 36) über die Restauration dieser Priesterwürde durch Augustus: 'Κἀν τῷ αὐτῷ τούτῳ χρόνῳ ὅ τε ἱερεὺς τοῦ Διὸς πρῶτον μετὰ τὸν Μερούλαν ἀπεδείχθη', d. h. unter dem Consulate des Aelius Tubero und Fabius Maximus, im J. 743/11.[1]) Die Differenz beträgt also mindestens volle 75 Jahre, arithmetisch nach Kalenderjahren gerechnet sogar 76, nie 72. Deshalb haben auch alle Erklärer an dieser Zahl Anstoss genommen, ohne in ihren Emendationen ein übereinstimmendes Resultat zu erzielen. Nipperdey hat Lachmanns Conjectur[2]) 'quinque et septuaginta' einfach acceptirt, denn 'man braucht nur die zwischen 667 und 743 liegenden Jahre zu zählen'.[3]) Mit diesem Verfahren kommen wir hier vielleicht aus, nur dürfen wir es nie als Norm gelten lassen bloss die Zwischenzeit mit Ausschluss beider termini zu berücksichtigen.[4]) Wenn wir jedoch an der oben (S. 194) gewonnenen Einsicht, dass der Ablativus eine zwar abgeschlossen vorliegende, aber für den Augenblick, von welchem die betreffende Aussage gilt, noch unvollendete Zeit, innerhalb welcher das Angeführte fällt, bezeichne, und dass die Taciteische Ziffer der Differenz der Kalenderjahre entspreche, streng festhalten, so ist Lachmanns Vermutung entschieden zu verwerfen, denn nur 'sex et septuaginta' entspricht diesen Anforderungen.[5]) Dieses hatte auch bereits Gerardus Vossius[6]) vorgeschlagen, dem freilich bisher wunderbarer Weise Niemand gefolgt ist. Bringen wir seine Ansicht wieder zu Ehren, so können wir wahrlich die thörichte Combination Walther's entbehren, der glaubte, die Jahre, in denen Caesar für diese Würde designirt war, ohne sie factisch je anzutreten[7]), seien für die Rechnung zu beachten. Unbegreiflicher Weise hat ihm hierin Orelli bei-

---

1) Vgl. Cass. Dio l. c. 32 extr., Monum. Ancyr. graec. III, 13; in den Fasten fehlen auch diese Namen. — 2) Ad Gai. p. 69. — 3) In der Rec. der Orelli'schen Ausgabe: Hallens. Allg. Lit.-Zeitg. 1847 S. 174 ff. — 4) Er konnte auch '77' vermuten nach VI, 39 S. 206; XII, 23 S. 195. — 5) Dass '75' keine runde Zahl ist, zeigt die Beispielsammlung des Anhangs. — 6) Zu Vellei. II, 43. — 7) Vgl. Marquardt-Mommsen l. c. VI S. 63 mit Note 7; S. 319.

gestimmt, obgleich, wie Nipperdey erinnert, ihn schon die Worte 'post Cornelii Merulae caedem' hätten eines Besseren belehren können. Paläographisch bietet die Änderung 'sex et septuaginta' keine Schwierigkeit dar.

So sind wir an den Schluss des II. Capitels unserer Untersuchung gelangt, in welchem wir 37 Stellen erörtert haben, und wenn es uns gelungen ist aus diesem reichen Material sichere Anhaltspunkte für den Gebrauch unseres Historikers zu abstrahiren, so dürfte damit gewiss ein kleiner Fingerzeig für den Gebrauch der Cardinalzahlen in Zeitbestimmungen auch in Rücksicht auf andere antike Schriftsteller gegeben sein. Es bleibt uns nur noch vorbehalten in einem besonderen letzten Capitel die collectivischen Zahlausdrücke des Tacitus, soweit sie durch die termini zu controliren sind, zu besprechen.

III. Der Gebrauch der Zahlcollectiva in Zeitbestimmungen.

Die hier in Erwägung zu ziehenden Fälle sind nicht sehr zahlreich und beschränken sich auf sehr wenige, wiederkehrende Ausdrücke für nur kurze Fristen: biennium, triennium, quadriennium, quinquennium mit dem Adjectivum quinquennalis, quatriduum: Alles in Allem 15 Belege. Von vorn herein lässt sich behaupten, dass der zusammenfassende Charakter dieser Wendungen auf einen wenigstens für die Rechnung als abgeschlossen anzusehenden Zeitraum hinweist, und das ist aus denjenigen Angaben, in welchen wir die termini kennen, leicht zu erweisen. Solcher zählten wir die folgenden acht:

VI,23. 'Isdem consulibus (d. h. Ser. Galba und L. Sulla, im Jahre 786/33) [1]) Asinii Galli mors uulgatur, quem egestate cibi peremptum haud dubium, sponte an necessitate, incertum habebatur. Consultusque Caesar, an sepeliri sineret, non erubuit, permittere ultroque incusare casus, qui reum abstulissent, ante-

---

1) Vgl. Tac. VI, 15; Cass. Dio LVIII, 20 etc.

quam coram conuinceretur. Scilicet medio triennio defuerat tempus subeundi iudicium consulari seni, tot consularium parenti'. Die Zeit der Inhaftirung jenes Asinius[1]) kennen wir zwar nicht aus Tacitus, aber nach Cassius Dio LVIII, 3 war es das J. 783/30, so dass das triennium der Differenz der Kalenderjahre entspricht; ob es voll abgelaufen war, vermögen wir nicht zu sagen.

VI, 25. Von der älteren Agrippina wird angegeben: 'eodem die defunctam, quo biennio ante Seianus poenas luisset' etc. Als Todestag beider wird gleich darauf der 18. October genannt. Aus dem weiteren Zusammenhang ergiebt sich, dass Agrippina im J. 786/33 starb, und Seian's Tod, den Tacitus gewiss in dem verlorenen V. Buche erzählt hatte, fiel in das J. 784/31.[2]) Das biennium läuft hier von Datum zu Datum.

XIII, 42. Einer der berüchtigtsten Delatoren der Neronischen Zeit Suillius kritisirt sehr giftig die Laufbahn des Seneca: 'qua sapientia, quibus philosophorum praeceptis intra quadriennium regiae amicitiae ter milies sertertium parauisset?' im J. 811/58. Ohne Zweifel hatte jenes 'quadriennium regiae amicitiae' begonnen mit Nero's Regierungsantritt im J. 807/54 (XII, 69).

XIV, 20. XVI, 2. Ferner gehören hieher zwei Stellen, die sich aus einander erklären. Wir lesen nämlich: 'Nerone quartum, Cornelio Cosso consulibus (d. h. im J. 813/60)[3]) quinquennale ludicrum Romae institutum est ad morem Graeci certaminis, uaria fama, ut cuncta ferme noua'; und dazu passt vortrefflich das unter dem J. 818/65 Berichtete: 'Ac forte quinquennale ludicrum secundo[4]) lustro celebrabatur'. Die Spiele wurden also volle

1) Er kommt in unzähligen Inschriften vor: C. I. L. III, 6070; V, 2, 6359 (wo sein Name weggekratzt ist); VI, 1, 1235; Monum. Ancyr. II, 6 etc.; vgl. das Stemma der gens Asinia bei Lehmann l. c. I S. 261 A. 1; Borghesi oeuvres I S. 178 ff. 329. — 2) Vgl. zu IV, 57 S. 213; VI, 8 S. 187; Cass. Dio LVIII, 12—16; vgl. Stahr 'Tiberius' S. 222—226. — 3) Vgl. C. I. L. III, 2 S. 845, wo die coss. suffecti vom 1. Juli genannt werden. — 4) Das secundum lustrum umfasste demnach eben die J. 813/60—818/65, und das erste lustrum der Regierung des Nero muss also von 808/55—813/60 gedauert haben. Wenn Nipperdey (zu XIV, 20) sagt, mit den am Ende eines

5 Jahre nach der früheren Feier wiederholt, d. h. wenn etwa die nächstfolgende Feier in eine spätere Jahreszeit fiel als die vorangehende bei Beginn jedes 6. Jahres, wenn sie in eine frühere fiel, noch im 5. Jahre, was Beides Tacitus hätte schreiben können, sobald er die Ordinalzahl gebraucht hätte. Eine interessante Parallele bieten demnach die Zahlausdrücke III, 76, XI, 11 (S. 175—176), ferner I, 62; XI, 9; XII, 27 (S. 179—182). Greifen wir Beispiels halber eine dieser Stellen zur Vergleichung heraus, so hätte Tacitus nach unserer Meinung I, 62 auch schreiben können: 'Igitur Romanus, qui aderat, exercitus quinquennio postea trium legionum ossa ... condebant', und wir müssten die Schlacht ebenfalls in das J. 763/10 setzen.

{H. I, 19. H. I, 48. Bereits oben (S. 154 f.) hatten wir auf zwei hieher zu rechnende Angaben hingedeutet und gesehen, dass Tacitus diejenige Zeit, in welcher Piso Licinianus präsumtiver Thronerbe Galba's war, nämlich von seiner am 10. Januar stattgehabten Adoption bis zu seinem am 15. Januar selbigen Jahres eingetretenen Tode, ein 'quatriduum' nennt. Dieses 'quatriduum, quod medium inter adoptionem et caedem fuit', kennzeichnet sich selbst als vollendet: es umfasste den 11.—14. Januar.[1]) Die Subtraction darf hier nicht angewandt werden, weil ausdrücklich die Zwischenzeit zwischen beiden terminis, also mit Ausschluss derselben genannt wird.[2])

---

jeden lustrum gefeierten Spielen sei zugleich der Regierungsantritt des Nero festlich begangen worden denn Nero hatte am 13. October (XII, 69) des J. 807/54 die Herrschaft übernommen, so ist das nur insofern richtig, als man die Kalenderjahre zählt, d. h. das J. 808/55 als Nero's erstes. Factisch hatte Nero am 1. Januar 868/15 schon 2 lustra, 2 Monate und 18 Tage regiert. — 1) Vgl. Heraeus zu H. I, 19 d. II. Aufl. — 2) Ebenso mussten wir VI, 8 oben S. 187 auffassen. — Unter den sehr genauen Zeitangaben, welche die erste Partie der Historien characterisiren, begegnet uns auch eine, auf die wir hier gelegentlich aufmerksam machen möchten wegen der irrigen Deutungen, die sie veranlasst hat. Wir lesen nämlich I, 26 im cod. Mediceus: 'postero iduum dierum', was sprachliche Bedenken erregen muss. Die früheren Erklärer wollten diese heben, indem sie 'dierum' als unechten Zusatz entfernten, bis zuerst Fr. Jacob (im Progr. des Lübecker Katharineum 1839 S. 4) vermutete, es sei vielleicht zu schreiben

Endlich müssen wir wieder auf jene reichhaltige Stelle D. 17 zurückkommen, in der der Herrschaft des Gaius Caesar ein 'prope quadriennium' zugemessen wird. Derselbe kam auf den Thron im Frühjahr 790/37 nach Tiberius' Tode [1]) und starb am 24. Januar 794/41.[2]) Das 'quadriennium' war also noch nicht vollendet, wie prope angiebt; es umfasste factisch die Jahre 790/37, 791/38, 792/39, 793/40, denn das J. 794/41 zählt Tacitus schon für Claudius; für die Rechnung nach Kalenderjahren ergiebt sich die Differenz 794/41 — 790/37 = 4.

D. 17.

Ziehen wir aus den besprochenen acht Stellen die Resultate für den Gebrauch der Zahlcollectiva bei Tacitus, so sind das ungefähr die folgenden:

Das Zahlcollectivum bei Tacitus fasst einen Zeitraum nach der Zahl der von Datum zu Datum verflossenen Kalenderabschnitte zusammen und stellt ihn als abgeschlossen hin, ohne dass der wirkliche Abschluss schon eingetreten zu sein braucht. Die in demselben enthaltene Summe von Kalenderabschnitten ermöglicht es uns im Verein mit dem einen terminus den andern arithmetisch zu ermitteln. Das Collectivum entspricht also in seiner Anwendung am meisten den Cardinalzahlen, die bei grösseren Zeitabschnitten dafür eintreten müssen, und zwar enthält es stets dieselbe Ziffer, welche die Cardinalzahl an gleicher Stelle haben müsste. Ob die

---

'postero, iduum die tertium', so dass die Silbe 'rum' aus der Ziffer 'III' entstanden wäre, d. h. Tacitus nenne den 11. Januar. Diese Conjectur wies einer der gründlichsten Kenner des Tacitus, Woelfflin, als nicht der Taciteischen Schreibweise entsprechend zurück (im Philol. XVII S. 131) und ersetzte sie durch 'postero iduum [Ian.] die', was Heraeus aufnahm. Das hiesse 'am 13. Januar'. Dennoch erscheint uns auch diese Änderung als unnötig, sondern man kann sich getrost mit Mommsen's Vermutung, die er im Herm. I S. 433 ausgesprochen hat, beruhigen, das ganze Missverständnis sei durch eine falsche Interpretation des Wortes 'postridie' hervorgerufen; dann lässt sich natürlich das Datum, welches Tacitus im Sinne hatte, nicht mehr genau angeben. — 1) Vgl. oben zu VI, 50 S. 152. — 2) Vgl. Sueton Cal. 58: 'IX. Kal. Febr.', und c. 59: 'imperauit triennio et decem mensibus diebusque octo'. Danach wäre Tiberius am 17. März 790/37 gestorben.

Ordinalzahl dem Collectivum congruent ist, hängt davon ab, ob der durch letzteres bezeichnete Zeitraum — von Datum zu Datum gerechnet — schon abgelaufen ist, in welchem Falle die betr. Ordinalzahl um Eins höher angesetzt werden muss (vgl. I, 62 S. 180 u. 218), oder ob er noch nicht ganz verstrichen ist, in welchem Falle beide Ausdrücke für die Rechnung allerdings congruent sind.

Versuchen wir dieses auf drei Beispiele, in denen die Kritik den Taciteischen Ausdruck bereits beanstandet hat, anzuwenden und behandeln zunächst die Worte: 'Sequitur Tiberi quartus, Drusi secundus consulatus, patris atque filii collegio insignis. Nam biennio ante Germanici cum Tiberio idem honor neque patruo laetus neque natura tam conexus fuerat'. Hiermit beginnt die Erzählung des J. 774/21, und wird zugleich zurückgewiesen auf das J. 771/18, in welchem Germanicus mit Tiberius Consul war, wie Tacitus selbst oben (II, 53) geschrieben hatte.[1]) Diese Termine scheinen mit 'biennio' in Widerspruch zu stehen, und Nipperdey hat deshalb 'triennio' geschrieben. Die übrigen Erklärer haben 'biennio' wahren zu dürfen geglaubt, vielleicht in folgender Erwägung: Tiberius und Germanicus waren die coss. ordinarii des J. 771/18, nach denen also das ganze Jahr bezeichnet wurde bis zum 1. Jan. 772/19; Tiberius und Drusus traten bereits am 1. Jan. 774/21 an, so dass zwischen jenen Terminen gerade ein biennium liegt. Aber es ist hier gar nicht von der Zwischenzeit die Rede, wie etwa H. I, 19 und H. I, 48 (S. 218), sondern Tacitus setzt beide Fälle gleich, indem er von den Gefühlen und Gedanken des Tiberius bei Antritt dieses zweiten, wie jenes früheren Consulats spricht: Es ist also zu rechnen vom 1. Jan. 771/18 bis 1. Jan. 774/21, und Nipperdey's Änderung 'triennio' traf das Richtige.

III, 31.

VI, 38. Den Bericht über die auswärtigen Ereignisse der J. 788/35 und 789/36 beschliesst Tacitus: 'Quae duabus aestatibus gesta

---

1) Die Namen der coss. auch bei Cass. Dio LVIII, 20 u. in Inschriften: C. I. L. II, 1517; IV, 1385.

coniunxi, quo requiesceret animus a domesticis malis. Non enim Tiberium, quamquam triennio post caedem Seiani, quae ceteros mollire solent, tempus preces satis mitigabant, quin incerta uel abolita pro grauissimis et recentibus puniret'. Den Tod des Sejan im J. 784/31 haben wir schon oft erwähnt.[1]) Aber wie Tacitus dann 'triennio post caedem' von der obigen Zeit schreiben konnte, ist schwer einzusehen: Der zu erwartende Ausdruck wäre 'quadriennio', was auch sehr leicht herzustellen ist, so dass nach dem wiederholten 'quam — quam' die Silbe qua vielleicht ausgefallen und dann aus d ein t gemacht worden wäre.[2]) Wenn Nipperdey das Überlieferte verteidigen wollte durch die Bemerkung: 'Man könnte 'quadriennium' vermuten, da Sejan 31 n. Chr. getötet wurde; aber seine Hinrichtung geschah am 18. October, so dass bis zum Anfang des J. 35 n. Chr., von welchem Tacitus hier spricht, das dritte Jahr näher war als das vierte', so können wir ihm darin nicht Recht geben, denn nicht um den Anfang des Jahres handelt es sich, sondern darum, dass auch in dieser ganzen Zeit, dem laufenden Jahre 788/35 und sogar dem folgenden, Tiberius seine Wut nicht schwinden liess. 'Triennium' könnte nur richtig sein, wenn Tacitus damit ausdrücklich die Zwischenzeit mit Ausschluss der 'termini'[3]) bezeichnet hätte.

XII, 25. '(Claudius) biennio maiorem natu Domitium filio anteponit' etc. erzählt unser Autor aus dem J. 803/50, C. Antistio, M. Suillio coss.[4]) Die Geburt des Nero fiel, wie mehrfach erwähnt (S. 184 f.) auf den 15. December 790/37, und die des Britannicus, wie ebenfalls schon bemerkt ist (S. 158), in den Monat Februar des J. 794/41, so dass bei Beginn des J. 803/50 jener wenig über 12, dieser beinahe 9 Jahre alt war. Das Zahlcollectivum ist also hier corrupt und durch 'triennio' zu ersetzen, wie bereits Freinsheim, dem Ernesti, Nipperdey u. a. beistimmten, wollte; denn Nero war factisch 3 Jahre

1) Vgl. zu VI, 8 S. 187; zu IV, 57 S. 213; zu VI, 25 S. 217. — 2) Man beachte ausserdem die in den Hss. gebräuchlichen Abbreviaturen: für quam $\overset{a}{q}$, für qua $\overset{a}{q}$. — 3) Vgl. zu H. I, 19 u. H. I, 48 (S. 218). — 4) Auf diesen Antistius scheint sich die Inschrift C. I. L. III, 2, 151 zu beziehen.

und ungefähr 2 Monate älter als Britannicus. Dieselbe Corruptel fanden wir III, 31 (S. 220).

Schliesslich kommen wir wieder an vier Beispiele, in denen wir aus Mangel an Zeugnissen nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung nach Analogie der sicheren Belege führen können:

XVI, 22. 'Quin et illa obiectabat' — der Ankläger Capito Cossutianus dem Thrasea Paetus im J. 819/66 — 'triennio non introisse curiam'. Das über das Gebahren dieses Mannes von Tac. XIV, 13 und von Xiphilin in Dio's epit. LXI, 15 Erzählte gehört in das J. 812/59. Obige Anklage verweist derselbe Xiphilin in Dio's epit. LXII, 26 bereits in das J. 818/65. Das 'triennium' scheint daher die J. 816/63—819/66 nach Tacitus oder nach Dio die J. 815/62—818/65 umfasst zu haben.

A. 9. Über die Zeit, in welcher Agricola die Provinz Aquitanien verwaltete, geben uns vielleicht Aufklärung die Worte: 'Minus triennium in ea legatione detentus ac statim ad spem consulatus reuocatus est'. Wir wissen nämlich aus A. 7, dass derselbe Anfang 823/70 nach Britannien ging als Legat der 20. Legion, und dass er im J. 830/77 Consul war.[1]) In der Zwischenzeit war er also nach Rom zurückgekehrt, von Vespasian unter die 'patricii' aufgenommen[2]), nach Aquitanien gesandt und dort 3 Jahre gewesen. Da er erst in der zweiten Hälfte des J. 830/77 das Consulat bekleidete, wird er noch im J. 827/74 dorthin gegangen sein. Übrigens haben fast alle Erklärer dieser Worte auf Dio LII, 23 aufmerksam gemacht, woraus erhellt, dass die gesetzliche Zeit der Provinzialverwaltung in der Regel nicht unter 3 Jahren betrug.[3])

A. 14. Tacitus bemerkt, dass Britannien seit seiner Unterwerfung durch Claudius immer unter Consularen gestanden habe, und giebt deren Namen an: 'Didium Veranius excepit, isque intra annum extinctus est. Suetonius hinc Paulinus biennio prosperas res habuit'. Aus desselben Schriftstellers Worten (XIV, 29) geht hervor, dass bei dem grossen Aufstande des J. 814/61 Suetonius Paulinus dort commandirte: sein 'biennium' muss

1) Die Begründung des Letzteren s. zu A. 33 S. 162 ff. — 2) Im Jahre 826/73: vgl. Wex prolegg. ad Tac. A. c. V. — 3) Vgl. S. 223 Anm. 1.

also im J. 812/59 begonnen haben, wenn wir nach Analogie der übrigen Stellen rechnen wollen. Somit können wir folgende Chronologie durchführen:

804/51: Die Unterwerfung des Caratacus.

805/52—810/57 (Ende)[1]: Die Verwaltung des A. Didius.

811/58: Der Nachfolger des Didius, Veranius, stirbt noch in demselben Jahre.

812/59—814/61: Suetonius Paulinus 'biennio res prosperas habuit', worauf dann noch in eben dem letztgenannten Jahre wieder ein grosser Aufstand ausbrach.

Diese einzig richtige Chronologie hat schon Merivale[2]) aufgestellt und Urlichs[3]) gebilligt. Wex[4]) und Hübner[5]) irrten darin, dass sie die Verwaltung des Paulinus zwar bis in das J. 814/61 hinausschoben, das biennium aber auf die J. 812/59 und 813/60 beschränkten, so dass ein grosser Teil jenes Aufstandes in den für Paulinus vorausgesetzten 'tertius annus' 814/61 hineinfiele, während wir in jenem Ausdrucke seine ganze Verwaltungszeit bezeichnet fanden.

An dem letzten Orte, der uns hier angeht, spricht Tacitus A. 45. von dem Tode seines Schwiegervaters Agricola: 'Noster hic dolor, nostrum uolnus, nobis tam longae absentiae condicione ante quadriennium amissus est'. Hier stehen zwei Erklärungen einander gegenüber: Lipsius sah nämlich in dieser Angabe einen Hinweis auf die Abfassungszeit der Schrift, so dass Agricola ante quadriennium, d. h. 4 Jahre vorher gestorben sei[6]); dieselbe also, da Agricola im J. 846/93 starb[7]), im

1) Die fünfjährige Verwaltung des Amtes erklärt sich gut aus Cass. Dio LII, 23: '*καὶ ἀρχέτωσαν μήτε ἔλαττον ἐτῶν τριῶν, εἰ μή τις ἀδικήσειε τι, μήτε πλεῖον πέντε, τὸ μὲν ὅτι αἱ ἐνιαύσιοι καὶ ὀλιγοχρόνιοι ἀρχαὶ διδάξασαί τινας τὰ ἀναγκαῖα ἀποπέμπουσι πρίν τι αὐτῶν ἀποδειχθῆναι, τὸ δὲ ὅτι αἱ μακρότεραι καὶ πολυχρονιώτεραι ἐπαίρουσί πως πολλοὺς καὶ ἐς νεωτεροποιίαν ἐξάγουσι*'. — 2) L. c. Bd. VI S. 45—47. — 3) 'De uita et moribus I. A.' p. 10, wo ausserdem Tac. XIV, 38 herangezogen ist. — 4) Prolegg. ad T. A. c. IV S. 190. — 5) Im N. Rh. Mus. Bd. XII S. 49. — 6) Es ist hierbei von keiner Bedeutung, ob die Ausdrücke 'quadriennio ante' und 'ante quadriennium' verschieden in der Bedeutung sind. — 7) Vgl. zu A. 44 S. 165 f.

J. 850/97 entstanden wäre. Dagegen erklärte Pichena, dem Ernesti beistimmte, der Historiker wolle sagen, ihm sei Agricola schon 'ante quadriennium', nämlich 4 Jahre vor seinem wirklich eingetretenen Tode entrissen, weil er selbst zur Zeit des Todes schon 4 Jahre von Rom entfernt gewesen sei. Lipsius' Erklärung hat zwar unter den Neueren Wex [1]) sehr eingehend verteidigt, doch scheint sie mir durch Walch's rein subjectives Urteil, sie sei zu leer und nichtssagend, als dass wir sie Tacitus zutrauen sollten, für immer abgethan zu sein; denn es ist doch wahrhaftig sehr thöricht, wenn ein Schriftsteller in seinem 850/97 erschienenen Werke von einem Manne, dessen Tod er eben vorher als im J. 846/93 erfolgt angegeben hatte, sagt, er sei ihm vor 4 Jahren entrissen: das konnte sich jeder Leser an den Fingern abzählen! Folgen wir also der einzig möglichen Exegese Pichena's, so gewinnen wir damit einen interessanten Aufschluss über Tacitus selbst: Er war von 842/89—846/93 nicht in Rom.

Hiermit haben wir unsere Untersuchung abgeschlossen, und es wäre vielleicht angezeigt, die Resultate derselben, welche wir gefunden zu haben glaubten, noch einmal kurz zusammenzustellen; da wir dieses aber in den einzelnen Abschnitten bereits so genau als möglich gethan haben, hoffen wir nunmehr dieser Mühe überhoben zu sein und wollen nur noch auf einen Punkt hinweisen: Unsere Erörterung wird nämlich nur dann einen Nutzen haben, wenn sie zu ähnlichen Arbeiten für andere alte Historiker, besonders Polybius und Cassius Dio, Livius und Sueton, Anregung giebt; denn derartige Zusammenstellungen erleichtern dem Geschichtsforscher seine Arbeit wesentlich, indem sie ihn der Mühe überheben, sich erst die Verwendung des betr. Zahlausdrucks aus analogen Fällen zu abstrahiren. Je reicher und umfassender aber die Sammlungen sind, um so sicherer und richtiger die Resultate.

Wir bemerken noch, dass ein Verzeichnis sämmtlicher behandelten Tacitusstellen dem Anhange beigefügt ist.

---

1) Z. u. St.; er möchte schreiben: 'nobis tum [ex marg. cod. Γ) nostrae [ex cod. Δ] absentiae condicione'.

ANHANG.

Die 'runden' Zahlen in Zeitbestimmungen bei Tacitus.

Obgleich gerade die 'runden' Zahlen in einer chronologischen Untersuchung keinen Platz finden sollten, glaubten wir dennoch von einer Besprechung derselben nicht ganz absehen zu dürfen, da es nicht immer ausgemacht ist, ob wir wirklich eine abgerundete oder eine genaue Angabe vor uns haben. Wir haben deshalb diesen Begriff, wenigstens so weit er Tacitus angeht, aus den zahlreichen Beispielen etwas klarer zu stellen versucht. Zunächst sind nachstehende 13 Belegstellen vorhanden, in denen sicher die Zahlangabe abgerundet ist:

III, 55. 'Luxusque mensae a fine Actiaci belli ad ea arma, quis Seruius Galba rerum adeptus est, per annos centum profusis sumptibus exerciti paulatim exoleuere'. Die Schlacht bei Actium war 723/31, Caesare Octauiano, Messala Coruino coss.[1]); Galba wurde Kaiser im Juni 821/68.[2]) Die genaue Differenz betrug also nur 98 Jahre.

IV, 35. Cremutius Cordus soll im J. 778/25 vor Gericht geäussert haben: 'Num enim armatis Cassio et Bruto ac Philippenses campos obtinentibus belli ciuilis causa populum per contiones incendo? An illi quidem septuagesimum ante annum peremptum, quomodo imaginibus suis noscuntur, quas ne uictor quidem aboleuit, sic partem memoriae apud scriptores retinent?' Der Untergang des Brutus und Cassius durch die Schlacht von Philippi fiel in das J. 712/42 (vgl. zu III, 76 S. 175 f.). Wir würden also als genau entsprechende Zahl 'sextum et sexagesimum' oder 'septimum et sexagesimum' erwarten.

IV, 55. Die kleinasiatischen Städte wetteiferten im J. 779/26 um die Ehre, dem Tiberius einen Tempel erbauen zu dürfen, und die Halikarnasier nahmen diese besonders für sich in Anspruch,

1) Vgl. Vellei. II, 84; fast. minor. im C. I. L. I S. 471. — 2) Vgl. Boeing l. c. S. 19 A. 1.

'quod ... mille et ducentos per annos nullo motu terrae nutauisse sedes suas uiuoque in saxo fundamenta templi adseuerauerant'. Die 1200 Jahre werden von der Gründung der Stadt an gezählt, und diese können wir annähernd aus einer inschriftlich erhaltenen halikarnasischen Priesterliste bestimmen.[1]) In seinem Commentar zu derselben hat Boeckh ausführlich darüber gehandelt und die Gründung der Stadt nach Kallimachos (bei Stephan. Byz. s. v. Ἁλικαρν.)[2]), Strabo (XIV p. 653) und Pausanias (II, 30, 8) in die Zeit nach Kodros' Tode verwiesen. Jene Priesterliste führt aber noch weiter hinauf, und deshalb kommt Boeckh zu dem Schlussresultat: 'Igitur, si uulgares Eratosthenis calculos sequimur, Halicarnasus a. a. Chr. 1214 uel 1194 a Telamone condita iudicanda est, Anthas uero incidit in a. 1124 uel 1104'. Über unsere Zahl, die er natürlich auch für eine runde hält, fügt er hinzu: 'Tacito quidem referente Halicarnasii a. p. Chr. 26 urbem suam mille et ducentos annos stetisse asseuerabant (Ann. IV, 55): unde tamen nihil accurate definire licet'.

VI, 28. Gelegentlich der unter dem Consulate des Paullus Fabius und L. Vitellius[3]), im J. 787/34 berichteten Wiederkunft des Phoenix in Ägypten wird mitgeteilt, wie oft sich dieses Ereignis wiederhole: 'De numero annorum uaria traduntur. Maxime uulgatum quingentorum spatium: sunt, qui adseuerent mille quadringentos sexaginta unum interici, prioresque alites Sesoside primum, post Amaside dominantibus, dein Ptolemaeo, qui ex Macedonibus tertius regnauit, in ciuitatem, cui Heliopolis nomen, aduolauisse, multo ceterarum uolucrum comitatu nouam faciem mirantium. Sed antiquitas quidem obscura: inter Ptolemaeum ac Tiberium minus ducenti quinquaginta anni fuerunt'. Seltsam erscheint in diesen Worten die Nennung des Ptolemaeus, 'qui ex Macedonibus tertius regnauit', denn es fiel unter die Regierung des Ptolemaeus II. Philadelphus das Ende einer Phoenixperiode, so dass, wenn dieser gemeint

1) Vgl. C. I. G. II S. 450 No. 2655. — 2) Vgl. ausserdem Her. VII, 9; Strab. VIII p. 374; XIV p. 656 etc. — 3) Vgl. Cass. Dio LVIII, 24.

wäre, Alexander der Grosse der erste, Ptolemaeus Lagi der zweite macedonische Herrscher Ägyptens gewesen wäre. Aber dann ist die Zahlangabe absolut falsch, denn Ptolemaeus II. starb bereits im J. 507—8/247—6.[1]) Es liegt daher wahrscheinlich von Tacitus' Seite ein Irrtum vor, indem er die ganze Sache in die Regierungszeit des Ptolemaeus III. Euergetes[2]), der 533/221 starb, verschob. Nehmen wir diesen äussersten Termin an, so sind zwischen 533/221 und 767/14 genau 234 Jahre verflossen, so dass die Taciteische Zahl sehr abgerundet ist. Indessen waren seine Quellen hier wohl auch ziemlich ungenau, denn Plinius (n. h. X, 2, 5) und Cassius Dio (LVIII, 27) setzen die Rückkehr des Phoenix 2 Jahre später als er.[3])

XIII, 55. 'Aderatque iis', nämlich den Ampsivariern, 'clarus per illas gentes et nobis quoque fidus nomine Boiocalus, uinctum se rebellione Cherusca iussu Arminii referens, mox Tiberio, Germanico ducibus stipendia meruisse, et quinquaginta annorum obsequio id quoque adiungere, quod gentem suam dicioni nostrae subiceret'. In Betreff dieser Zahl irrte Lipsius, indem er das hier Geschilderte auf das J. 808/55 bezog (vgl. zu XIII, 53 S. 213); die Varianische Niederlage, bei der zuerst Boiocalus seine Unterwürfigkeit gegen die Römer zeigen konnte, fiel in das J. 763/10 (vgl. zu I, 62 S. 180), so dass der dazwischenliegenden Jahre 45 wären: 'Quinquaginta' ist dann eben so gut abgerundet wie das von Lipsius bemerkte wertlose 'quadraginta' der 'libri ueteres'. Jedoch ist nicht nachzuweisen, dass Tacitus, dessen Erzählung allerdings in c. 53 bis in das J. 808/55 zurückgriff, dieselbe hier noch nicht bis zum J. 811/58, das seinem Zusammenhange entspricht, fortgeführt habe. In diesem Falle betrüge die Differenz nur 48 Jahre, was sich noch leichter auf 50 abrunden liess.

XIII, 58. 'Eodem anno (d. h. Nerone tertium, Valerio Messala coss.[4]),

1) Vgl. Pauly Realencyclop. Bd. VI S. 202. — 2) Vgl. Pauly ebenda Bd. VI S. 210. — 3) Dem Tacitus weist den Irrtum zu Lehmann l. c. I S. 280 Anm. 2. — 4) Vgl. XIII, 34; C. I. L. IV, 2554; VI, 1, 2041 Z. 3; Herm. uol. II S. 39 ff.

im J. 811/58) Ruminalem arborem in comitio, quae octingentos et quadraginta ante annos Remi Romulique infantiam texerat, mortuis ramalibus et arescente trunco deminutam prodigii loco habitum est, donec in nouos fetus reuiuisceret': Lipsius forderte zuerst 'et triginta' für 'et quadraginta', denn der Tradition nach seien Romulus und Remus bei der Gründung der Stadt: ol. 6, 3 = 754 v. Chr.[1]) erst 18 Jahre[2]) alt gewesen, und eine Unbekanntschaft mit dieser oder eine absichtliche Ignorirung derselben lässt sich bei Tacitus nicht voraussetzen. Die Neueren sind Lipsius gefolgt, wir würden Heinsius' 'atque triginta' noch vorziehen. In jedem Falle ist die Zahl abgerundet, denn 811 + 18 = 829.

XIV, 21. 'Maiores quoque non abhorruisse spectaculorum oblectamentis pro fortuna, quae tum erat, eoque a Tuscis accitos histriones, a Thuriis equorum certamina, et possessa Achaia Asiaque ludos curatius editos, nec quemquam Romae honesto loco ortum ad theatrales artes degenerauisse, ducentis iam annis a L. Mummii triumpho, qui primus id genus spectaculi in urbe praebuerit'. Tacitus spricht vom J. 813/60; L. Mummius triumphirte im J. 608/146[3]), so dass die genaue Zahl etwas mehr beträgt: 204—205 Jahre.

H. I, 1. 'Initium mihi operis Seruius Galba iterum, Titus Vinius consules erunt', d. h. das J. 822/69.[4]) 'Nam post conditam urbem octingentos et uiginti prioris aeui annos multi auctores rettulerunt, dum res populi Romani memorabantur, pari eloquentia ac libertate: postquam bellatum apud Actium atque omnem potentiam ad unum conferri pacis interfuit, magna illa ingenia cessere.' Die Zahl 820 erklärt sich aus sich selbst. Die älteren Editoren haben jedoch 'septingentos et uiginti' geschrieben nach dem Vorgange des Beroaldus. Woher er das genommen hat, ist nicht ersichtlich, es lässt sich

1) Über das Gründungsjahr s. die Zusammenstellung bei Fischer l. c. S. 7. — 2) Vgl. Liv. I, 4; Dionys. Halic. I, 79; Solin. 1; Mommsen Röm. Chronologie S. 147—148. — 3) Vgl. Vellei. I, 13; die fast. Capitolin. im C. I. L. I S. 438; in den Triumphalacten (ebd. S. 453 ff.) ist sein Name nicht erhalten. — 4) Vgl. C. I. L. VI, 1, 2051; Aschbach l. c. S. 271.

aber nötigenfalls verteidigen. Alsdann hätte Tacitus nämlich nur diejenigen Historiker im Auge gehabt, welche schrieben, 'dum res populi Romani memorabantur pari eloquentia ac libertate', d. h. wie aus dem Folgenden noch deutlicher wird, bis zur Schlacht bei Actium, 723/31.[1]) Die Zahl wäre ebenfalls abgerundet. Gleichwohl können wir darauf verzichten dem Beroaldus zu folgen.

H. IV, 58. Die eben erwähnte Zahl kehrt noch einmal wieder in der im J. 823/70, Vespasiano iterum, Tito coss.[2]) gehaltenen Apostrophe des Vocula: 'Te, Iuppiter optime maxime, quem per octingentos uiginti annos tot triumphis coluimus'.

H. IV, 74. Sogar noch mehr wird diese Ziffer abgerundet, wenn es im J. 823/70 vom Römischen Reiche heisst: 'Octingentorum annorum fortuna disciplinaque compages haec coaluit'.

A. 34. Agricola feuert seine Truppen in Britannien an mit den Worten: 'Transigite cum expeditionibus, imponite quinquaginta annis magnum diem'. Wann begannen diese 50 Jahre? Nach den übereinstimmenden Ansichten der Erklärer mit der Invasion des Claudius, im J. 796/43; Agricola aber spricht die obigen Worte im J. 837/84 (nicht im J. 838/85, wie bisher angenommen wurde: vgl. zu A. 33 S. 162 ff.). Hier ist also die runde Zahl (50) beträchtlich grösser als die genaue (41), um so viel grösser, dass ich mich nicht von der Richtigkeit derselben überzeugen kann, sondern lieber 'quadraginta' lesen und dann die Stelle den oben (S. 184—187) behandelten des II. Capitels anreihen möchte. Sie entspricht ganz dem Beispiele VI, 8 S. 187.

D. 16. Im 16. Capitel des Dialogus werden dem Aper folgende Worte in den Mund gelegt: 'Ac mihi uersantur ante oculos Ulixes ac Nestor, quorum aetas mille fere et trecentis annis saeculum nostrum antecedit'. Auch hier folgte Tacitus offenbar der Eratosthenischen Chronologie, wie IV, 55 (S. 225 f.), welche den trojanischen Krieg in dem J. 1194 v. Chr. beginnen

1) Vgl. zu III, 55 S. 225. — 2) Vgl. H. IV, 38, C. I. L. III, 2, dipl. VI; Aschbach l. c. S. 283.

liess, während jenes Gespräch, das den Inhalt des Dialogus bildet, in das J. 828/75 [1]) versetzt wird. Der Zwischenraum betrug also genauer nur 1268 Jahre.

D. 16 2. Derselbe Aper fährt dann fort: 'Vos autem Demosthenem et Hyperidem profertis, quos satis constat Philippi et Alexandri temporibus floruisse, ita tamen, ut utrique superstites essent. Ex quo apparet non multo plures quam trecentos annos interesse inter nostram et Demosthenis aetatem'. Wie eben bemerkt, fiel jenes Gespräch in das J. 828/75 (vgl. die folgende Stelle); Demosthenes lebte bekanntlich zwischen ol. 98,4 oder 99,1 [2]) und ol. 115,1 [3]) = 370/384—432/322. Die Zahl '300' ist also zu unrichtig, als dass wir sie (selbst als runde) ertragen könnten; sie muss durch das von Lipsius vorgeschlagene 'quadringentos' ersetzt werden.

In den bisher angeführten Beispielen verrieten sich die Taciteischen Ziffern beim ersten Blick als abgerundet; nur ein Mal (A. 34 S. 229) machte uns die Grösse der Abrundung misstrauisch, doch wagten wir es nicht die Ziffer zu ändern, da sie bisher noch von Niemand verdächtigt war. Es giebt indessen noch ein paar Stellen, über deren Auffassung verschiedene Ansichten herrschen. Dahin gehört besonders eine schon drei Mal bei anderer Gelegenheit (S. 172. 186. 219) herangezogene Stelle, die wir hier im Zusammenhang wiederholen müssen:

D. 17. 'Statue sex [4]) et quinquaginta annos, quibus mox diuus Augustus rem publicam rexit; adice Tiberii tres et uiginti, et prope quadriennium Gai ac bis quaternos denos Claudii et Neronis annos, atque illum Galbae et Othonis et Vitellii longum et unum annum, ac sextam iam felicis huius principatus stationem, qua Vespasianus rem publicam fouet: centum et uiginti [5]) anni ab interitu Ciceronis in hunc diem colliguntur, unius hominis aetas'. Uns interessirt hier allein die Schluss-

1) Vgl. Teuffel R. L. § 334, 2 S. 771 d. 3. Aufl.; oben Dial. 17 auf dieser S. — 2) Vgl. die Erklärer zu Demosth. Midian. § 154. — 3) Vgl. Plut. Demosth. 29. — 4) 'Sex' Lipsius; 'nouem' Hdss. — 5) 'Decem' cod. A. B; 'uiginti' cod. Farnes. (nach Urlichs).

zahl. Die Addition der einzelnen Ziffern ergiebt nämlich nur 117 volle Jahre, was genau der arithmetisch zu ermittelnden Differenz der termini (s. oben S. 172 u. 186) entspricht: 828/75—711/43 = 117. Dann wäre '120' eine runde Zahl. Nun fragt es sich, ob wir annehmen können, dass Tacitus, nachdem er die einzelnen Posten genannt, das Resultat so ungenau wiedergegeben habe, was kaum wahrscheinlich ist; aber das Factum, dass hier eine 'runde' Zahl vorliege, lässt sich nicht leugnen, so lange wir keinen der einzelnen Posten ändern. Im Allgemeinen ist das auch bisher stillschweigend angenommen worden[1]; aber es hat auch nicht an solchen gefehlt, die eine genau entsprechende Summe herauszufinden suchten und zwar durch Änderung von 'sextam stationem'. So hat Sauppe[2], anknüpfend an das am Eingang der Stelle überlieferte 'nouem' vorgeschlagen: 'nouem tam felicis huius principatus stationes', wobei Vespasian's neuntes Consulat im J. 832/79[3] in Betracht käme. Dann beträgt zwar die Differenz der Kalenderjahre 121 Jahre, deren letztes noch nicht abgelaufen ist, so dass Tacitus' Ziffer dennoch ebenso entsprechend sein könnte, wie die VI, 8 (S. 187) gebrauchte. Ganz anders stellt sich indessen Sauppe's Änderung, wenn wir statt des bisher vorausgesetzten letzten Postens '5', jetzt 9 addiren; dann beträgt auch die Summe 121 und wir wären auf demselben Standpunkte wie früher, das heisst, wir müssten centum et uiginti als abgerundet auffassen. Das Alleinsprechende, '8', können wir nicht addiren, weil doch 'nouem' dastände. Urlichs[4] hat deshalb auch Sauppe's Änderung verworfen, ohne selbst etwas Besseres zu bieten, denn er wollte mit Michaelis[5] 'septimam ... stationem' schreiben, indem er an Vespasian's 7. Consulat im J. 829/76[6] dachte, zählte aber für Vespasian's Regierungszeit 8 Jahre: Vom 1. Juli 822/69 bis ungefähr zum

1) Ausgesprochen z. B. von Classen in der Eos I S. 4, der fälschlich die termini mitzählt und dann 119 Jahre herausbringt. — 2) Im Philol. XIX S. 256. — 3) Vgl. Aschbach l. c. S. 289; C. I. L. III, 2, 5201. — 4) Im Festgruss der Würzburger philol. Gesellsch. etc. 1868. S. 2. — 5) In der ed. dial.: 'VII, tam'. — 6) Vgl. Aschbach l. c. S. 288; C. I. L. III, 2. dipl. X.

1. August 829/76. Wir müssen uns alsdann ebenso fragen: Warum zählte Tacitus 8, nannte aber die 'septima statio'? Vespasian's 8. Regierungsjahr aber konnte frühestens vom 1. Januar 830/77 an gezählt werden[1]; und nur dieses 8. Regierungsjahr wäre Urlichs' Rechnung entsprechend. Ausserdem bleibt die Differenz der Kalenderjahre, so lange man das J. 829/76 als terminus ad quem fasst, ebenso ungenau wie früher: 829/76—711/43 = 118. — Wollen wir nunmehr zu einem abschliessenden Urteile über diese Stelle gelangen, so können wir nur sagen: Wenn die Überlieferung richtig ist, muss 'centum et uiginti' eine runde Zahl sein, weil die Summe der Einzelposten richtig addirt nur 117 oder höchstens 118 ergiebt. Zu einer genauen Zahlangabe wird 'centum et uiginti' nur, wenn es gelingt die Worte 'sextam stationem' so zu verbessern, dass sie auf das J. 831/78 hinweisen, was bisher noch nicht erreicht ist. Schliesslich ist hier zu wiederholen, was wir bereits S. 187 anführten, dass die Distributivzahlen 'bis quaternos denos Claudii et Neronis annos' entschieden abgerundete sind, wie aus den dort mitgeteilten Daten hervorgeht.

D. 24. Dieselben 'centum et uiginti' Jahre von Cicero's Tode bis zur Zeit des Dialogus werden noch ein Mal erwähnt, im 24. Capitel, wo wir also der Mühe der weiteren Nachrechnung überhoben sind.

Endlich müssen wir noch eine Stelle anfügen, in der wir die Taciteische Ziffer ebenso wie A. 34 (S. 229) nur ungern für richtig überliefert halten, da die in diesem Falle vorauszusetzende runde Zahlangabe unserer Erwartung nicht entspricht. VI, 27. Unter dem J. 786/33 wird nämlich folgender Vorgang berichtet: 'Exim Flacco Pomponio, Syriae pro praetore, defuncto recitantur Caesaris litterae, quis incusabat egregium quemque et regendis exercitibus idoneum abnuere id munus seque ea necessitudine ad preces cogi, per quas consularium aliqui capessere prouincias adigerentur, oblitus Arruntium, ne in Hispaniam pergeret, decimum iam annum attineri'.[2]) L. Arruntius

1) Vgl. zu IV, 1 S. 152. — 2) Vgl. Borghesi oeuvres V S. 313.

verwaltete nach Piso's Tode, vom J. 778/25 ab, wie Nipperdey [1]) vermutete, Hispania citerior; von dieser Zeit an war er ständig in Rom, da Tiberius sein Fortgehen verhinderte.[2]) Das J. 786/33 kann aber unmöglich das zehnte seit 778/25 sein, sondern höchstens das neunte, wenn man die Ordinalzahl berücksichtigt. Es bleibt deshalb nur gestattet, in 'decimum' eine abgerundete Ziffer zu sehen, was wegen der Kleinheit der Summe bedenklich erscheint. Vielleicht ist eher 'octauum' oder 'nonum' zu schreiben; welches von beiden das richtige ist, lässt sich nicht mehr entscheiden.

Ziehen wir aus den sämmtlichen 16 Stellen, in denen wir eine abgerundete Zahl bei Tacitus fanden, das Resultat, so bemerken wir von vornherein, dass Tacitus nur solche Ziffern, die sich auch äusserlich als 'rund' kennzeichnen, in dieser Weise verwendet, d. h. immer Zahlen ohne Einer. Die einzige Ausnahme D. 17 bei 'bis quaternos denos' zeigt nicht eine Abrundung der Summe der Kalenderabschnitte, sondern hier werden nur die angebrochenen Jahre für voll gerechnet (vgl. S. 187. 232). Unter den einzelnen Ziffern ist die kleinste abgerundete 10: VI, 27 (statt 8 oder 9); dann folgen gleich 50 (XIII, 55 statt 49, und vielleicht richtig auch A. 34 statt 41 in rhetorisch gefärbter Partie) und 70 (IV, 35 statt 66). Sehr häufig sind die einfachen Hunderte: 100 (III, 55 statt 98); 200 (XIV, 21 statt 204 oder 205); 400 (D. 16² statt c. 398); 800 (H. IV, 74 statt 823); 1200 (IV, 55 statt c. 1160); 1300 (D. 16¹ statt 1268); ferner zusammengesetzte Zahlen: 120 (D. 17 u. 24 für 117); 250 (VI, 28 für 234); 820 (H. I, 1 für 822); 830 (XIII, 58 für 829). — Die runde Zahl ist beliebig, bald grösser bald kleiner als die genaue, so dass keine Norm der Abrundung sich aufstellen lässt; doch ist so viel sicher, dass bei der Abrundung die entsprechend kleinere Ziffer nur gewählt wurde, falls die abzurundende weniger als fünf Einer hatte;

1) Z. u. St. mit Hinweis auf I, 13 u. IV, 45. — 2) Das bestätigt auch Sueton Tib. 63; ausserdem wissen wir von seinem Consulat im J. 759/6: C. I. L. II, 3695; I. No. 752. 753; Mon. Ancyr. III, 36; vgl. d. additam. ad fast. Capitol. (in der ephemer. epigr. III, 11. 14).

das einzige dagegen sprechende Beispiel, A. 34, verrät, wenn es richtig ist, den Grund der Abweichung selbst. Dem Zahlausdrucke nach verteilen sich die obigen 16 Beispiele derart, dass die Ordinalzahl nur 2 Mal vorliegt: IV, 35 und VI, 27; sonst steht regelmässig die Cardinalzahl und zwar allein im Nominativus, Genetivus, Dativus oder Accusativus 7 Mal: VI, 28; XIII, 55; H. IV, 74; D. 16[2]; D. 17; D. 24; A. 34; im Ablativus 2 Mal: XIV, 21 und D. 16[1]; in Verbindung mit per 3 Mal: III, 55; IV, 55; H. IV, 58; in Verbindung mit ante oder post 2 Mal: XIII, 58; H. I, 1.

Im Allgemeinen sind die runden Zahlen bei Tacitus nicht beliebt gewesen, wie wir das bei seiner Akribie sehr begreiflich finden. Sie finden sich vorwiegend im Dialogus allein, sonst nur bei solchen Angaben, in denen jeder Leser sich selbst die genaue Ziffer substituiren konnte, oder wo die Datirung so weit in mythische Zeiten zurückgreift, dass die Möglichkeit der Nachrechnung aufhört.

Verzeichnis der behandelten Stellen.

Stelle	Seite
I, 9	209
I, 53	198
I, 62	180
II, 5	152
II, 42	156
II, 63	205
II, 86	206
II, 88	190
III, 16	191
III, 28	200
III, 31	220
III, 55	225
III, 56	200
III, 58	214
III, 76	175
IV, 1	152
IV, 8	212
IV, 18	201
IV, 29	212
IV, 35	225
IV, 55	225
IV, 57	213
IV, 58	202
IV, 71	198
VI, 8	187
VI, 10	171
VI, 11	202
VI, 23	216
VI, 25	217
VI, 27	232
VI, 28	226
VI, 38	220
VI, 39	206
VI, 50	152
VI, 51	194
XI, 9	179
XI, 11	176
XI, 22	182
XII, 23	195
XII, 25	221
XII, 27	181
XII, 29	207
XII, 36	177
XII, 58	184
XIII, 6[1]	159
XIII, 6[2]	184
XIII, 15	158
XIII, 30	192
XIII, 32	208
XIII, 42	217
XIII, 53	213
XIII, 55	227
XIII, 58	227
XIV, 20	217
XIV, 21	228
XIV, 53	153
XIV, 64	170
XVI, 2	217
XVI, 22	222
XVI, 30	171
H. I, 1	228
H. I, 5	195
H. I, 19	218
H. I, 29	154
H. I, 37	185
H. I, 48[1]	172
H. I, 48[2]	193
H. I, 48[3]	218
H. I, 49	199
H. II, 49	154
H. II, 74	185
H. II, 95	161
H. III, 34	156
H. III, 72	189
H. III, 75	196
H. III, 86	173
H. IV, 58	229
H. IV, 67	208
H. IV, 74	229
H. V, 3—4	152
A. 3	202
A. 9	222
A. 14	222
A. 33	162
A. 34	229
A. 44	165
A. 45	223
D. 16[1]	229
D. 16[2]	230
D. 17[1]	172
D. 17[2]	186
D. 17[3]	219
D. 17[4]	230
D. 24	232
D. 34	166
G. 11	152
G. 37[1]	155
G. 37[2]	186

INHALT.

Seite

Einleitung: Jede Ziffer, welche sich zur Bestimmung eines Zeitabschnittes bei Tacitus findet, bedarf der Nachrechnung; diese ist nur möglich, wenn die Nachrechnungsweise des Tacitus selbst feststeht. Eindeutigkeit des Zahlausdrucks ist ohne Beweise nicht vorauszusetzen. Beispiel: Niese's Untersuchung für Polybios. Prinzipien der Erklärung der Zahlausdrücke . . . . . 147—150

I. *Die Ordinalzahlen in Zeitbestimmungen*
dienen zur Bezeichnung eines noch nicht abgelaufenen Zeitraumes, der von Datum zu Datum gerechnet werden muss, auch dann, wenn die termini zwei gesonderte Facta ohne Causalnexus sind . . . . 150—183

II. *Die Cardinalzahlen in Zeitbestimmungen.*

a) Die Cardinalzahlen allein
lassen den Zeitraum immer als vollendet erscheinen; angebrochene Kalenderabschnitte fallen je nach ihrer Grösse entweder fort oder werden als voll gerechnet 184—199

b) Die Cardinalzahlen mit per
heben die Continuität eines Vorganges innerhalb des genannten Zeitraumes hervor; dieser gilt für die Rechnung immer als voll, und die Taciteische Ziffer entspricht der Differenz der Kalenderjahre . . . . . 200—211

c) Die Cardinalzahlen mit post, bez. ante
entsprechen stets der Differenz der Kalenderjahre, zeigen also den 'brachylogischen' Gebrauch (≌ Niese bei Polybios?) . . . . 211—216

III. *Die Zahlcollectiva in Zeitbestimmungen*
fassen einen abgeschlossenen Zeitraum unter einem Begriff zusammen und lassen sich daher stets durch die entsprechende Cardinalzahl, aber nur bedingungsweise durch die entsprechende Ordinalzahl ersetzen . . . 216—224

Anhang: *Die 'runden' Zahlen in Zeitbestimmungen*
sind bei Tacitus in den historischen Schriften nicht sehr beliebt; die Abrundung geschieht vorwiegend nach der höheren Ziffer zu . . . . 225—234

LEBENSLAUF.

Ich, Carl Franz Alexander Violet, bin geboren am 13. April 1859 als einziger Sohn des Landwirts Hermann Violet und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Regenspurg, in dem Dörfchen Mescherin in Pommern, unweit Stettin, und ebenda evangelisch getauft worden. Nach dem bereits frühzeitig erfolgten Tode meines Vaters siedelte meine Mutter mit mir zuerst in das nahe Städtchen Greifenhagen, dann im J. 1866 in das Haus meines Grossvaters, des sel. Pastor Regenspurg, nach Stargard i. Pommern über. Dort besuchte ich vom J. 1868 an das Gymnasium, und die Unterstützung des damaligen Stargarder Bürgermeisters, Herrn Pehlemann, sowie das Wohlwollen meiner Lehrer, unter denen ich besonders dem Director, Herrn Prof. Dr. Lothholz, und dem Prorector, Dr. Wiggert, zu Danke verpflichtet bin, ermöglichten es mir im J. 1877 das Abiturientenexamen ehrenvoll zu bestehen. Da ich mich alsdann für das Studium der classischen Philologie und Geschichte entschied, bezog ich für den Sommer 1877 die Universität Jena, wo ich das Glück hatte die Vorlesungen der Herren Proff. Delbrück, Eucken, H. Peter, E. Rohde und Mor. Schmidt besuchen zu können. Durch die inzwischen erfolgte Übersiedelung meiner Mutter nach Leipzig veranlasst, wandte ich mich bereits im Herbste genannten Jahres ebendahin, um meine Studien fortzusetzen und abzuschliessen. Unter der reichen Menge der an jener Universität sich bietenden Vorlesungen habe ich mit Nutzen die Collegien der Herren Proff. Arndt, Biedermann,

Curtius, Drobisch, Eckstein, Heinze, Lipsius, Lange, Overbeck, Ribbeck, Seydel, Windisch und Zarncke gehört, mich auch an den Übungen des germanistischen und pädagogischen Seminars unter dem Vorsitze der Herren Proff. Braune und Zarncke, bez. Eckstein, sowie an der philol. Societät des Herrn Prof. Ribbeck und den historischen Übungen der Herren Proff. Biedermann und Gardthausen eifrig beteiligt. Nicht minder nahm ich an den Sitzungen des kgl. philol. Proseminars und des kgl. philol. Seminars mehrere Semester hindurch Teil. Im Herbste 1880 leider gezwungen meine Studien abzubrechen, um meine Mutter von der Sorge um meinen Unterhalt zu befreien, erhielt ich durch die freundliche Vermittelung des Herrn Prof. Curtius eine Privatstellung als Lehrer, die ich gegenwärtig noch inne habe. Vorstehende Abhandlung verdankt ihren Ursprung meinen Leipziger Studien, und ich fühle mich daher veranlasst allen den Herren Professoren, die sich für dieselbe interessirten und mich bei der Abfassung mit ihrem Rate unterstützten, besonders den Herren Proff. Lange, Brandes und Gardthausen für ihre Freundlichkeit innig zu danken.

Rauschengrund i. Böhmen, August 1882.

Franz Violet.

